

> **MACH DEN UNTERSCHIED!**

Simon Lehmann-Leo

DIE EUROZONE IN DER KRISE

Anpassungsdruck zu einem optimalen Währungsraum?

Johannes F. Hoerlin

JUDITH BUTLER UND DAS DING AN SICH

Marielle Ratter

TAKING NORMS (NOT) SERIOUSLY

Rationalistische und konstruktivistische Erklärungsansätze für die Befolgung von Normen

Carolin Sophie Widenka

BAYERISCHE REGIONALPOLITIK

Eine kritische Würdigung unter Berücksichtigung des Gutachtens des Zukunftsrates der Bayerischen Staatsregierung 2010

Liebe Leserin, lieber Leser,

die Unterscheidung eines Begriffs von einem anderen ist notwendige Voraussetzung für dessen Identität. Ohne die ständige Abgleichung und Differenzierung von Gegenständen, Eindrücken und Ideen hätten wir keine Möglichkeit, diese Dinge zu begreifen. In der vorliegenden PJS-Ausgabe „Mach den Unterschied!“ beschäftigen sich unsere Autoren mit Differenzen aus unterschiedlichen Fachbereichen wie der Politischen Theorie, der Geldpolitik, den internationalen Beziehungen und der Regionalpolitik sowie deren Überwindung.

In seinem Beitrag „Die Eurozone in der Krise – Anpassungsdruck zu einem optimalen Währungsraum?“ untersucht Simon Lehmann-Leo die Ursachen der gegenwärtigen Schuldenkrise im Euroraum. Dazu stützt er sich auf die Theorie von Robert Mundell und ergänzt sie um weitere Komponenten. Lehmann-Leo kommt zu dem Ergebnis, dass die Eurozone trotz ihrer Probleme die Differenzen zu Mundells Idealmodell immer weiter abbaut und sich somit einem optimalen Währungsraum annähert.

Dass die Unterscheidung der zwei Geschlechter keine biologische Grundlage hat, sondern die Zuordnung „Mann“ und „Frau“ allein auf kulturellen Normen gründet, ist die These der feministischen Philosophin Judith Butler. Der Begriff von Materie, den Butler ihrer Annahme zugrunde legt, wurde immer wieder mit Kants Konzept des „Dings an sich“ in Verbindung gebracht. Johannes Hoerlin weist in seinem Beitrag „Judith Butler und das Ding an sich“ nach, dass diese Zuordnung Butlers in die Kantianische Tradition ungerechtfertigt ist.

Nicht so glatt aufzulösen sind die Unterschiede, mit denen sich Marielle Ratter in ihrem Aufsatz „Taking Norms (not) Seriously“ beschäftigt. Um zu klären, warum Normen in den internationalen Beziehungen unterschiedlich befolgt werden, untersucht Ratter die Theorien des Neoinstitutionalismus, des konventionellen und kritischen Konstruktivismus. Anhand des Vergleichs stellt sich heraus, dass die unterschiedliche Akzeptanz auf verschiedene Normentypen zurückgeführt werden muss.

In seinem ersten Bericht 2011 stellte der Zukunftsrat der Bayerischen Staatsregierung die Landesentwicklung in den Mittelpunkt zur Bewältigung der Herausforderungen des 21. Jahrhunderts. Dieser Bericht bildet den Ausgangspunkt für Carolin Sophie Widenkas Arbeit „Bayerische Regionalpolitik – Zustand und Aufgaben“. Sie zeigt auf, dass bis heute kein regionalpolitisches Konzept vorliegt, das mit den Strukturunterschieden in Bayern angemessen umgeht.

Ohne Unterschied geht an dieser Stelle unser herzlicher Dank an die Autorinnen und Autoren dieser Ausgabe für ihre Arbeit.

Und nun wünschen wir viel Vergnügen beim Lesen!
Eure PJS-Redaktion

6 ...	<i>Simon Lehmann-Leo</i> DIE EUROZONE IN DER KRISE Anpassungsdruck zu einem optimalen Währungsraum?
18 ...	<i>Johannes F. Hoerlin</i> JUDITH BUTLER UND DAS DING AN SICH
36 ...	<i>Marielle Ratter</i> TAKING NORMS (NOT) SERIOUSLY Rationalistische und konstruktivistische Erklärungsansätze für die Befolgung von Normen
52 ...	<i>Carolin Sophie Widenka</i> BAYERISCHE REGIONALPOLITIK - ZUSTAND UND AUFGABEN Eine kritische Würdigung unter Berücksichtigung des Gutachtens des Zukunftsrates der Bayerischen Staatsregierung 2010
68 ...	Impressum

Europäische und globale Kontexte

Politik bei Nomos



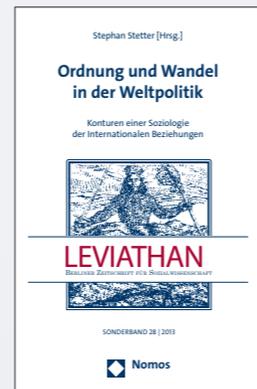
Jeder für sich oder alle gemeinsam in Europa?
Die Debatte über Identität, Wohlstand und die institutionellen Grundlagen der Union
Herausgegeben von Frank Baasner und Stefan Seidendorf
2013, 224 S., brosch., 30,- €
ISBN 978-3-8487-0017-2
(Denkart Europa, Bd. 20)
www.nomos-shop.de/20058

Schuldenkrise und neue Armut, Populismus und EU-Skepsis stellen das europäische Projekt in Frage. Der Band sieht darin weniger eine Gefahr als die Chance zu einer notwendigen Selbstvergewisserung. In Debatten zu regionalem Separatismus, zu Europa-Populismus und zur Reform der EU-Institutionen wird dieser Selbstvergewisserung nachgespürt.



Auf dem Weg zu einer europäischen Parteiendemokratie
Herausgegeben von Thomas Poguntke, Martin Morlok und Heike Merten
2013, 226 S., brosch., 44,- €
ISBN 978-3-8487-0595-5
(Schriften zum Parteienrecht und zur Parteienforschung, Bd. 44)
www.nomos-shop.de/21209

Den politischen Parteien kommt im gesamteuropäischen Willensbildungsprozess eine Schlüsselrolle zu, die allerdings bis heute von den nationalen Parteien besetzt wird. Um der Dynamik des europäischen Integrationsprozesses auch in Zukunft gerecht zu werden, muss der Weg zu einer europäischen Parteiendemokratie über die Europarteien geebnet werden.



Ordnung und Wandel in der Weltpolitik
Konturen einer Soziologie der Internationalen Beziehungen
Herausgegeben von Stephan Stetter
2013, 332 S., brosch., 49,- €, (Sonderpreis für Abonnenten der Zeitschrift 36,75 €)
ISBN 978-3-8487-0001-1
(Sonderband Leviathan, Bd. 28)
www.nomos-shop.de/20024

An der Schnittstelle von Internationalen Beziehungen und Soziologie hat sich ein zentrales interdisziplinäres Forschungsfeld herausgebildet. Die Beiträge in diesem Sonderband zeigen auf, dass politische Macht und Herrschaft durch die Zusammenführung dieser beiden sozialwissenschaftlichen Disziplinen besser verstanden werden können.

Werde PJS-Autor!

Du hast Interesse daran, Autor beim PJS zu werden und deine Seminar- oder Abschlussarbeit zu publizieren?

Grundsätzlich gibt es zwei Wege zum PJS:

1. Eigenbewerbung

Sofern deine Arbeit mit der Note 1,7 oder besser bewertet wurde, kannst du dich selbst für eine Publikation beim PJS bewerben. Dazu schickst du deine Arbeit einfach an redaktion@pjs-online.de. Wir prüfen deine Arbeit und wählen unter den eingegangenen Beiträgen pro Ausgabe etwa vier zur Veröffentlichung aus.

2. Empfehlung durch Hochschullehrer

Der zweite Weg geht über die Hochschullehrer. Sollten sie eine sehr gute Seminararbeit lesen, die sie für publikationswürdig halten, können sie uns deine Arbeit vorschlagen. In diesem Falle kommen wir auf dich zu und bitten dich um die Zusendung deiner Arbeit.

Wie geht es danach weiter?

Sollten wir uns für deinen Beitrag entscheiden, hast du die Aufgabe, ihn gegebenenfalls auf 60.000 Zeichen zu kürzen und gemäß unserem Publikationsleitfaden zu überarbeiten. Dies betrifft in erster Linie die Zitierweise, inhaltlich kommt meist nur wenig Mehrarbeit auf dich zu.

Kontakt

PJS-Redaktion
E-Mail: redaktion@pjs-online.de
Web: www.pjs-online.de

Simon Lehmann-Leo

DIE EUROZONE IN DER KRISE

Anpassungsdruck zu einem optimalen Währungsraum?

Simon Lehmann-Leo

B.A. Governance &
Public Policy,
Universität Passau,
3. Fachsemester,
Simonlehmannleo@
gmx.de

Dieser Beitrag
beruht auf einer
Proseminararbeit
im Fachbereich
Politikwissenschaft.

Abstract

Die Eurozone durchlebt die größte Krise ihres Bestehens. Aber weshalb ist gerade die Eurozone so krisenanfällig? Welche Ursachen liegen vor? Hat sich die Situation seit Ausbruch der Krise verbessert? Die durch Robert Mundell grundlegende Theorie optimaler Währungsräume bietet dazu interessante Einblicke. Methodisch werden hier zunächst Kriterien für einen optimalen Währungsraum vorgestellt und anschließend in Bezug zur Realität gebracht. Die Arbeit zeigt, dass der Euroraum noch weit von der Idealvorstellung eines optimalen Währungsraumes entfernt ist. Gleichzeitig wird aber auch deutlich, dass die Politikveränderungen in der Krise zu einer Weiterentwicklung des Euroraumes beitragen. Der Anpassungsdruck der Krise treibt den Euroraum weiter in Richtung eines optimalen Währungsraumes.

Einleitung

„Scheitert der Euro, dann scheitert Europa.“ Mit diesem Satz hat Bundeskanzlerin Angela Merkel seit 2010 etliche Male in Regierungserklärungen und Stellungnahmen der Öffentlichkeit gegenüber den Ernst der Lage dargestellt.¹ In dieser Argumentation kommt zum Ausdruck, dass nicht nur das Prestigeprojekt europäischer Integration in Form der Wirtschafts- und Währungsunion in Gefahr sei, sondern auch die europäische Integration an sich zur Disposition stehe - inklusive der Zukunftsfähigkeit einer einzigartigen Mehrebenengovernance und den Errungenschaften von Demokratie und Frieden auf europäischem Kontinent.² Europa scheint an einem Scheideweg angekommen zu sein. Milliardenschwere Rettungspakete für notleidende Staaten der Eurozone werden als alternativlos dargestellt und es ergeben sich daraus ungekannte Probleme der parlamentarischen Mitsprache und der Budgethoheit. Die öffentliche Debatte ist gespalten zwischen Befürwortern einer stärkeren politischen Union Europas gegenüber oftmals populistischen Renationalisierungstendenzen wie dem Wunsch zur Wiedereinführung der Deutschen Mark. Ebenso wird die Art der Krise unterschiedlich eingestuft. So ist die Rede von einer Eurokrise gemeint als Währungskrise, Staatsschuldenkrise im Euroraum, Krise des Rechts (Kirchhof 2012) oder Krise demokratischer Legitimation (Scharpf 2011). Die divergierenden Risikoaufschläge auf Staatsanleihen der Peripheriestaaten im Vergleich zu denen der nördlichen Staaten der Eurozone, maßgeblich katalysiert durch engagierte Ratingagenturen, gelten je nach ökonomischer Lehrmeinung entweder als Ursache der Krise (Monetarismus) oder in keynesianischer Sicht als Symptom einer tieferliegenden Unsicherheit der Finanzmärkte (Pusch 2012). Insgesamt ergibt sich also eine sehr polarisierte Gemengelage.

Eines scheint allerdings immer deutlicher zu werden: Gerade der Euroraum scheint momentan in besonderer Weise krisenanfällig zu sein. In der

¹ So z.B. in der Regierungserklärung vom 26.10.2011 zum Europäischen Rat und Eurogipfel.

² Der Zeitpunkt der Verleihung des Friedensnobelpreises an die EU ist kein Zufall: „At a time when Europe is undergoing great difficulties, the Norwegian Nobel Committee has sought to call to mind what the European Union means for peace in Europe.“ (Auszug aus der Verleihungsrede vom 10.12.2012).

Perspektive einer Staatsschuldenkrise verwundert da der Blick auf andere Regionen der Welt mit einer bedeutend höheren Staatsverschuldung wie den USA oder Japan. Diese Hausarbeit liefert einen kleinen Beitrag dazu, die Krise nicht nur als ausschließliche Staatsschuldenkrise, sondern auch als institutionelle Krise des Währungsraumes, resultierend in makroökonomischen Ungleichgewichten und einer generellen Divergenz statt Konvergenz, zu verstehen.

In dieser Arbeit wird die Idealvorstellung eines optimalen Währungsraumes theoretisch vorgestellt. In einem weiteren Schritt soll die Theorie auf die Eurozone vor der Krise angewendet und die in der Krise getroffenen Maßnahmen zur Stabilität und Stabilisierung auf EU- und zwischenstaatlicher Ebene in diese Theorie eingeordnet werden. Ziel dieser Untersuchungen ist die Beantwortung der Frage, ob die Eurozone sich mit diesen Maßnahmen mehr in Richtung eines optimalen Währungsraumes entwickelt.

Im Theorieteil werden auf der Grundlage Mundells Theorie optimaler Währungsräume Kriterien für einen solchen herausgearbeitet. Um ein umfassendes theoretisches Bild zu erhalten werden Beiträge von McKinnon, Kenen, Ingram, Eichengreen, Fleming, Frankel und Rose sowie Krugman hinzugezogen. Hilfreich war in der darauffolgenden Analyse die Arbeit „Die Diskussion um den Euro“ von Illing, Jauch und Zabel sowie Kullas Arbeiten des Centrums für Europäische Politik zur Stabilitäts- und Stabilisierungspolitik in der Eurozone.

Kosten und Nutzen eines gemeinsamen Währungsraumes

Ein gemeinsamer Währungsraum, als territorialer Geltungsbereich für ein gemeinsames Zahlungsmittel, entsteht durch Zusammenschluss von ehemals einander unabhängiger Währungen. Es wird dabei ein fester Wechselkurs zwischen den Einzelwährungen festgelegt, welcher dann selbst aufgrund von länderspezifischen Umrechnungen zur neuen gemeinsamen Währung überflüssig gemacht wird. Aus der Sicht eines Landes bietet eine gemeinsame Währung sowohl Vor-, als auch Nachteile für die Marktteilnehmer und die Geldpolitik. Ökonomisch betrachtet liegen die Vorteile bzw. der Nutzen vor allem bei den mikroökonomischen, einzelnen Marktteilnehmern,

wohingegen die Nachteile bzw. Kosten vor allem im Bereich der Makroökonomie liegen (Jahnke 2008: 93).

Zu den Nutzen eines gemeinsamen Währungsraumes gehören „Effizienzgewinne [Hervorhebung D. von Braun] durch Beseitigung von Wechselkursvariabilität, Wechselkursunsicherheit und Transaktionskosten“ (von Braun 1996: 94). Folglich ist ein Anstieg an Investitionen zu erwarten, da Währungsrisiken und Umtauschkosten bei identischer Währung nicht weiter berücksichtigt werden müssen. Durch die neu geschaffene Vergleichbarkeit von Preisen und Löhnen wird der Markt transparenter, was sich in einem ausgedehnteren Handel, mehr Wettbewerb der Akteure am Markt und ökonomischen Wachstumseffekten niederschlägt (Traud 1996: 118).

Die Kosten des Eintritts in einen gemeinsamen Währungsraum sind mit dem Verlust an Flexibilität verbunden. Durch den einheitlichen Währungsraum als Fixierung der ehemaligen Wechselkurse entsteht mit einer neuen Zentralbank eine einheitliche Geldmarktpolitik, die nicht mehr auf die einzelnen Volkswirtschaften zugeschnitten ist, sondern den Währungsraum als Ganzes im Blick hat. Dieser Autonomieverlust nationaler Geldpolitik kann für die Teilnehmerstaaten zu spezifischen Kosten führen. „Die Höhe dieser Kosten hängt von den Präferenzen in den einzelnen Teilnehmerstaaten ab. Je homogener die Präferenzen der Länder und somit die Ausrichtung der Wirtschaftspolitiken sind, desto geringer sind die Kosten einer Währungsunion“ (ebd.: 116).

Ein weiteres Problem kann aus asymmetrischen Gleichgewichtsstörungen (Schocks) innerhalb des Währungsraumes entstehen. Hierbei ist zu beachten, dass ein konjunktureller Auf- oder Abschwung kein generelles Problem darstellt, solange er den Währungsraum als Ganzes betrifft (Symmetrie) – also auf alle Länder des Währungsraumes ein Anpassungsdruck ausgeübt wird. Eine Wechselkursänderung der gemeinsamen Währung vermag, Preise und Löhne relativ zum Niveau anderer Währungsräume der aktuellen Wirtschaftslage anzupassen – ohne dass individuelle Verträge zwischen Menschen aufgekündigt werden müssen. Dieser Vorteil ist vor allem mit Konfliktfreiheit und keinerlei Zeitverzögerung verbunden. Allerdings kann innerhalb eines Währungsraumes keine Wechselkursänderung mehr als Anpassungsinstrument für verschiedenartige

Wirtschaftslagen genutzt werden und so bleibt nur die oft schwierige interne Anpassung über die Veränderung der Löhne und Preise in absoluten Zahlen (Krugman 2012). Dieser Verlust der Anpassungsfähigkeit durch Wechselkursänderung kann als großer Kostenfaktor beim Eintritt in eine Währungsunion gelten.

Die Theorie optimaler Währungsräume versucht nun, die Kosten und Nutzen eines Währungsraumes in einen Ausgleich zu bringen, sodass, wenn möglich, die positiven Effekte einer gemeinsamen Währung überwiegen (z.B. Krugman 2012). Im Sinne der Theorie ist es daher nötig, vor allem die makroökonomischen Kosten zu minimieren. Im folgenden Abschnitt werden spezifische Kriterien vorgestellt, welche diese Optimalität eines Währungsraumes gewährleisten sollen. Anhand dieser Kriterien lässt sich der geographische Bereich bestimmen, welcher der Optimalität einer gemeinsamen Währung am nächsten kommt. Genauso kann man anhand dieser Kriterien aber auch analysieren, ob und in wie weit ein schon existierender Währungsraum optimal im Sinne einer Kosten-Nutzen-Abwägung ist.³

Kriterien eines optimalen Währungsraumes⁴

Der grundlegende Ansatz aller nachfolgenden Kriterien ist es, Stabilität des Währungsraumes durch eine Streuung von Risiken zu erreichen. Es gilt, den Verlust der Wechselkursflexibilität als internes Anpassungsinstrument durch andersartige Flexibilität auszugleichen. Ziel ist eine makroökonomische Konvergenz und eine Synchronisierung von Konjunkturzyklen (Jahnke: 2008) innerhalb des Währungsraumes und damit eine Vermeidung und Abmilderung zu großer makroökonomischer Ungleichgewichte zwischen den Mitgliedstaaten.

³ Diese Analyse ist nicht auf gemeinsame Währungsräume beschränkt, sondern lässt sich auch auf nationale Währungsräume anwenden. Bloß weil es die Regel ist, dass Währungsräume deckungsgleich mit nationalen Grenzen sind, bedeutet das nicht, dass dies auch immer optimal wäre (Mundell: 1961).

⁴ Die Reihenfolge der Kriterien spiegelt nicht deren ohnehin wissenschaftlich umstrittene Wichtigkeitsreihenfolge wider. Nach Meinung des Autors sollte man die verschiedenen Kriterien als Analyse katalog für die Empirie ansehen.

a) Faktormobilität und Gütermarktintegration (Mundell)

In der Pionierarbeit „A Theory of Optimum Currency Areas“ von Robert A. Mundell (American Economic Review, 1961) gilt Faktormobilität als zentrales Kriterium für einen optimalen Währungsraum. Ein solcher sei durch hohe interne Mobilität der Produktionsfaktoren Arbeit und Kapital gekennzeichnet.

„If the world can be divided into regions within each of which there is factor mobility and between there is factor immobility, then each of these regions should have a separate currency that fluctuates relative to all other currencies“ (Mundell: 1961).

Eine hohe Mobilität von Arbeitnehmern gleicht asymmetrische Schocks in Form von regional verschiedenen Konjunkturzyklen aus, indem sich z.B. Arbeitslose von wirtschaftlich schwachen Regionen zu wirtschaftlichen Boomregionen umorientieren. Hierbei kommt es zu einer Angleichung der Arbeitslosenraten als makroökonomische Konvergenz, da die ehemaligen Arbeitslosen in keiner der Arbeitslosenstatistiken der Regionen mehr aufgeführt werden (Krugman 2012). Eine hohe Mobilität von Arbeitnehmern setzt integrierte Arbeitsmärkte, kompatible Renten- und Sozialsysteme sowie auch genügend interkulturelle Kompetenzen und Sprachkenntnisse voraus. Ein weiteres Kriterium, welches Mundell allerdings nur anreißt, ist eine ausreichend große Gütermarktintegration, die dazu führt, dass sich Nachfrageänderungen möglichst auf den gesamten Währungsraum auswirken. Dies leitet zum nächsten Kriterium über.

b) Größe und Offenheitsgrad der Volkswirtschaften (McKinnon)

Das Kriterium des Offenheitsgrades von McKinnon trägt dem Argument der Gütermarktintegration Rechnung. „Er definiert dieses als das Verhältnis zwischen handelbaren („tradable goods“; z.B. Konsum- und Investitionsgüter) und nicht handelbaren Gütern („non-tradable goods“; z.B. Dienstleistungen)“ (von Braun 1996: 66). Je mehr Handel die Mitgliedsländer miteinander treiben und je mehr die Wirtschaften dadurch miteinander verflochten sind, desto mehr gleichen sich die Konjunkturzyklen an und desto geringer sind die Kosten des Festkurssystems Währungsunion. Ein

weiterer Nutzen ist eine Stärkung der inländischen Preisstabilität, da keine Inflation über den Wechselkurs mehr importiert werden kann (Bofinger 1994: 10). Kleinere Volkswirtschaften weisen tendenziell größere Offenheitsgrade vor; für sie ist ein Beitritt zu einer Währungsunion von noch größerem Vorteil (McKinnon 1963: 717-725).

c) Produktionsdiversifikation und Fiskalintegration (Kenen)

Peter Kenen stellt einen Zusammenhang zwischen dem Diversifikationsgrad der Produktion eines Landes und der Anfälligkeit für Nachfrageveränderungen her (Kenen 1969: 49). „Wenn eine Volkswirtschaft stark diversifiziert ist, erhöht sich die Wahrscheinlichkeit, daß [sic!] sich branchenbezogene Nachfrageschwankungen insgesamt ausgleichen“ (Traud 1996: 58). Ein hoher Diversifikationsgrad (viele verschiedene Produktionszweige) gerade der Exportgüterproduktion führt zu einer allgemeinen Anpassung der Konjunkturzyklen und einer Mäßigung regionaler Auswirkungen von Nachfrageeinbrüchen und kann deshalb als Kriterium für einen optimalen Währungsraum angesehen werden. Makroökonomische Anpassung funktioniert hier auch ohne Wechselkurse.

Fiskalintegration stellt nach Kenen ein weiteres Kriterium für die Optimalität einer Währungsunion dar. Danach kann eine Art Fiskalföderalismus mit automatischen Transferzahlungen regional unterschiedliche Wirtschaftsentwicklungen ausgleichen und Nachfrageeinbrüche stabilisieren (Krugman: 2012). Risiken werden in diesem Modell überregional geteilt (Eichengreen 1991:17). Nach Bayoumi und Masson sind föderale Stabilisierungen effektiver als lokale, da letztere eher dazu neigen, vom privaten Sektor durch höhere Sparquoten ausgebremst zu werden (Bayoumi/Masson 1997: 98). Diese Art regionaler Absicherung durch eine höhere föderale Ebene impliziert allerdings gleichzeitig, dass von dieser Steuern oder Abgaben in irgendeiner Art erhoben werden können. Zur Kontrolle eines solchen föderalen Budgets müsste eine adäquate politische Integration in Form einer politischen Union (z.B. ein Bundesstaat) gegeben sein und da es sich um Verteilungsfragen handelt, sollte sicherlich auch ein gewisses Maß an sozialem Zusammenhalt und einer gemeinsamen Identität existieren.

d) Finanzintegration (Ingram)

Das von Ingram entwickelte Kriterium des Grades der Finanzintegration bedeutet, je größer der Zusammenhang von Finanzmärkten einer Währungsunion ist, desto optimaler ist diese. „Je ungestörter also Kapital über Grenzen hinweg investiert und wieder abgezogen werden kann, desto eher können Zahlungsbilanzungleichgewichte finanziert werden, ohne daß [sic!] es zu Wechselkursänderungen kommen muß [sic!]“ (von Braun 1996: 67). Interessanterweise kommt in dieser Theorie den Kapitalmärkten eine zentrale Kontrollfunktion zu, indem sie über Zinsänderungen am Anleihemarkt dafür sorgen, dass „die Finanzierungsmittel von Regierungen investiv und nicht konsumptiv verwendet werden. Durch niedrigere Zinsforderungen an solche Länder, die ihre Zahlungsbilanzungleichgewichte über Neuinvestitionen längerfristig korrigieren, sorgen die Kapitalmärkte für die Stabilisierung der Wechselkursparitäten und ein langfristig ausgeglichenes Zinsniveau“ (ebd.: 67).

e) Symmetrie von Störungen (Eichengreen)

Nach Eichengreen ist die Symmetrie von Störungen, also ein gleicher Anpassungsbedarf aller beteiligten Volkswirtschaften, ein Kriterium für einen optimalen Währungsraum (Eichengreen 1991). Dieses Merkmal kann als Sammelkriterium aller anderen Kriterien gelten, da sie alle durch verschiedene Faktoren eine makroökonomische Konvergenz als Angleichung zu einer Symmetrie anstreben. Da eine vollständige Konvergenz unwahrscheinlich ist, „geht es darum festzustellen, ob eine Tendenz zur Angleichung der Störungen und der Strukturen vorhanden ist. [...] Es geht darum, ob sich die auftretenden Störungen gleichen und, ob die einzelnen Länder auf diese Störungen gleichartig reagieren“ (Traud 1996: 71-72). Gleichartige Strukturen und Reaktionen der Länder sind maßgeblich auf gleiche Politikpräferenzen zurückzuführen, was uns zum nächsten Kriterium für einen optimalen Währungsraum führt.

f) Homogene Präferenzen (Fleming)

Homogene Präferenzen bezüglich der Ausrichtung der Wirtschaftspolitik sind eine Grundvoraussetzung, um diese konfliktfrei zu koordinieren

oder supranational integrieren zu können. Da aus den makroökonomischen Zielen Wirtschaftswachstum, hohem Beschäftigungsgrad, Preisniveaustabilität und externem Gleichgewicht Zielkonflikte entstehen können, müssen Volkswirtschaften Prioritäten setzen. Eine Zusammenarbeit gestaltet sich als einfacher, wenn sich die von den Ländern bevorzugten Ziele einander ähneln (ebd.:103). Von Fleming wurde beispielhaft das Kriterium der Ähnlichkeiten von Inflationsraten zur Bestimmung eines optimalen Währungsraumes herangezogen (Fleming 1971). Die Geldpolitik einer gemeinsamen Zentralbank wird wirksamer, je ähnlicher sich die Inflationsraten der verschiedenen Länder sind, da ein gleicher Nominalzins somit dann nicht in unterschiedlichen Realzinsen innerhalb der verschiedenen Volkswirtschaften resultiert.

Endogenität und Spezialisierung

Die bisher aufgezeigten Kriterien für optimale Währungsräume sind als weitgehend statische Vergleiche zwischen einem optimalen Soll- und einem Istzustand zu verstehen und geben Einblicke für welche Länder ein Beitritt zu einer Währungsunion sinnvoll ist. Gegen Ende der 1980er Jahre rückte aber angesichts der fortschreitenden europäischen Integration eine neue dynamisch theoretische Frage ins Forschungsinteresse. Es geht um die Frage, ob aus der Gründung einer Wirtschafts- und Währungsunion, unabhängig davon wie optimal sie von Anfang an ist, selbst ein Prozess der makroökonomischen Konvergenz oder Divergenz resultiert. Es werden hier kurz zwei Standpunkte aufgezeigt, deren Ergebnisse unterschiedlicher nicht sein könnten.

Die Endogenitätshypothese von Frankel und Rose geht davon aus, dass der Grad an Handelsverflechtungen nicht exogen gegeben, sondern ein endogen veränderbarer Einflussfaktor ist. (Frankel und Rose:1996) Die Gründung einer Wirtschafts- und Währungsunion selbst beeinflusst diese länderübergreifenden Verflechtungen innerhalb der spezifischen Produktionssektoren positiv und führt so langfristig zu einer Symmetrie von Schocks – alle Produzenten des Währungsraumes in dieser Sparte werden in gleicher Weise konjunkturell beeinflusst. Der Eintritt in eine Währungsunion selbst ist in dieser Hinsicht langfristig eine selbsterfüllende Prophezeiung⁵ für die Optimalität des Währungsraumes, da

Konvergenz entsteht und makroökonomische Ungleichgewichte zwischen den Ländern umgangen werden. Ex post ist ein gemeinsamer Währungsraum also bedeutend optimaler als ex ante (Jahnke 2008: 99-103).

Zu einem gänzlich anderen Ergebnis kommt Paul Krugman mit seinem Spezialisierungsparadigma, wonach eine größere Handelsintegration zu einer länderspezifischen Differenzierung von Produktionszweigen und somit zu Divergenz der Konjunkturzyklen mit einer größeren Anfälligkeit für asymmetrische Schocks führt (ebd.: 104-107). Krugman leitet daraus unter anderem die Notwendigkeit eines „American-style fiscal federalism“ ab (Krugman 1993: 243).

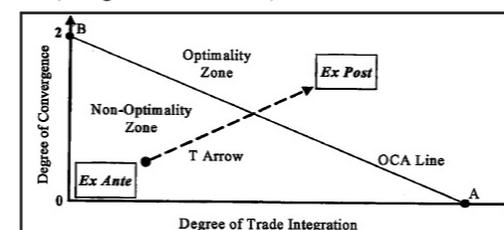


Abbildung 1: Endogenitätshypothese nach Frankel und Rose (Jahnke 2008: 102).⁶

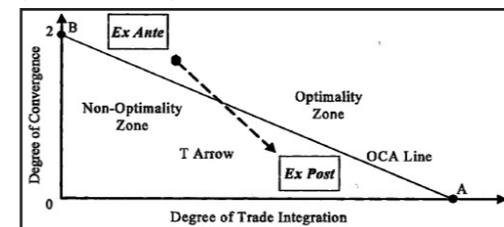


Abbildung 2: Spezialisierungsparadigma nach Paul Krugman (Jahnke 2008: 105).

Status quo vor der Krise

In diesem Abschnitt soll nun als Grundlage zur späteren Analyse der Krisenreaktionen die Situation der Eurozone vor der Krise aus Sicht der Theorie optimaler Währungsräume analysiert werden. Da die Theorie optimaler Währungsräume keine genauen quantifizierbaren Schwellenwerte der Kriterien für die Optimalität bietet, geschieht die Analyse hier überwiegend qualitativ abwägend. Das Augenmerk liegt darauf, wie die Kriterien im Euroraum institutionalisiert sind.

⁵ Die Hypothese weist in dieser Hinsicht erstaunliche Ähnlichkeit mit der Theorie des Neofunktionalismus mit seinen Spill-over-Effekten als klassische Theorie europäischer Integration auf. Da verwundert es auch nicht weiter, dass die Grundidee dieser Hypothese schon 1990 im „One Market, One Money“ Bericht der Europäischen Kommission auftaucht.

⁶ T bezeichnet hier die Handelsstruktur.

Rechtlich verankert ist Mundells Kriterium der Faktormobilität von Arbeit und Kapital seit der Gründung des europäischen Binnenmarktes 1993 in den Vier Freiheiten, bestehend aus Personenfreizügigkeit, freiem Warenverkehr, Dienstleistungsfreiheit und freiem Kapital- und Zahlungsverkehr. Betrachtet man die Mobilität der Arbeitnehmer im Euroraum, so kann man eine deutlich geringere zwischenstaatliche Mobilität feststellen, als dies beispielsweise in den USA der Fall ist (Gáková/Dijkstra: 2010). Divergierende Arbeitslosenquoten werden weniger schnell durch Migration von arbeitssuchender Bevölkerung ausgeglichen, was eine geringere Anpassungsfähigkeit asymmetrischer Konjunkturschwankungen bedeutet. Gründe dafür kann man in der Heterogenität von Sprachen im Euroraum, wie auch einer unzureichenden Harmonisierung der nationale Renten- und Sozialsysteme sehen.

McKinnons Argument des hohen Offenheitsgrades der Volkswirtschaften kann man durch hohe Handelsverflechtungen im Freihandelsraum der Europäischen Union wohl als gegeben annehmen.

Anders sieht es mit Kenens Kriterium der Fiskalintegration zur Stabilisierung asymmetrischer Konjunkturreinbrüche auf föderaler Ebene aus. Eine solche Fiskalintegration ist im Euroraum praktisch nicht existent. Die Europäische Union besitzt im Zeitraum vor der Krise nur einen relativ kleinen Haushalt von ca. 1% des Bruttonationaleinkommens der Mitgliedstaaten, der hauptsächlich für Agrarförderung und regionale Strukturförderung und Kohäsionspolitik verwendet wird. Diese Strukturförderung beeinflusst zwar den regionalen Konvergenzprozess auch in der Eurozone, ist jedoch ausdrücklich nicht als automatische Transferzahlung im Fall von regionalen oder nationalen asymmetrischen Konjunktorentwicklungen angelegt. Es galt die Nichtbeistands-Klausel (no bailout) gegenüber finanziellen Verpflichtungen der Mitgliedsstaaten. Es fehlt also aus Sicht der Theorie eine zentrale „Fiskalinstanz, die – mit Steuerungs- und Ausgabenkompetenzen versehen – die Wirkung asymmetrischer Schocks ausgleichen und gleichzeitig der Integration der europäischen Finanzmärkte ein angemessenes politisches Gegengewicht entgegenstellen könnte“ (Illing/Jauch/Zabel 2012: 169).

Da eine solche Fiskalinstanz politisch nicht durchsetzungsfähig war, sollten stattdessen die durch den Stabilitäts- und Wachstumspakt fest-

geschriebenen Maastrichter Konvergenzkriterien in Form eines „minimal fiscal Europe“ (ebd.: 169) zu Konvergenz und Koordination nationaler Haushaltspolitiken führen.

Als Maastrichter Konvergenzkriterien werden die Obergrenze für eine jährliche Nettoneuverschuldung bei 3% des BIP sowie die Obergrenze des öffentlichen Schuldenstandes bei 60% des BIP bezeichnet. Dass diese Kriterien vor der Krise nur von wenigen Ländern eingehalten wurden liegt maßgeblich daran, dass Sanktionsmechanismen nicht automatisch verhängt wurden, sondern erst den Europäischen Rat passieren mussten. (Centrum für Europäische Politik 2012) Wie man an den Abbildungen 3 und 4 im Anhang erkennen kann, ist die Eurozone vor der Krise schon gemessen an ihren eigenen Konvergenzkriterien auf dem Weg zu einem optimalen Währungsraum gescheitert.

Die Präferenzen innerhalb der Eurozone waren in Bezug auf Preisstabilität entgegen des Kriteriums vom Fleming nicht homogen, sodass die gemeinsame Geldmarktpolitik der EZB zu unterschiedlichen Realzinsen führte und somit in hohen makroökonomischen Ungleichgewichten mit Kapitalexporten an die Peripheriestaaten resultierte.

Ingrams Annahme in seinem Kriterium der Finanzintegration, dass die Kapitalmärkte durch Zinsänderungen dafür sorgen würden, dass Kapital in den Empfängerstaaten investiv und nicht konsumtiv eingesetzt würde und somit zu Wettbewerbsfähigkeit führen würde, hat sich als falsch erwiesen. Der Glaube an die Rationalität der Marktteilnehmer war wohl zu stark ausgeprägt. Das Marktversagen drückt sich darin aus, dass die Zinsen auf Staatsanleihen nicht mehr von Land zu Land differenziert wurden und es in anderen Worten ein zu großes Vertrauen in die institutionelle Stärke und Stabilität des Euroraumes gegeben hatte. Internationale Ratingagenturen trugen hierbei eine nicht zu vernachlässigende Verantwortung bei dieser Fehlentwicklung.

Die Einführung des Euros war also an sich schon ein großer asymmetrischer Schock (Krugman 2012). Aus Sicht der Theorie optimaler Währungsräume stellt es ein großes Problem dar, dass die Europäische Währungsunion sich als politisches Projekt institutionell nicht auf die negativen Folgen von makroökonomischen Ungleichgewichten und asymmetrischen Schocks eingestellt hatte. Interne Anpassungen durch

Preis- und Lohnflexibilität waren nur schwer durchzusetzen und scheiterten an den Beharrungskräften der Individuen (ebd. 2012).

Eichengreens Kriterium der Symmetrie von Störungen kann in Bezug auf den Euroraum als unzureichend erfüllt gelten. „So versteift sich der Stabilitäts- und Wachstumspakt ausschließlich auf die Staatsverschuldung, ohne gemeinverbindliche Regeln für andere wichtige Bereiche wie die Steuerpolitik, Wettbewerbs- und Investitionspolitik oder die Ausgestaltung sozialer Sicherungssysteme vorzusehen“ (Illing/Jauch/Zabel 2012: 169).

Der Euroraum war also schon vor der Krise ein nicht optimaler Währungsraum, was dann zum Vorschein kam, als mit der Finanzkrise die Kapitalexporte an die Defizitländer schlagartig aufhörten und diese Staaten infolge dessen in Wettbewerbs- und Zahlungsschwierigkeiten geraten sind. Im Sinne der Hypothese von Frankel und Rose kann sich aber längerfristig (mit eventuellen institutionellen Anpassungen) aus einem nicht optimalen- ein optimaler Währungsraum entwickeln. Diese Perspektive greift der folgende Abschnitt auf.

Der Euroraum in der Krise: neue Stabilitätspolitik

Reform des Stabilitäts- und Wachstumspaktes „Six-Pack“

Die Maastrichter Konvergenzkriterien des Stabilitäts- und Wachstumspaktes haben sich in der Zeit vor der Krise als nicht durchsetzungsfähig erwiesen, da Sanktionsmechanismen als Anreiz zur Einhaltung der Kriterien regelmäßig umgangen wurden. Damit war keine Stabilitätspolitik im Sinne einer langfristigen Zielsetzung von Maßnahmen zur Stabilität der Eurozone gegeben.

Aus der Sicht der Theorie optimaler Währungsräume stellt die 2011 erfolgte Reform des Stabilitäts- und Wachstumspaktes einen Schritt in die richtige Richtung dar. Zum einen liegt dies daran, dass in der präventiven Komponente zum ersten Mal Sanktionen finanzieller Art bei Verstoß gegen die Vorgaben eingeführt wurden und mit Ausgabenregeln zum Schuldenabbau gekoppelt wurden⁷ (Kullas 2011). Zum anderen wurde eine Komponente der makroökonomischen Überwachung und Korrektur von Ungleichgewichten neu eingeführt und mit finanziellen Sanktionen

bewehrt. Diese Neuerung ist zu begrüßen, „da der Stabilitäts- und Wachstumspakt nicht alle Risiken für die Fiskalpolitik eines Mitgliedstaats erfasst“ (ebd.: 28).

Die Probleme der Länder Irland und Spanien lassen sich nur durch makroökonomische Ungleichgewichte erklären, da beide die Konvergenzkriterien der Defizitgrenze und des Schuldenstands mustergültig eingehalten haben (siehe Abbildung 3,4 und 5 im Anhang). Diese Komponente der makroökonomischen Überwachung trägt Eichengreens Kriterium der Symmetrie von Störungen Rechnung, da die Kommission mit ihrem Scoreboard zur Aufspürung makroökonomischer Ungleichgewichte sowohl übermäßige Leistungsbilanzdefizite als auch übermäßige Leistungsbilanzüberschüsse als schädlich für den Zusammenhalt des Euroraums ansieht. Eichengreens Kriterium zum Streben nach außenwirtschaftlicher Konvergenz und Symmetrie von Schocks wird damit institutionalisiert. Kullas kritisiert daran allerdings, dass das eigentliche Problem nur von Ländern ausgehe, die ihre Leistungsbilanzdefizite bzw. Kapitalimporte konsumtiv statt investiv verwenden und ein zusätzlicher Abbau von Leistungsbilanzüberschüssen dazu führen würde, dass der Euroraum insgesamt an Wettbewerbsfähigkeit verliere (ebd.: 29).

Aus der Perspektive der Theorie optimaler Währungsräume ist aber gerade die Konvergenz der Anfälligkeit für Konjunkturschwankungen und die Angleichung der Wettbewerbsfähigkeit von Ländern (bei Überschussländern auch nach unten!) ein wünschenswerter Ansatz zur Stabilisierung des Euroraums.

Der „Fiskalpakt“

Der im März 2012 unterzeichnete Vertrag über Stabilität, Koordinierung und Steuerung der Wirtschafts- und Währungsunion (informell auch Fiskalpakt genannt) steht in der Tradition der Reform des Stabilitäts- und Wachstumspaktes und verschärft und verbessert aus theoretischer Sicht nochmals die intendierte Wirkung von Haushaltsdisziplin, wirtschaftlicher Koordinierung und der wirtschaftspolitischen Steuerung des Euroraums (Kullas/Sauer/Hohmann 2012). Er enthält die

⁷ Ursprünglich bestand eine Sanktion (sofern sie diesen Namen verdient) darin, eine Verwarnung auszusprechen, in der Hoffnung ein möglicher Reputationsverlust des betroffenen Staates würde als Abschreckung genügen.

Neuerungen einer Verpflichtung zur Einführung nationaler Schuldenbremsen, einer Senkung der Obergrenze struktureller Defizite⁸ von 1% des BIP auf 0,5% und einem automatischen Korrekturmechanismus.⁹

Interessant zu erwähnen ist auch die politische Selbstverpflichtung, sich im Falle von Defizitverfahren an die Empfehlungen der Kommission in Ratsabstimmungen zu halten¹⁰ (ebd.: 4). Der Automatismus von Sanktionen und eine starke Stoßrichtung hin zu Kenens Kriterium einer Fiskalintegration erscheint im Lichte der Theorie optimaler Währungsräume als positive Entwicklung. Man kann zwar noch lange nicht von einer Transferunion zu sprechen, allerdings liegt wenigstens eine Integration der Ausgabenrestriktionen vor. Flemings Kriterium homogener Präferenzen scheint sich auf das Ziel der Haushaltskonsolidierung anwenden zu lassen, denn dieses ist durch diesen Vertrag konsensmäßig stärker institutionalisiert worden.

Stabilisierungspolitische Maßnahmen in der Krise

Finanzhilfesysteme für Euro-Staaten

Die erste Finanzhilfe für einen notleidenden Staat des Euroraums, der sich nur noch mit Schwierigkeiten und hohen Risikoauflagen an den internationalen Kreditmärkten refinanzieren konnte, ging im März 2010 als erstes Rettungspaket für Griechenland in die Geschichte ein. Dieses umfasste 110 Milliarden Euro und war als bilaterales Darlehen der anderen Eurostaaten und einem Kredit des Internationalen Währungsfonds in Höhe von 30 Mrd. Euro angelegt. Als aber absehbar wurde, dass Griechenland nicht das einzige Land mit ernsthaften Problemen war, sondern sich die geplatzten Immobilienblasen in Spanien und Irland und eine generelle Umkehr der Zahlungsströme in die Peripheriestaaten zu einem systemischen Risiko der ganzen Eurozone entwickelten, wurde die Strategie der Stabilisierung verändert.

⁸ Diese sind um Konjunkturschwankungen bereinigt.

⁹ Bisher bot der explizite Mehrheitsbeschluss des Rates als Voraussetzung einer Einsetzung des Verfahrens Spielraum zu gegenseitigem Schutz vor Sanktionen.

¹⁰ Diese Verpflichtung wird aber erst juristisch bindend, wenn der Fiskalpakt (ein völkerrechtlicher Vertrag) in der Normhierarchie auf die Stufe des EU-Rechtes gestellt wird (ebd.:4).

In der Folgezeit entstanden Finanzhilfesysteme. Die im Mai 2010 gebildete Europäische Finanzstabilisierungsfazilität (EFSF), eine Aktiengesellschaft luxemburgischen Rechts, verfügt nach erneuter Aufstockung Garantien der Eurostaaten von 780 Mrd. Euro, um mit gutem Rating auf den Kapitalmärkten Finanzhilfen von 440 Mrd. Euro gewähren zu können (Sauer/Van Roosebeke 2011).

Zu den Instrumenten gehören Rekapitalisierungskredite für Banken und die Befugnis, Staatsanleihen am Sekundärmarkt, aber auch am Primärmarkt direkt von Staaten, aufzukaufen. Die im Juni 2013 auslaufende EFSF wird außerdem auf EU-Ebene durch den Europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus (EFSM) mit Mitteln aus dem EU-Haushalt von 68 Milliarden Euro flankiert.

Aus Sicht der Theorie optimaler Währungsräume setzen diese Stabilisierungssysteme nicht an den Ursachen der Krise in Form von makroökonomischen Ungleichgewichten mit großer Anfälligkeit für asymmetrische Konjunkturlagen an. Sie schaffen „nur kurzfristige Liquiditätshilfe“ (ebd.: 3). Jedoch verschaffen sie durch die Bekämpfung der Krisensymptome Zeit, um institutionelle Reformen und Maßnahmen zu ergreifen. Sie verhindern somit ein Auseinanderbrechen des Euroraumes, bevor man angemessen die Ursachen der Instabilität bekämpfen kann. Somit sind sie auf dem Weg zu einem optimaleren Währungsraum notwendig und zu begrüßen.

Zusätzlich wird durch den im Juni 2012 entstandenen permanenten Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) eine potentielle gemeinsame Haftung der individuellen Staatsschulden eingeführt (Lane 2012). Der ESM als Ablösung der befristeten EFSF und EFSM ist mit 80 Milliarden Euro an Bareinlagen und 620 Mrd. Euro an Garantien der Euroländer ausgestattet. Kredite an Eurostaaten, Finanzhilfen für Banken und der Ankauf von Staatsanleihen sind gebunden an Überwachung durch die EU-Kommission, Europäische Zentralbank und des Internationalen Währungsfonds. Es besteht dann die Pflicht zu Einhaltung von spezifischen Strukturreformen. Außerdem ist Gewährung von Hilfen aus dem ESM an die Umsetzung des Fiskalpaktes mit nationaler Schuldenbremse gekoppelt (Sauer/Roosebeke 2012). Mögliche Verluste des ESM werden zunächst aus einem Reservefonds ausgeglichen. Dieser wird gespeist durch die Strafzahlungen

wegen unangemessener makroökonomischer Ungleichgewichte (reformierter Stabilitäts- und Wachstumspakt). Bei zusätzlichen Verlusten des ESM „haftet jeder Staat bis zur Höhe des eigenen Anteils am Stammkapital“ (ebd.: 2). Diese gemeinsame Haftung und die Berücksichtigung makroökonomischer Ungleichgewichte lässt den Euroraum einer Fiskalintegration (Kenens Kriterium eines optimalen Währungsraumes) näher kommen.

Die Rolle der EZB in der Krisenbewältigung

Der Beitrag der Europäischen Zentralbank für die Bewältigung der Krise ist besonders groß. Neben der Politik der monetären Lockerung (niedrige Zinsen) zur Ankurbelung der Wirtschaft hat sie in den zurückliegenden Jahren große Mengen von Staatsanleihen der Krisenländer am Sekundärmarkt aufgekauft.¹¹ Die daraus resultierende Nachfrageerhöhung nach Staatsanleihen lässt deren Zinsen fallen und die Eurostaaten können sich an den Kapitalmärkten billiger refinanzieren.

Artikel 123 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union verbietet der EZB unmittelbare Staatsfinanzierung durch den Ankauf von Staatsanleihen am Primärmarkt. Juristisch sind die großen Ankäufe der Zentralbank durchaus umstritten. Es geht dabei um die Frage, ob der Vertrag nach seinem Wortlaut oder seiner Intention ausgelegt werden sollte (Lorz 2010 und Kirchhof 2012). Gerade in der deutschen Diskussion wird regelmäßig die Sorge artikuliert, durch die Ankäufe vermische sich Fiskal- und Geldpolitik zu sehr miteinander (Kirchhof 2012).

Fest steht jedenfalls, dass der EZB in ihrer Unabhängigkeit ein großer institutioneller Spielraum gegeben ist, alles Nötige (im Rahmen des rechtlich Vertretbaren) zu tun, die Eurozone zu retten. Die Ankäufe der Staatsanleihen sind endgültig. Daraus ergibt sich, dass bei einer Rückzahlungsunfähigkeit des betroffenen Landes die EZB dafür haftet. Entsprechend des Kapitalschlüssels der Nationalen Notenbanken des Eurosystems kommt es dadurch indirekt zu einer Vergemeinschaftung des Haftungsrisikos von Schulden.

Interessanterweise schließt diese Politik der EZB damit wenigstens kurzfristig eine Lücke der Fiskalintegration: „Die Existenz einer hand-

lungsfähigen Fiskalinstanz würde die Europäische Zentralbank von der Bürde entlasten, bei der Unterstützung wackelnder Finanzinstitute auch Solvenzrisiken auf ihre Bilanz nehmen zu müssen. Die EZB würde somit in substantieller Weise entlastet und könnte sich voll auf ihre Aufgabe der Geldwertstabilität konzentrieren, ohne dramatische Verwerfungen an den Finanzmärkten befürchten zu müssen“ (Illing/Jauch/Zabel 2012: 170).

Kenens Kriterium einer Fiskalintegration auf überstaatlicher Ebene wird paradoxerweise von der EZB in einem gewissen Umfang ausgefüllt. Dieser Ansatz ist aber nur aus der Not einer mangelnden Alternative entstanden und sicherlich nur so lange möglich, wie dies von den politischen Akteuren stillschweigend begrüßt wird.

Dass im Euroraum eine zentrale fiskalische Instanz mit automatischen Transferzahlungen an Regionen fehlt, welche asymmetrische Gleichgewichtsstörungen ihrer konjunkturellen Entwicklung erleiden, bleibt aus Sicht der Theorie optimaler Währungsräume ein großer Nachteil. Die Politik der EZB verschafft dem Euroraum bzw. der EU weitere Zeit zur institutionellen Entwicklung einer solchen Instanz – der Anpassungsdruck zu einem optimalen Währungsraum mit politischer Union ist jedenfalls spürbar.

Fazit und Ausblick

Die vorliegende Arbeit hatte zum Ziel, aufzuzeigen, dass es sich bei der aktuellen Krise im Euroraum nicht ausschließlich um eine Staatsschuldenkrise handelt. Vielmehr zählen zu den Ursachen makroökonomische Ungleichgewichte zwischen den Mitgliedsstaaten, die sich nach Ausbruch der Finanzkrise rasch zu einem systemischen Risiko für den Zusammenhalt der Eurozone entwickelten. Spätestens die Krise erzeugt einen starken Anpassungsdruck die Eurozone und die Europäische Union institutionell weiterzuentwickeln.

Die Theorie optimaler Währungsräume hat geholfen, nachzuvollziehen, welche Kriterien und Merkmale in einem Währungsraum gegeben sein sollten, damit dieser nachhaltig stabil ist.

In der empirischen Analyse der Eurozone vor der Krise wurde deutlich, dass diese Kriterien, die einen Währungsraum konstituieren in dem die ökonomischen Vorteile die Nachteile überwiegen, unzureichend erfüllt waren. Es wurden nicht nur

die eigenen Konvergenzkriterien nicht eingehalten, sondern selbst diese waren ungenügend, da nicht alle Kriterien der Theorie beachtet wurden. Aus einer geringen Mobilität von Arbeitnehmern, einer praktisch nicht vorhandenen Fiskalintegration, unterschiedlichen Präferenzen der Akteure für wirtschaftspolitische Ziele, dem Glauben an die Rationalität der Märkte und nicht zuletzt der Euroeinführung selbst (als Katalysator für divergierende Wirtschaftsentwicklungen) ist der neu geschaffene Euroraum krisenanfällig geworden.

Der Handlungsdruck der Krise hat allerdings, wie in der Analyse der Stabilitäts- und Stabilisierungspolitischen Maßnahmen deutlich wurde, zu Reformen am bestehenden Vertragswerk und einer institutionellen Weiterentwicklung des Euroraumes geführt. Insbesondere die Einsicht zur Notwendigkeit der Überwachung und Minderung makroökonomischer Ungleichgewichte und eine zu erkennende leichte Tendenz einer Fiskalintegration sind hervorzuheben. Zusätzlich verschaffen die Finanzhilfesysteme und die Europäische Zentralbank diesem Prozess der institutionellen Weiterentwicklung die nötige Zeit zur Umsetzung.

Die Leitfrage dieser Arbeit, ob sich die Eurozone mit den stabilitäts- und stabilisierungspolitischen Maßnahmen mehr in Richtung eines optimalen Währungsraumes bewegt, lässt sich daher positiv beantworten. Der Euroraum hat sich im Vergleich zu der Zeit vor der Krise institutionell dem Idealbild eines optimalen Währungsraumes angenähert.

Als abschließender Ausblick bleibt nur die Einschätzung des Autors, dass der Anpassungsdruck zu einem Währungsraum mit politischer Union nicht abnehmen wird, da z.B. ideelle Werte in dieser ökonomischen Kosten-Nutzen-Abwägung nicht berücksichtigt sind. Es bleibt weiterhin spannend. Krisenzeiten sind immer auch Zeiten der Innovation. ■ ■ ■

¹¹ Abbildung 6 im Anhang verdeutlicht die Ausmaße.

Literaturverzeichnis

AEUV (Konsolidierte Fassung des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union) in: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2008:115:0047:0199:de:PDF>; 29.03.13

Bayoumi, Tamim/Masson 1997: *Debt-Creating Versus Nondebt-Creating Fiscal Stabilization Policies: Ricardian Equivalence, Fiscal Stabilization, and EMU*, in: *International Monetary Fund (Hrsg.): Optimum Currency Areas*, 97-99.

Bofinger, Peter 1994: *IS EUROPE AN OPTIMUM CURRENCY AREA?*, London: Centre for Economic Policy Research.

Braun, Dominik von 1996: *Die monetäre Integration in Europa in ihren Auswirkungen auf Deutschland und Frankreich*. Frankfurt am Main.

Commission of the European Community 1990: *One Market, One Money: An Evaluation of the Potential Benefits and Costs of Forming an Economic and Monetary Union*, European Economy, No. 44. In: Emerson, Michael/ Gros, Daniel/ Italianer, Alexander/ Pisani-Ferry, Jean/ Reichenbach, Horst (1992), New York.

Eichengreen, Barry 1991: *IS EUROPE AN OPTIMUM CURRENCY AREA?* Cambridge: National Bureau of Economic Research.

Fleming, Markus J. 1971: *On Exchange Rate Unification*. In: *Economic Journal* 81:323, 467-488.

Frankel, Jeffrey A./Rose, Andrew K. 1996: *THE ENDOGENEITY OF THE OPTIMUM CURRENCY AREA CRITERIA*. Cambridge: National Bureau of Economic Research, Working Paper 5700.

Gáková, Zuzana/Dijkstra, Lewis 2010: *Labour mobility between the regions of the EU-27 and a comparison with the USA*, in: <http://epc2010.princeton.edu/papers/100976>; 29.03.2013.

Illing, Gerd/ Jauch, Sebastian/ Zabel, Michael 2012: *Die Diskussion um den Euro*. In: *LEVIATHAN Berliner Zeitschrift für Sozialwissenschaft* 40:2, 156-171.

Ingram, J. C. 1973: *The Case for European Monetary Integration*. In: *Essays in International Finance*, No. 98, Princeton

University.

Jahnke, Nina Candice 2008: *FINANCIAL INTEGRATION AND BUSINESS CYCLE SYNCHRONISATION IN THE EURO AREA*. Universität Mannheim.

Kenen, Peter B. 1969: *The Theory of Optimum Currency Areas: an Eclectic View*. In: Mundell, R. A./Swoboda, A. K. (Hrsg.): *Monetary Problems of the International Economy*. Chicago, 41-60.

Kirchhof, Paul 2012: *Verfassungsnot!* In: *FAZ*, 12.07.2012, 25.

Krugman, Paul 1993: *Lessons of Massachusetts for EMU*, in: Giavazzi, F. / Tores, F. (Hrsg.): *The Transition to Economic and Monetary Union in Europe*. Cambridge, 241-261.

Krugman, Paul 2012: *Revenge of the Optimum Currency Area*, in: <http://www.nber.org/chapters/c12759.pdf>; 29.03.2013.

Kullas, Matthias 2011: *Kann der reformierte Stabilitäts- und Wachstumspakt den Euro retten? Absichten, Einsichten, Übersichten*, in: http://www.cep.eu/fileadmin/user_upload/Kurzanalysen/Reformierter_SWP/CEP-Studie_Reform_des_Stabilitaets-_und_Wachstumspakts.pdf; 29.03.13

Kullas, Matthias/ Sauer, Oliver/ Hohmann, Iris 2012: *Fiskalpakt*. cepAnalyse Nr. 13/2012. in: http://www.cep.eu/fileadmin/user_upload/Kurzanalysen/Fiskalpakt/KA_Fiskalpakt.pdf; 29.03.2012.

Lane, Jan-Erik 2012: *Rules and Incentives in the Eurozone Crisis*, in: *Zeitschrift für Staats- und Europawissenschaften* 10:10, 267-276.

Lorz, Ralph Alexander 2010: *Weicht das Recht der Politik?* in: <http://www.lto.de/recht/hintergruende/h/euro-krise-und-rettungsschirm-weicht-das-recht-der-politik/>; 29.03.2013.

McKinnon, Robert I. 1963: *Optimum Currency Areas*, in: *American Economic Review* 53:4, 717-725.

Merkel, Angela 2011: *Regierungserklärung von Kanzlerin Merkel zum Europäischen Rat und zum Eurogipfel am 26.10.2011*, in: <http://www.bundeskanzlerin.de/Content/DE/Regierungserklaerung/2011/2011-10-27-merkel-eu-gipfel.html>; 29.03.2013.

Mundell, Robert 1963: *Optimum Currency Areas*, in: *American Economic Review* 51:4, 657-665.

Nobelpreiskomitee 2012: *The Nobel Peace Prize 2012 Award Ceremony Speech*, in: http://www.nobelprize.org/nobel_prizes/peace/laureates/2012/presentation-speech.html; 29.03.2013.

Pusch, Toralf 2012: *Risikoaufschläge für Staatsschulden*, in: Kromphardt (Hrsg.): *Zur aktuellen Finanz-, Wirtschafts- und Schuldenkrise*, Marburg, 159-182.

Sauer, Oliver/Van Rosebeke 2011: *Reform der europäischen Finanzstabilisierungsfazität*, in: http://www.cep.eu/fileadmin/user_upload/Kurzanalysen/Reform_EFSF/KA_Reform_der_EFSF.pdf; 29.03.2013.

Sauer, Oliver/Van Rosebeke 2012: *Europäischer Stabilitätsmechanismus (ESM)*, in: http://www.cep.eu/fileadmin/user_upload/Kurzanalysen/ESM/CEP-Analyse_ESM..pdf; 29.03.2013.

Scharpf, Fritz W. 2011: *Monetary Union, Fiscal Crisis and the Preemption of Democracy*, Köln.

Traud, Gertrud Rosa 1996: *Optimale Währungsräume und die europäische Integration*, Wiesbaden.

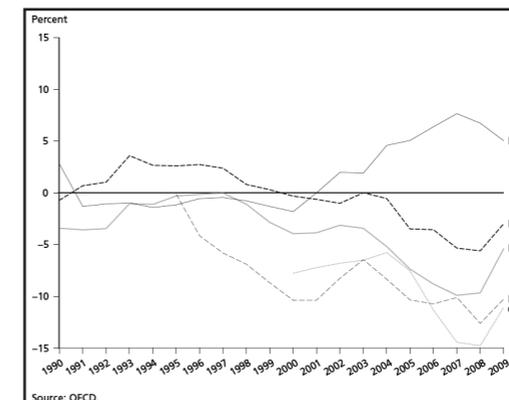


Abbildung 5: Leistungsbilanz in Prozent des BIP. Quelle: Scharpf 2011: 17.

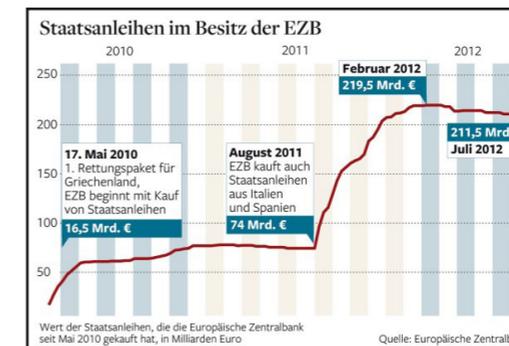


Abbildung 6: Staatsanleihen im Besitz der EZB. Quelle: <http://www.welt.de/img/finanzen/crop108457617/4988724931-ci3x2l-w620/title.jpg>; 29.03.2013.

Anhang: Statistiken

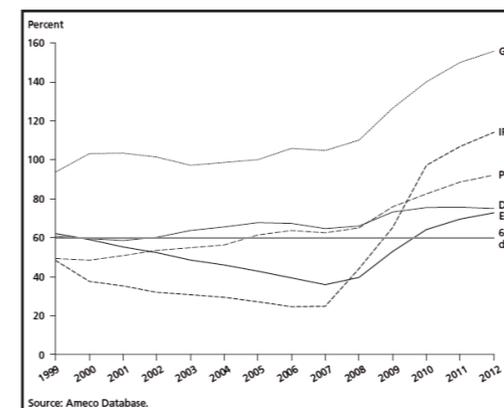


Abbildung 3: Staatsverschuldung in Prozent des BIP. Quelle: Scharpf 2011: 23.

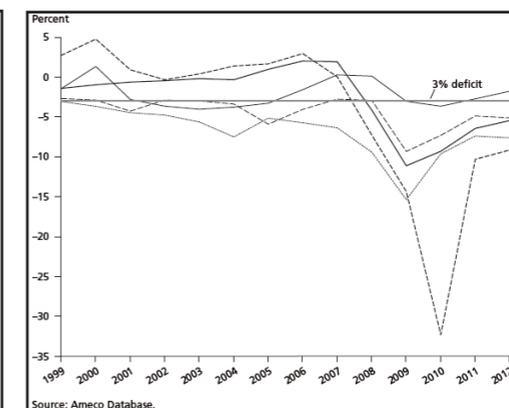


Abbildung 4: Budgetdefizite und Budgetüberschüsse in Prozent des BIP. Quelle: Scharpf 2011: 22.

Johannes F. Hoerlin

JUDITH BUTLER UND DAS DING AN SICH

Johannes F. Hoerlin

M.A. Governance and
Public Policy,
Universität Passau,
2. Fachsemester,
j.hoerlin@web.de

Dieser Beitrag beruht
auf einer Oberseminar-
arbeit im Fachbereich
Politische Theorie und
Ideengeschichte.

Abstract

Die Arbeit thematisiert die ontologischen Voraussetzungen des Materiebegriffs Judith Butlers. Ausgehend von diesem kritisiert die poststrukturalistische Autorin die Unterscheidung von sex und gender. Damit stellt sie die tradierte feministische Auffassung in Frage, dass das Geschlecht zwar größtenteils auf kulturellen Normen basiere, unabhängig davon jedoch die sexuelle Differenz auf einen biologischen Grund zurückführen sei. Stattdessen betont Butler die Prozesshaftigkeit von Materie: Regulative Normen arbeiten performativ um die Materialität des Körpers zu konstituieren – im Falle der Norm des sex im Dienste der Konsolidierung eines ‚heterosexual imperative‘, welcher die Binarität der Geschlechter unterstellt. Nichtsdestotrotz stellt sich bei der Interpretation ihres Materialisierungskonzepts die Frage, ob dieses ein ‚Ding an sich‘ voraussetzt, welches unabhängig von Diskursen und Normen besteht. Einige Autoren ordnen Butler explizit in die Kantianische Tradition ein. In dieser Arbeit wird argumentiert, dass diese Zuordnung ungerechtfertigt ist, da in Butlers Schriften kein Analogon zu Kants ‚Ding an sich‘ existiert: Weder in ihrer Unterscheidung von Referent und linguistischem Effekt, noch in ihrem Begriff der ‚object bodies‘, und auch nicht als implizite realistische Prämisse lässt sich eine solche Voraussetzung finden.

Einleitung

Mit Blick auf die Gender Studies konstatiert Merve Winter das Vorherrschen einer Position, die mit Kant davon ausgeht, über das Ding an sich keine Aussage treffen zu können, weshalb man sich mit der Welt der Erscheinungen und deren Konstruktionen zufrieden geben müsse (vgl. Winter 2009: 25). Eine solche – explizit oder implizit – Kantianische Lesart findet sich auch in der Rezeption Judith Butlers, eine der einflussreichsten gegenwärtigen Autorinnen in den Gender Studies. Butler wird entweder explizit als Anhängerin einer Kantianischen Erkenntnistheorie beschrieben, oder implizit einer Ontologie verpflichtet, welche an Kants Konzept des Dinges an sich erinnert.

In Gender Trouble schreibt Butler in einer Passage, in der sie den humanbiologischen Versuch, den Geschlechterunterschied zu bestimmen, kritisiert:

„The conclusion here is not that valid and demonstrable claims cannot be made about sex-determination, but rather that cultural assumptions regarding the relative status of men and women and the binary relation of gender itself frame and focus the research into sex-determination.“ (Butler 2007: 148)

Diese Aussage erinnert tatsächlich an Kants These, dass Formen der sinnlichen Anschauung und reine Verstandesbegriffe unseren Zugang zur Welt zugleich ermöglichen und beschränken, weshalb wir stets nur wissen könnten, wie uns die Welt erscheine, nie aber wie sie unabhängig von diesen Vorbedingungen menschlicher Erkenntnis ist. Dem obigen Zitat zufolge wären solche Vorbedingungen bei Butler „cultural assumptions“. Da sich Butler an anderen Stellen vor allem auf Diskurse bezieht, die das menschliche Wissen beeinflussen, so sind wohl auch hier sprachliche Vorannahmen gemeint, die unseren Zugriff auf die Welt und auf den menschlichen Körper strukturieren. Wie sich das ‚Geschlecht an sich‘ unabhängig von diesen Vorbedingungen darstellt, wäre – einer Kantianischen Lesart folgend – nicht zu wissen, wir blieben darauf beschränkt, wie uns der Körper erscheint.

In Bodies That Matter, in welchem Butler offene Fragen aus Gender Trouble klärt und ihr Konzept der „materialization“ (Butler 2011: xviii. Herv.i.O.) erläutert, kritisiert sie jedoch explizit eine „Kantian formulation of the body“ (Butler

2011: 36). In der vorliegenden Arbeit soll geprüft werden, wie berechtigt es ist, Butler als Anhängerin einer Kantianischen Epistemologie zu beschreiben: Lässt sich eine Prämisse in Butlers Theorie der „materialization“ finden, welche in der Sache Kants Ding an sich entspricht? Dieser Frage wird in der vorliegenden Arbeit nachgegangen.

Relevant ist diese Frage, weil Butler häufig eine Strategie der „Deontologisierung“ (Villa 2003: 84; ähnlich Bublitz 2002: 19) attestiert wird und sie auch selbst beansprucht, den Begriff der Materie aus seinem metaphysischen Gehäuse zu befreien (vgl. Butler 1995a: 51). Zugleich stellen jedoch einige Autoren fest, dass eine solche Position selbst nicht ohne ontologische Prämissen auskommt (z.B. White 1999: 156, Trettin 2006: 50). Es ist mithin zu klären, inwieweit Butler über Kants klassischen Ansatz hinauszugehen vermag – und welche Konsequenzen dies für ihr poststrukturalistisches Projekt hat.

Dabei werden drei grundlegende Möglichkeiten, wie das Ding an sich in der Theorie Butlers verortet werden könnte, überprüft: Erstens lehnt Butler einen linguistischen Monismus ab, welcher Begriff und Sache identifiziert. Sie unterscheidet daher zwischen Bezeichnung und Referent, betont also deren Eigenständigkeit. Dies könnte als linguistisches Pendant zu Kants Erkenntnistheorie verstehen zu sein: Wir kennen nur die sprachlich vermittelte Welt, wissen aber nicht wie sie unabhängig von unserer Bezeichnung ist. Zweitens geht Butler davon aus, dass Körper, die herrschenden Normen nicht entsprechen, einer gewaltsamen Exklusion unterzogen werden. Diese „unthinkable, abject, unlivable bodies“ (Butler 2011: x) bilden das Außerhalb eines Diskurses, da sie mit dessen Normen nicht kompatibel sind. Es gäbe hier die Möglichkeit, dieses Postulat als Analogon zu Kants These von den Dingen an sich, die außerhalb unserer Wahrnehmungsfähigkeit angesiedelt sind, zu verstehen. Drittens schließlich könnte ein Ding an sich als implizite realistische Prämisse in Butlers Werk zu finden sein, auch wenn sie dies nicht explizit eingesteht.

Es ist hierbei nötig, auf Kant selbst zurückzugehen, um den Begriff des Dinges an sich angemessen zu verstehen, bevor er in den Schriften Butlers gesucht werden kann. Es kann allerdings nicht um die Entwicklung der Kantischen Erkenntnistheorie oder um die Nuancen des Begriffs in seinem Werk gehen. Ebenfalls wird kein

ausführlicher Vergleich der beiden Autoren angestrebt, welcher schon aufgrund der unterschiedlichen Anliegen fragwürdig wäre.

Im Werke Kants sind entsprechend dieser Aufgabenstellung vor allem die Kritik der reinen Vernunft und die Prolegomena zu einer jeden künftigen Metaphysik von Interesse.¹ Hinsichtlich der Kritik ist eine Orientierung an der zweiten Auflage angemessen, da nicht die Entwicklung der Theorie relevant ist und somit die Änderungen gegenüber der ersten Auflage als gegeben hingenommen werden können. In der Sekundärliteratur zu Kant wurden jene Schriften beachtet, die sich mit Kants Erkenntnistheorie und insbesondere dem Unterschied von Ding an sich und Erscheinung beschäftigen. Hierzu zählen Adickes' Monographie Kant und das Ding an sich (Adickes 1977), Martins Schrift zur Ontologie und Wissenschaftstheorie Kants (Martin 1969), sowie Höffes Kommentar zur Kritik der reinen Vernunft (2003). Weitere wichtige Beiträge – mit entgegengesetzten Ergebnissen – liefern Allison (1987, 1996) und Guyer (1987).

Aus den Schriften Butlers ist allem voran Bodies That Matter (Butler 2011) von Bedeutung, da sie hier die epistemologischen und ontologischen Fragen, die sich aus ihrem Gender Trouble (Butler 2007) ergeben, zu klären versucht. Auch Gender Trouble selbst muss einbezogen werden. Darüber hinaus sind das spätere Die Macht der Geschlechternormen (Butler 2009), sowie die Aufsätze Foucault and the Paradox of Bodily Inscriptions (Butler 1989) und Variations on Sex and Gender: Beauvoir, Wittig, and Foucault (Butler 1986) für die vorliegende Arbeit relevant. Wichtige Hinweise zum Verständnis ihrer Theorie gibt Butler auch in einem mit Meijer und Prins geführten Interview (Meijer/Prins 1998). Aus der inzwischen umfangreichen Sekundärliteratur zu Butler liefert der Sammelband Beliefs,

¹ Alle Kant-Verweise und -zitate richten sich nach den Seitenzahlen der Originalausgaben. Zugrunde gelegt wurde für die Kritik der reinen Vernunft die Ausgabe von Weischedel, Wilhelm (Hg.) (1983): Immanuel Kant. Werke in sechs Bänden, Bd. 2. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft. Die Prolegomena und Metaphysische Anfangsgründe wurden einer Ausgabe desselben Herausgebers entnommen: Weischedel, Wilhelm (Hg.) (1983): Immanuel Kant. Werke in zehn Bänden. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft. In den Verweisen werden die Schriften wie folgt abgekürzt: „KRV“ steht für die Kritik der reinen Vernunft, „Prol.“ für die Prolegomena zu einer jeden künftigen Metaphysik, die als Wissenschaft wird auftreten können, „Metaphys.“ für Metaphysische Anfangsgründe der Naturwissenschaft.

Bodies, and Being Kantianische Interpretationen der Theorie Butlers (Vasterling 2006, Halsema 2006). Ferner gehen Vandenberghe (2003) und Cheah (1996) von der Existenz eines Dinges an sich in Butlers Theorie aus. Maßgebliche Auseinandersetzungen mit den ontologischen Prämissen Butlers finden sich ferner in der Zeitschrift Feministische Studien (Landweer 1993, Lorey 1993, Duden 1993).

Die Fragestellung wird in den folgenden Schritten bearbeitet: Zunächst wird ein Überblick über Kants Konzept des Dinges an sich und den Gegenbegriff der Erscheinung gegeben. Daraufhin werden jene Fragen geklärt, die sich bei der Interpretation dieser Begriffe in der Sekundärliteratur ergeben. Sodann wird Butlers Konzept der Materialisierung, wie sie es in Bodies That Matter entwickelt, vorgestellt, um auch hier die wichtigsten Fragen der Sekundärliteratur zu besprechen. Im nächsten Schritt werden drei grundlegende, in der Literatur zu findende Ansätze, welche versuchen ein Ding an sich in Butlers Theorie zu verorten, geprüft. Zunächst wird der Versuch, Butlers Theorie als einen „linguistic turn of Kant“ (Vasterling 2006: 167) zu verstehen, der die Begriffe des Dinges an sich und der Erscheinung durch die des Referenten und des linguistischen Effekts ersetzt, untersucht. Im Anschluss wird geklärt, ob sich bei Butler ein Bereich des Außerdiskursiven finden lässt, welcher ein Pendant zu Kants Ding an sich darstellen könnte. Schließlich wird gefragt, ob sich ein Ding an sich als unhinterfragt, jedoch notwendige realistische Grundannahme in Butlers Theorie finden lässt. Im Schlussteil werden die Ergebnisse der Arbeit zusammengefasst und auf die Fragestellung bezogen.

Kants Unterscheidung von Erscheinung und Ding an sich

Kants Unterscheidung von Ding an sich und Erscheinung basiert auf der These, dass die Sinneswahrnehmung des Menschen den ‚Formen‘ Raum und Zeit unterliege (vgl. KRV: B 33-36), und der Verstand die Erfahrung in „reinen Verstandesbegriffen“ (KRV: B 102), den Kategorien, verarbeite. Wie die wahrgenommenen Erscheinungen unabhängig von diesen Vorbedingungen menschlicher Erkenntnis sind, ist nach Kant unmöglich zu wissen. Damit begrenzt er die Reichweite der menschlichen Erkenntnis auf die Erscheinungen. Die Frage, wie die Dinge an sich sind, hält Kant

nicht nur für unlösbar, sondern auch für irrelevant: „[...] was die Dinge an sich sein mögen, weiß ich nicht, und brauche es auch nicht zu wissen, weil mir doch niemals ein Ding anders, als in der Erscheinung vorkommen kann.“ (KRV: B 332-333)

Kant beschränkt die spekulative Vernunft in der Kritik der reinen Vernunft damit auf den Bereich der Erscheinungen, um die Dinge an sich davon auszuschließen. Dass die Dinge an sich unerkennbar sind, heißt jedoch nicht, dass sie sich nicht denken lassen, denn dies würde Kants eigenes Vorgehen in Frage stellen. Daher nimmt er an, dass man die Dinge an sich zwar nicht erkennen, wohl aber denken könne. Sie seien sogar denknotwendig, da jeder Erscheinung etwas zugrunde liegen müsse, was erscheint, und dies ist nach Kant das Ding an sich (vgl. KRV: B XXV-XXVII; Prol.: 104-105).

Dinge an sich nennt Kant auch Noumena im negativen Sinne. Der Gegenbegriff zu dem der Noumena ist der der Phaenomena. Letztere sind ‚Sinneswesen‘, also Dinge, wie wir sie anschauen. Schon der Begriff impliziere, so Kant, dass es auch ‚Verstandeswesen‘, also Noumena geben müsse, die nicht Gegenstand unserer sinnlichen Erfahrungen sind. Hinsichtlich der Noumena unterscheidet Kant wiederum zwei Arten: Im negativen Sinne sei ein Noumenon ein Ding, sofern es nicht Objekt unserer sinnlichen Anschauung ist. Im positiven Sinne jedoch bezeichne der Begriff das Objekt einer rein intellektuellen Anschauung, unabhängig von jeglichem Bezug auf die sinnliche Erfahrung. Eine solche erklärt Kant zumindest für den Menschen als unmöglich. Daher soll der Begriff des Verstandeswesens im negativen Sinne verstanden werden, und sei allein deshalb notwendig, damit das Objekt der sinnlichen Anschauung nicht unzulässigerweise für das Ding an sich genommen werde (vgl. KRV: B 306-310). Mithin ist der Begriff des Noumenon „[...] bloß ein Grenzbegriff, um die Anmaßung der Sinnlichkeit einzuschränken [...]“ (KRV: B 310-311. Herv.i.O.).

Die Wahrnehmung der Erscheinungen, auf die sich die menschliche Vernunft beschränken soll, setzt nach Kant bestimmte Formen voraus, welche die Mannigfaltigkeit des Wahrgenommenen ordnen. Da die Wahrnehmung von Materie somit eine Form voraussetzt, welche die Empfindungen ordnet, kann letztere nicht wiederum auf Empfindung beruhen. Die Materie der Erscheinungen ist

folglich nur a posteriori, das heißt durch Erfahrung, zugänglich, wohingegen die Form derselben a priori im Erkenntnissubjekt bereit liegen muss. Solcher, nicht auf Erfahrung beruhenden und daher von Kant ‚rein‘ genannten Formen, gibt es ihm zufolge zweierlei: Raum und Zeit (vgl. KRV: B 34-36). Die Vorstellung des Raumes kann nicht auf Erfahrung beruhen, denn damit Empfindungen auf Dinge außerhalb des Subjekts zurückgeführt werden können und diese als voneinander verschieden und an verschiedenen Orten liegend vorgestellt werden können, müsse die Vorstellung des Raumes bereits zugrunde liegen. Der Raum ist mithin eine „notwendige Vorstellung, a priori, die allen äußeren Anschauungen zum Grunde liegt.“ (KRV: B 38)

Daraus leitet Kant ab, dass der Raum keine Eigenschaft der Dinge an sich darstellen kann, welche bestehen bliebe, wenn man von den subjektiven Bedingungen der menschlichen Anschauung abstrahierte. Vielmehr stellt er die subjektive Bedingung aller Sinnlichkeit dar, ohne welche äußere Anschauung gar nicht möglich wäre (vgl. KRV: B 42-43, Metaphys.: A 8-9). Daraus folge jedoch nicht, dass der Vorstellung des Raumes keine Realität zukomme, hier greift vielmehr die Unterscheidung von Erscheinung und Ding an sich:

„Unsere Erörterungen lehren demnach die Realität (d.i. die objektive Gültigkeit) des Raumes in Ansehung alles dessen, was äußerlich als Gegenstand uns vorkommen kann, aber zugleich die Idealität des Raumes in Ansehung der Dinge, wenn sie durch die Vernunft an sich selbst erwogen werden, d.i. ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit unserer Sinnlichkeit zu nehmen.“ (KRV: B 43-44. Herv.i.O.).

Insofern die Vorstellung des Raumes notwendig jedem menschlichen Zugriff auf den Bereich der Erscheinungen zugrunde liegt, kommt ihr durchaus objektive Existenz zu. Daraus folgt jedoch nicht, dass er eine Eigenschaft der Dinge ist, wie sie unabhängig von diesem menschlichen Zugriff bestehen. Denn nichts, was mithilfe der Vorstellung des Raumes angeschaut wird, ist eine Sache an sich, da der Raum keine Form der Dinge, sondern nur der Wahrnehmung derselben ist. Die Gegenstände an sich müssen uns daher unbekannt bleiben. Auch die Zeit ist für Kant kein empirischer Begriff, der aus Erfahrung hervorgeht, denn um Erfahrungen als aufeinander folgend

oder zugleich seiend wahrzunehmen, muss die Vorstellung der Zeit bereits a priori zugrunde liegen. Folglich ist die Zeit, ebenso wie der Raum, eine notwendige Vorstellung, die aller Erfahrung vorausgeht, und somit im Subjekt, nicht in den Objekten der Wahrnehmung zu suchen ist. Im Gegensatz zum Raum jedoch sei die Zeit die formale Vorbedingung aller Erscheinung, denn während der Raum für alle äußere Anschauung notwendig sei, gelte die Zeit für äußere und innere Anschauung (vgl. KRV: B 46-50).

Somit unterliegen notwendig alle Gegenstände der Sinne, auch die Selbstwahrnehmung des Subjekts, der Vorstellung der Zeit. Jedoch gilt, ebenso wie für den Raum, dass die Zeit nicht mehr als die subjektive Bedingung der menschlichen Anschauung ist. Sie ist keine objektive Beschaffenheit der Dinge an sich. Auch hier besteht Kant somit gleichzeitig auf empirischer Realität und transzendentaler Idealität der Zeit, das heißt die Form der Zeit existiert objektiv, sofern von Erscheinungen die Rede ist, aber nicht als Eigenschaft der Dinge unabhängig von der menschlichen Erfahrung. Kant betont, dass Zeit und Raum keinesfalls etwas Unwirkliches seien, nur weil sie im Subjekt zu suchen sind. Hätte das menschliche Subjekt – oder ein anderes Wesen – jedoch die Möglichkeit, ohne die Vorbedingung der Sinnlichkeit Dinge anzusehen, so kämen die reinen Formen entsprechend nicht vor. Wie die Dinge an sich unabhängig von unserer Wahrnehmung beschaffen sind, muss uns gänzlich unbekannt bleiben, da jede Wahrnehmung die Formen des Raumes und der Zeit voraussetzt. Jede empirische Forschung bezieht sich auf Erscheinungen und kann uns damit der Frage, wie die Dinge an sich sind, nicht näher bringen (vgl. KRV: B 51-60). Da der Verstand der Anschauung unfähig ist, die Sinne jedoch nicht zu denken vermögen, entsteht nur durch eine Vereinigung der beiden menschlichen Vermögen Erkenntnis (vgl. KRV: B 76-77). Die Formen Raum und Zeit liefern dem Verstand somit nur den Stoff zur Erkenntnis. Dieses Mannigfaltige muss „zuerst auf gewisse Weise durchgegangen, aufgenommen, und verbunden werden, um daraus eine Erkenntnis zu machen. Diese Handlung nenne ich Synthesis.“ (KRV: B 102)

Für eine vollständige Erkenntnis ist somit dreierlei erforderlich: Erstens, „das Mannigfaltige der reinen Anschauung“, zweitens „die Synthesis dieses Mannigfaltigen durch die Einbil-

dungskraft“ und drittens schließlich die „Begriffe, welcher dieser reinen Synthesis Einheit geben“ (KRV: B 104. Herv.i.O.). Dies sind die reinen Verstandesbegriffe beziehungsweise „Kategorien“ (KRV: B 105. Herv.i.O.). Diese Kategorien – auch Prädikamente genannt – leitet Kant aus einem gemeinschaftlichen Prinzip, nämlich dem Urteilsvermögen, das heißt dem menschlichen Denkvermögen ab. Er ergänzt sie um abgeleitete Begriffe, Prädikabilien, die jedoch ebenfalls rein sind, das heißt a priori bestehen. Als Prädikamente nennt Kant solche der Quantität (Einheit, Vielheit, Allheit), der Qualität (Realität, Negation, Limitation), der Relation (Inhärenz und Subsistenz, Kausalität und Dependenz, Gemeinschaft) und der Modalität (Möglichkeit und Unmöglichkeit, Dasein und Nichtsein, Notwendigkeit und Zufälligkeit). Als abgeleitete Begriffe erwähnt er beispielsweise Kraft, Handlung und Leiden für die Kategorie der Kausalität (vgl. KRV: B 105-109).

Die Kategorien des Verstandes haben mit den Formen der Sinnlichkeit, also Raum und Zeit, gemein, dass sie sich völlig a priori auf Gegenstände beziehen, das heißt nicht aus Erfahrung abgeleitet sein können (vgl. KRV: B 118). So wie Raum und Zeit die Bedingungen der Wahrnehmung sind, so sind die Kategorien die Bedingungen des Denkens. Auch den Kategorien des Verstandes kommt daher, obwohl sie dem Subjekt entstammen, ebenso wie den Formen der Sinnlichkeit, a priori objektive Gültigkeit zu (vgl. KRV: A 111). Doch beziehen sie sich nicht auf die Dinge, wie sie an sich sind, sondern nur auf Erscheinungen (vgl. KRV: B 179, Prol.: 133-134), denn ihr Material ist die durch Raum und Zeit vermittelte Sinnlichkeit.

Erscheinung und Ding an sich – zwei Objekte oder zwei Aspekte?

In der Literatur stehen sich zwei grundsätzliche Möglichkeiten gegenüber, Kants Ding an sich zu interpretieren: die sogenannte two-world-theory auf der einen, und die two-aspect- oder two-descriptions-theory auf der anderen Seite (vgl. Allison 1987: 155-156; 1996: 3-4, Gram 1984: 45-46, Willaschek 1998: 349-350, Natterer 2003: 140). Nach Allison versteht der two-world-Ansatz Kants Unterscheidung von Erscheinung und Ding an sich als eine zwischen zwei Arten von Objekten. Einerseits gibt es demzufolge Erscheinungen, die als reine Repräsentationen im

Bewusstsein von konkreten Menschen verstanden werden. Andererseits gibt es die unerkennbaren Dinge an sich, welche auf gewisse Weise den Erscheinungen zugrunde liegen, ohne allerdings die Eigenschaften der Räumlichkeit und Zeitlichkeit aufzuweisen (Allison 1987: 155-156; 1996: 3-4). Eine solche Sichtweise macht sich Guyer zu eigen, wenn er behauptet, Kant reduziere Objekte, die in Raum und Zeit auftreten, zu reinen Repräsentationen von Dingen an sich. Letztere hätten ihrerseits aber keine räumlichen und zeitlichen Eigenschaften (vgl. Guyer 1987: 335).

Nach dem two-aspect-Ansatz wird dagegen nicht zwischen zwei Gegenstandsbereichen unterschieden, sondern zwischen zwei Arten, die Dinge philosophisch zu betrachten. So können Dinge entweder als Erscheinungen gesehen werden, das heißt in ihrem Verhältnis zum menschlichen Erkenntnissubjekt und dessen Beschränkungen, oder aber wie sie unabhängig von diesen Bedingungen, das heißt ‚an sich‘ sind (vgl. Allison 1987: 155, 1996: 3; Prauss 1971: 22).

Bei Kant lassen sich Formulierungen finden, die beide Sichtweisen unterstützen.² Da sich demnach beide Ansätze auf den Text stützen können, gilt es ihre innere Kohärenz zu prüfen. Gegen die two-world-Theorie wird häufig ein Einwand geltend gemacht, der auf ein Dilemma der Kritik der reinen Vernunft zurückgeht, das bereits Jacobi (1785: 220-223) erkannte: Wie können die unerkennbaren Dinge an sich die Ursache unserer Erscheinungen sein, wenn die reinen Verstandesbegriffe – auch jener der Kausalität – nach Kant nur auf die Erscheinungen, nicht aber auf die Dinge an sich anwendbar sind? Allgemeiner gefasst formuliert Allison:

„Such a dualistic picture is easy to criticize, since it combines a phenomenalism regarding the objects of human cognition with the postulation of a set of extra-mental entities, which, in terms of that very theory, are unknowable.“ (Allison 1996: 3)

Der Widerspruch der two-world-Theorie besteht

² Vgl. z.B. KRV: B 45. Hier spricht Kant von einem unerkennbaren „wahren Correlatum“ der Erscheinungen, was im Sinne der two-world-theory als von den Erscheinungen unabhängiger Gegenstandsbereich gedeutet werden könnte. An anderer Stelle (vgl. z.B. KRV: B 71-72) spricht Kant dagegen im Zusammenhang mit den Formen Raum und Zeit von einer „Anschauungsart“. Dies könnte im Sinne der two-aspect-theory verstanden werden, welche die Unterscheidung zwischen Erscheinungen und Ding an sich als Unterscheidung zweier Möglichkeiten der Betrachtung derselben Sache betrachtet.

darin, einerseits zu behaupten, die Dinge an sich seien unerkennbar, andererseits aber zugleich positive Aussagen über eben diese Dinge zu machen, etwa jene, dass sie die Ursache der Erscheinungen seien oder dass sie nicht die Eigenschaften der Räumlichkeit und Zeitlichkeit aufweisen. Gegen diese Kritik wendet Guyer ein, dass Kant auch nach der two-world-Lesart diesen Widerspruch nicht begehe. Denn Kant führe zuerst Argumente an, weshalb Dinge im Allgemeinen nicht selbst räumlich und zeitlich sind. Erst nachdem er dies für erwiesen halte, führe er das Konzept des Dinges an sich ein, über welches mittels der Formen der Wahrnehmung und der reinen Verstandesbegriffe nichts gewusst werden kann. Da das Konzept des Dinges an sich erst als Resultat des vorherigen Nachweises, dass Dinge nicht selbst räumlich und zeitlich sind, eingeführt werde, liege kein Selbstwiderspruch vor (vgl. Guyer 1987: 335-336). Doch lässt auch dieser Einwand die Frage offen, in welchem Verhältnis Ding an sich und Erscheinung nach dieser Lesart stehen sollen. Das Grundproblem besteht darin, dass es keine der Kategorien Kants sein kann, mithin Dinge an sich die Erscheinung nicht verursachen können, und somit beide Bereiche sich unverbunden gegenüber stehen.

Doch auch die two-aspect-Sichtweise entkommt diesem Dilemma – nämlich einerseits das Ding an sich für unerkennbar zu erklären und andererseits positive Aussagen über es nicht vermeiden zu können – nicht völlig, wie etwa Höffes Formulierung, das Ding an sich sei der subjektunabhängige „Grund der Empfindung“ (Höffe 2007: 137) verdeutlicht: Wiederum wird auf die Kategorie der Kausalität zurückgegriffen, um das Ding an sich zu erklären. Ferner basiert die Behauptung, es handele sich um ein und dasselbe Ding, welches nur aus zwei Perspektiven betrachtet werde, auf der Verwendung der Kategorie der Identität, womit Kant wiederum ein offenkundiger Selbstwiderspruch unterstellt werden müsste. Um diesem Einwand vorzubeugen, argumentiert Allison, als Vertreter der two-aspect-Theorie, diese Lesart impliziere keineswegs einen problematischen Isomorphismus zwischen Erscheinung und Ding an sich, sofern sie nicht als metaphysische, sondern rein methodische verstanden werde. Kant reflektiere nur die Bedingungen und die Reichweite menschlicher Erkenntnis, wozu keine positiven metaphysischen Aussagen über das Ding an sich nötig seien (vgl. Allison 1987:

170). Dieser Ansatz ist kohärent, jedoch nur insofern er sich tatsächlich jeglicher Aussage über das Ding an sich enthält. Irreführend wäre Allison's Unterscheidung zwischen ‚metaphysischer‘ und ‚methodischer‘ Auslegung jedoch, sofern sie suggerieren sollte, dass Kant jegliches ontologisches Postulat ausschließt. Denn Kants Begriff des Dinges an sich birgt durchaus einen ontologischen Kern: Für Kant besteht kein Zweifel, dass etwas außerhalb des Subjekts existiert, was der Erscheinung zugrunde liegt, wie er in seiner Kritik des Idealismus verdeutlicht: Es sei ungeeignet anzunehmen, man könne Erscheinungen haben, ohne dass da etwas wäre, was erscheine.

Einen Ausweg aus dem Dilemma könnte Adickes' Interpretation bieten, der in seinem Versuch, die Kritik der reinen Vernunft gegen idealistische Aneignungen zu verteidigen, behauptet, beim Ding an sich handele es sich um eine unhinterfragte realistische Grundannahme Kants, die ihm so klar erschien, dass er sie nicht begründete (vgl. Adickes 1977: 5, 9, 19). Auch dieser Ausweg erscheint allerdings unbefriedigend, da er mit der Zielsetzung der Kritik der reinen Vernunft in Widerspruch steht. Diese besteht darin, die Möglichkeit jeglicher Metaphysik auszuloten und einer vernünftigen Form den Weg zu bereiten (vgl. Prol.: 3-7, KRV: A VII-XIII). Wäre das Ding an sich tatsächlich auf einen unhinterfragten Realismus Kants zurückzuführen, so bedeutete dies, dass die gesamte Kritik auf einem völlig unbegründeten metaphysischen Postulat basierte.

Im Sinne einer wohlwollenden Auslegung, die sowohl Adickes' Unterstellung, das Ding an sich sei eine unhinterfragte Prämisse, als auch die Selbstwidersprüche der two-world-Theorie vermeidet, muss Kants Ding an sich als methodischer Begriff verstanden werden. Er dient dazu, die menschliche Vernunft auf den Bereich der Erscheinungen einzugrenzen. Martin drückt dieses Prinzip wie folgt aus:

„Es bleibt denkbar, daß es Dinge an sich gibt, wir können nicht behaupten, daß ein solcher Begriff undenkbar ist, und wir müssen daher auch die Möglichkeit der realen Existenz uns offen halten.“ (Martin 1969: 169)

Neben dem Vorteil einer widerspruchsfreien Möglichkeit, Kants Aussagen zum Ding an sich zu deuten, den diese Interpretation bietet, kann sie sich auch auf Kants eigene Formulierung

des Noumenon im negativen Sinne als reinem „Grenzbegriff“ stützen. Das Ding an sich muss sich denken lassen, erkennen können wir es allerdings nicht (vgl. KRV: B XXV-XXVIII).

Dieses Verständnis als methodischer Grenzbegriff darf jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass Kants Begriff des Dinges an sich durchaus einen ontologischen Kern birgt. Kant widerspricht der idealistischen Annahme, die äußere Welt sei unbeweisbar, das heißt er postuliert, dass etwas außer dem Subjekt existieren muss. Im Gegensatz zur two-aspect-Theorie muss also der ontologische Charakter dieser Aussage gewürdigt werden. Es handelt sich um einen methodischen Begriff, der allerdings auf dem ontologischen Minimalzustand basiert, dass etwas existieren muss, das den Erscheinungen zugrunde liegt. Entgegen Adickes' Auffassung ist dies allerdings keine unbegründete realistische Prämisse, sondern stützt sich auf Kants Widerlegung des Idealismus (vgl. KRV: B 274-279, Prol.: A 205-208).

Judith Butlers Materialisierungskonzept

Butlers Gender Trouble, in dem sie die Unterscheidung zwischen sex und gender in Frage stellt (vgl. Butler 2007: 9-10), führte rasch zu Kritik. Auf diese Rezeption reagiert Butler mit ihrem Konzept von „materialization“ in Bodies That Matter. Ihr Ausgangspunkt ist die Feststellung, dass das übliche Verständnis von Konstruktion ihrer These, dass das biologische Geschlecht³ durch eine ritualisierte Wiederholung von Normen konstruiert werde, im Wege stehe. Grundlegende biologische Tatsachen wie das Leben und Sterben, oder die Nahrungsaufnahme, werden gewöhnlich nicht als konstruiert verstanden (vgl. Butler 2011: ix-x). Aus diesem Grund plädiert Butler für ein besonderes Verständnis von Konstruktion, nämlich für ein „understanding of construction as constitutive constraint.“ (Butler 2011: x). Dies bedeutet, dass Konstruktionen nicht notwendig als etwas Künstliches und Verzichtbares verstanden werden müssen, sondern im Gegenteil konstitutiv sein können. Menschliche Körper etwa, so Butler, seien nur unter den Bedingungen der Geschlechternormen denkbar. Wenn einige Körper diesen Normen, die die Binarität von Männlichkeit und Weiblichkeit unterstellen, nicht

³ „Biologisches Geschlecht“ ist die geläufige Übersetzung für „sex“ und wird hier gleichbedeutend verwendet.

entsprechen, so werde nicht nur ihre Geschlechtlichkeit, sondern vielmehr ihre Menschlichkeit in Frage gestellt (vgl. Butler 2011: xvii; 2009: 73-75; 1986: 508). Darum produzieren Konstruktionen, die als „constitutive constraints“ fungieren, nicht nur einen Bereich der intelligiblen Körper, die den jeweiligen Normen entsprechen, sondern stets auch einen Bereich der „unthinkable, abject, unlivable bodies“ (Butler 2011: x), die den bestehenden Normen nicht entsprechen. Die Binarität des biologischen Geschlechts als Norm ist Teil einer regulatorischen Praxis, die jene Körper, über die sie herrscht, überhaupt erst produziert (vgl. Butler 2011: xi). Diese Praxis hat eine produktive Kraft, nämlich die „power to produce–demarcate, circulate, differentiate–the bodies it controls.“ (Butler 2011: xii).

Das biologische Geschlecht ist somit eine Norm, der sich Körper unterwerfen müssen, damit sie sich für den Bereich der kulturellen Intelligibilität („domain of cultural intelligibility“, Butler 2011: xii) als menschliche Körper qualifizieren. Diese Unterwerfung ist erzwungen und muss außerdem fortwährend aktualisiert werden, damit ein Körper kulturell intelligibel bleibt (vgl. Butler 2011: xii). Folglich ist die Materialität des Geschlechtskörpers – und damit Materie generell – kein statischer Fakt, sondern ein Prozess, der auf der wiederholten Zitierung vorherrschender Normen basiert. Auf dieser Annahme basiert Butlers Verständnis von Materialisierung:

„What I would propose [...] is a return to the notion of matter, not as site or surface, but as a process of materialization that stabilizes over time to produce the effect of boundary, fixity, and surface we call matter.“ (Butler 2011: xviii. Herv.i.O.)

Regulative Normen arbeiten performativ um die Materialität des Körpers zu konstituieren – im Falle der Norm des sex im Dienste der Konsolidierung des ‚heterosexual imperative‘, welcher die Binarität der Geschlechter unterstellt (vgl. Butler 2011: xii). Performativität bezeichnet im Rahmen dieses Konzeptes von Materialisierung keinen vereinzelt Akt, sondern eine „reiterative and citational practice by which discourse produces the effects that it names.“ (Butler 2011: xii).

Der Körper ist nach Butler folglich durchaus materiell zu verstehen, jedoch wird Materie für Butler zu einem Effekt von Macht (vgl. Butler 2011: xii). Denn die Konstruktion der Materie des Geschlechtskörpers wird nach Butler erzwungen

und beruht auf dem Ausschluss von Körpern, die nicht den vorherrschenden Normen entsprechen und daher nicht intelligibel sind. Die Menschlichkeit dieser ‚abject beings‘ wird somit fragwürdig. Umgekehrt ist aber die Konstruktion des menschlichen Körpers nicht möglich, ohne einen solchen Bereich der nicht-intelligiblen Körper zu produzieren. Konstruktion beruht demnach notwendig auf Exklusion:

„[...] the construction of the human is a differential operation that produces the more and the less ‚human,‘ the inhuman, the humanly unthinkable. These excluded sites come to bound the ‚human‘ as its constitutive outside [...]“ (Butler 2011: xvii)

Dieses Verständnis der Materialisierung als wiederholte Zitierung von Normen, durch die ein Diskurs jene Phänomene, die er zu benennen vorgibt, überhaupt erst produziert, ist nach Butler weder essentialistisch noch konstruktivistisch. Denn Butler zufolge gibt es etwas außerhalb des Diskurses, nur sei dies kein absolutes Außerhalb, keine „ontological thereness that exceeds or counters the boundaries of discourse [...]“ (Butler 2011: xvii). Stattdessen sei auch die „constitutive outside“, die notwendig mit der Materialisierung des Körpers einhergehe, nur in ihrem Bezug zu einem Diskurs, nämlich als dessen Grenze, zu verstehen. Dies sei kein „discursive monism“ (Butler 2011: xvii) oder „linguistic idealism“ (Butler 2011: 4), welcher behauptet, alles sei diskursiv konstruiert. Butlers ‚Außerhalb‘ des Diskurses zeichnet sich gerade dadurch aus, dass seine erfolgreiche Konstruktion misslingt. Umgekehrt ist aber Materialisierung nur durch die Exklusion eines Bereichs des Nicht-Intelligiblen, den Normen eines Diskurses nicht Entsprechenden, erfolgreich.

Judith Butlers ontologische Prämissen

Die Behauptung, das biologische Geschlecht sei ebenso konstruiert wie das gender, also dessen vermeintliche kulturelle Überformung, führte zum Vorwurf, Butler betreibe eine „Entkörperung“ (Duden 1993: 24) und stehe für eine „Diskursontologie“ (Landwehr 1993: 41), die alles auf Sprache reduziert (vgl. Lorey 1993: 15, Landwehr 1993: 41-42), beziehungsweise sei Anhängerin eines radikalen Konstruktivismus (vgl. z.B. Waldenfels 1997: 80, Wendel 2006: 185-186). Diese Autoren unterstellen Butler, dass sie den Dingen

keine eigenständige Existenz außerhalb der Diskurse zugestehen. So schreibt Lorey:

„Es gibt für Butler nichts, was außerhalb einer sprachlichen Bezeichnungspraxis zu verorten wäre. [...] Die Sprache ist keine Deskription von materiellen Dingen, sondern die Dinge entstehen durch die Art und Weise, wie sie in Diskursen situiert sind.“ (Lorey 1993: 15)

Hiervon lässt sich eine zweite Interpretationsrichtung hinsichtlich Butlers Verhältnis zum Bereich des Materiellen unterscheiden: Einige Autoren nehmen an, Butler setze zumindest eine Art *tabula rasa* voraus, die beliebig durch Diskurse gestaltet werden könne. Auf diese Weise argumentieren etwa Wendel (2006: 190-191) und Hull (2006: 57-58). Während dies zumindest bei Hull in explizit kritischer Absicht geschieht, versuchen beispielsweise Distelhorst (2009: 25) und Villa (2003: 21-23) Butler gegen die Vorwürfe eines radikalen Konstruktivismus in Schutz zu nehmen. Butler nehme an, so lautet die Argumentation, dass Körper eine eigenständige Existenz unabhängig von Diskursen besäßen. Gemeinsam ist diesen Auffassungen, dass sie Butler die Annahme vordiskursiver Fakten unterstellen. Entgegen der erstgenannten Lesart, die Butler vorwirft, alle außerdiskursiven Fakten zu leugnen, nehmen diese Autoren an, dass sich bei Butler ein ontologischer Rest findet, welcher unabhängig von Diskursen und deren Normen ist.

Zunächst ist festzustellen, dass Butler sich noch vor der Veröffentlichung von *Gender Trouble* in ihrem Aufsatz *Foucault and the Paradox of Bodily Inscriptions* gegen die Annahme einer vordiskursiven *tabula rasa*, welche ihre Eigenschaften durch diskursive Designation erhält, wendet. Eine solche Vorstellung des Körpers als „blank page available for inscription“ lehnt sie explizit ab (Butler 1989: 603, 607). Jegliches Postulat, das sich auf Außerdiskursives zu beziehen versucht, muss dieses erst sprachlich abgrenzen und konstruiert das Außerdiskursive damit erst als solches (vgl. Butler 2011: xx).

Dies scheint die Vorwürfe eines radikalen Konstruktivismus beziehungsweise einer Diskursontologie, die alles Existierende auf Sprache reduziert – das heißt die erste der oben unterschiedenen Lesarten – zu bestätigen. Jedoch stellt sich die Frage, wie Butlers Zugeständnis grundlegender biologischer Fakten hiermit in Einklang zu bringen ist. Denn die Existenz von

minimal differenzierten Geschlechtskörpern, sowie chromosomalen und hormonellen Gegebenheiten, gesteht sie durchaus ein (vgl. Butler 2011: xix, 36). Auch will sie sich selbst weder als Konstruktivistin, noch als Anhängerin eines diskursiven Monismus, der alles auf Sprache reduziert, verstanden wissen:

„The debate between constructivism and essentialism thus misses the point of deconstruction altogether, for the point has never been that ‚everything is discursively constructed‘; that point, when and where it is made, belongs to a kind of discursive monism or linguisticism that refuses the constitutive force of exclusion, erasure, violent foreclosure, abjection and its disruptive return within the very terms of discursive legitimacy.“ (Butler 2011: xvii)

Somit sind es die Begriffe der „exclusion, erasure, violent foreclosure, abjection“, die den Schlüssel geben, um Butlers Versuch zur Überwindung des Gegensatzes von Essentialismus und Konstruktivismus zu verstehen.

Butlers Zugeständnis grundlegender biologischer Fakten, das den Vorwürfen des diskursiven Monismus entgegensteht, erfolgt selbst innerhalb eines Diskurses, wie sie betont (vgl. Butler 2011: xix). Damit sind auch jene Interpretationen zu verwerfen, welche ihr vordiskursive Annahmen unterstellen. Beide oben erwähnten Lesarten stehen somit in Widerspruch zu diesem Zugeständnis. Nach Butler produziert jeder Diskurs, der die Materie des Körpers konstruiert, zugleich einen Bereich von Körpern, die nicht den Normen des Diskurses entsprechen. Dieser Bereich der ‚abject bodies‘, das heißt der nicht-intelligiblen Körper, entsteht durch den Ausschluss und die gewaltsame Verwerfung durch den jeweiligen Diskurs. Als dessen Begrenzung ist er für ihn zugleich konstitutiv. Dieses konstitutive Außerhalb des Diskurses soll jedoch kein ontologisches sein, sondern eines, welches nur in Bezug auf einen Diskurs besteht. Nur auf diese Weise lässt sich Butlers Versuch, Vordiskursives weder vorauszusetzen, noch abstreiten zu wollen, verstehen. Jener Diskurs, in dem Butlers Zugeständnis biologischer Fakten erfolgt, produziert wiederum sein Außerhalb als seine unvermeidliche Grenze. Dieses Außerhalb besteht nur in Bezug auf einen Diskurs, ohne selbst allerdings auf Sprachliches reduzierbar zu sein.

Neben der These, dass Diskurse auf derar-

tige Exklusionen angewiesen sind, widerspricht eine weitere Annahme Butlers dem Vorwurf des diskursiven Monismus. Jene linguistischen Kategorien, welche versuchen, die Materialität des Körpers zu bezeichnen, sehen sich nach Butler einem Referenten gegenüber, der sich niemals völlig einfangen lässt:

„Indeed, that referent persists only as a kind of absence or loss, that which language does not capture, but, instead, that which impels language repeatedly to attempt that capture, that circumscription– and to fail.“ (Butler 2011: 37)

Die Instabilität des Körpers als Referenten, die fortwährende Notwendigkeit der repetitiven Wiederholung von Normen, damit sich Körper als solche qualifizieren, und die ständige Möglichkeit des Scheiterns dieser Wiederholung, implizieren, dass Körper niemals vollständig diskursive Gegebenheiten sein können.

Ein weiterer Punkt widerspricht sowohl der Unterstellung des diskursiven Monismus, als auch jener, die sich auf eine vordiskursive Prämisse Butlers beruft: Die Verwobenheit von Materie und Sprache, die Butler hervorhebt. Sprechen ist für sie ein körperliches Tun und Sprache eine Emission des Körpers (vgl. Butler 1998: 200; 2009: 277, 318), weshalb der Körper nicht einfach „linguistic stuff“ (Butler 2011: 37) sei:

„The materiality of language, indeed, of the very sign that attempts to denote ‚materiality,‘ suggests that it is not the case that everything, including materiality, is always already language. On the contrary, the materiality of the signifier [...] implies that there can be no reference to a pure materiality except via materiality.“ (Butler 2011: 37)

Jeder Versuch, sich auf Materie zu beziehen, finde wiederum durch einen „signifying process“ (Butler 2011: 37) statt, welcher selbst nicht immateriell sei. Sprache und Materie stünden sich daher nicht konträr gegenüber, denn Sprache sei ein materielles Phänomen und beziehe sich auf Materie (vgl. Butler 2011: 38), und diese sei ihrerseits nicht unabhängig von Sprache, da Diskurse festlegen, was als materiell gilt.

Die Unterscheidung von linguistischem Effekt und Referent als Pendant zur Unterscheidung von Erscheinung und Ding an sich?

In Butlers Publikationen lassen sich Äußerungen finden, die eine Kantianische Interpretation nahelegen. Im Vorwort zur deutschen Auflage von *Bodies That Matter* stellt Butler fest, dass sich jeder Rekurs auf den Bereich des biologischen und materiellen Lebens notwendig durch Sprache vollziehe, was jedoch nicht bedeute, dass der Körper vollkommen linguistisch konstruiert werde (vgl. Butler 1997: 11). Der von der sprachlichen Bezeichnung unberührte Teil des Körpers könnte als linguistisches Pendant zu Kants Ding an sich gedeutet werden.

In diesem Sinne verortet Vasterling Butler in der Kantianischen Tradition und sieht in ihrer Theorie einen „linguistic turn of Kant.“ (Vasterling 2006: 167) Im Falle Butlers sei es nicht das transzendente Subjekt, sondern die Sprache, welche unseren Zugang zur der Realität zugleich ermöglicht und beschränkt (vgl. Vasterling 2003: 208). Der Kantianischen Logik folgend, verneine Butler nicht die Möglichkeit einer ontologisch unabhängigen und außersprachlichen Realität, sondern beschränke sich auf die epistemologische These, dass wir keinen direkten Zugang zu dieser Welt hätten. Entsprechend gehe Butler davon aus, dass die Realität nicht auf Sprache reduzierbar sei und diese somit nicht die Grenzen der Realität bestimme. Keine Konstruktion und kein „signifying process“ könne jemals die Realität voll erfassen, es bleibe stets ein „ontological remainder.“ (Vasterling 2006: 167) Vasterling zufolge entspricht Kants Unterscheidung von Ding an sich und Erscheinung der Butlerschen von Referent und linguistischem Effekt (vgl. Vasterling 2003: 207), welche nach Butler niemals identisch sind. Vasterling stützt sich bei dieser Interpretation vor allem auf ein Interview, in dem Butler erklärt:

„[...] I also want to claim that the ontological claim can never fully capture its object, and this view makes me somewhat different from Foucault and aligns me temporarily with the Kantian tradition as it has been taken up by Derrida. The ‚there is‘ gestures toward a referent it cannot capture, because the referent is not fully built up in language, is not the same as the linguistic effect. There is no access

to it outside of the linguistic effect, but the linguistic effect is not the same as the referent that it fails to capture.“ (Butler in Meijers/Prins 1998: 279)

Somit deutet Vasterling Butlers Anliegen als ein primär erkenntnistheoretisches, welches sich in Anlehnung an Kant auf das ontologische Minimalzustandnis, dass eine Welt außerhalb der Diskurse existiert, beschränkt.

Der alleinige Hinweis auf das Interview Butlers, in dem sie sich hinsichtlich des Zusammenhangs von linguistischem Effekt und Referent in der Kantianischen Tradition zu verorten scheint, übergeht, dass sie in *Bodies That Matter* eine explizite Kritik an einer „Kantian formulation of the body“ (Butler 2011: 36) äußert. Die Psyche ist für Butler kein Raster, durch das ein a priori gegebener Körper erscheint, da der Körper kein „ontological in-itself“ (Butler 2011: 36) sei. Aus Kantianischer Perspektive hingegen ist klar, dass eine Erscheinung des Körpers nicht zustande käme, wenn die Sinne nicht durch ein Objekt affiziert würden, das unabhängig vom Subjekt existiert. Dies folgt nach Kant notwendig aus dem Begriff der Erscheinung, da es widersinnig wäre, wenn eine Erscheinung aufträte, ohne „etwas [...] was da erscheint.“ (KRV: B XXVI-XXVII) Kant setzt somit jenes ontologisch eigenständig existierende Objekt, welches Butler abzustreiten versucht, voraus.

Vasterlings Versuch, Butlers Unterscheidung von linguistischem Effekt und Referent als Pendant zu Kants Unterscheidung von Ding an sich und Erscheinung zu deuten, verkennt ferner die Bedeutung dieser Unterscheidung. Bei Butler dient sie dazu, zu begründen, weshalb linguistische Kategorien, die versuchen, die Materialität des Körpers zu bezeichnen, ihren Referenten niemals endgültig und vollständig erfassen können (vgl. Butler 2011: 37). Daraus folgt, dass Sprache und Materie nicht völlig identisch sein können, auch wenn sie interdependent sind. Dies bedeutet aber nicht, dass ein an sich unerkennbarer Referent den linguistischen Kategorien zugrunde liegt. Es ist keine ‚Materie an sich‘, welche unsere Begriffe beeinflusst, sondern es sind auf Macht beruhende Abgrenzungen und Exklusionen des vorherrschenden Diskurses, die den Dingen ein Kriterium auferlegen. Der gewaltsame Aspekt dieser Abgrenzungen liegt darin, dass sie nicht einer Natur der Dinge entsprechen:

„This delimitation, which often is enacted

as an untheorized presupposition in any act of description, marks a boundary that includes and excludes, that decides, as it were, what will and will not be the stuff of the object to which we then refer. This marking off will have some normative force and, indeed, some violence for it can construct only through erasing; it can bound a thing only through enforcing a certain criterion, a principle of selectivity.“ (Butler 2011: xx)

Die Entscheidung, was unter einen Begriff subsumiert wird, und was nicht, kann nicht auf inhärente Eigenschaften der Dinge zurückgeführt werden (vgl. Butler 2011: 38). Stattdessen betont Butler die produktive Rolle von Diskursen, welche die Objekte, auf die sie sich beziehen, nicht einfach wiedergeben, sondern deren sprachliche Artikulation beeinflussen (vgl. Butler 1995b: 138). Mithin ist kein sprachlicher Bezug auf einen reinen Körper möglich, ohne den Körper eben durch diesen Bezug zu formen (vgl. Butler 2011: xix).

Butler betont hierbei den Unterschied von Bezeichnung und Bezeichnetem, um sich gegenüber dem linguistischen Monismus abzugrenzen, der alles auf Sprache reduziert. Daraus folgt nicht, dass im Bereich der Diskurse sichere Erkenntnis möglich wäre. Bei Kant hingegen begründet die Unterscheidung von Ding an sich und Erscheinung die Möglichkeit sicherer Erfahrungserkenntnis im Bereich der Erscheinungen. Wenn die durch die Formen der Sinneswahrnehmung vermittelte Empirie mit den Verstandesbegriffen übereinstimmt, das heißt wenn „den Begriffen Anschauung entspricht“ (KRV: B 335) und ein Urteil somit allgemeingültig ist, ist es objektiv, obwohl es sich nur auf Erscheinungen, nicht auf die Dinge an sich bezieht. Er betont, dass seine Lehre nicht impliziert, dass die Gegenstände bloßer Schein wären, sondern nur, dass die Art, wie Dinge angesehen werden, vom Subjekt abhängig ist, und daher zwischen Erscheinung eines Gegenstandes und Objekt an sich differenziert werden muss (vgl. KRV: B 55-56, 69-70, 334-335, 342-343 Prol.: 61-71, 77-80).

Die Möglichkeit einer solchen Übereinstimmung unserer Begriffe mit den Objekten ist bei Butler hingegen fragwürdig. Butler stellt die vollständige sprachliche Erfassung des Körpers mit der Unterscheidung von Referent und linguistischem Effekt, das heißt Bezeichnung und Bezeichnetem, gerade in Frage. Beim Kör-

per handele es sich um einen „elusiv referent“ (Butler in Meijer/Prins 1998: 278), der niemals voll erfasst werden könne. Auch hinsichtlich ihrer epistemologischen Eigenschaften sind die Begriffe des Referenten und des linguistischen Effekts folglich nicht mit dem der Dinge an sich und der Erscheinungen gleichzusetzen.

„Abject bodies‘ als Dinge an sich?

Ebenfalls explizit Kantianisch wird Butler von Halsema gelesen, welche die ‚abject beings‘ beziehungsweise ‚abject bodies‘ in *Bodies That Matter* als die Dinge an sich, welche unberührt vom Diskurs blieben, interpretiert. Daher entgehe Butler nicht völlig dem Dualismus von Materie und Konstruktion, sondern es bleibe mit den ‚abject bodies‘ ein Rest, der an Kants Ding an sich erinnere (vgl. Halsema 2006: 157-158).

Nach Kant folgt der Begriff des Dinges an sich notwendig aus dem der Erscheinung, weil es ungereimt sei, dass etwas erscheine, ohne etwas, das unsere Sinne affiziert. Dieses ontologische Postulat dient Kant dazu, sich gegenüber der idealistischen Position abzugrenzen, welche die Existenz von subjektunabhängigen Objekten für unbeweisbar hält oder bestreitet (vgl. Prol.: 205-206, KRV: B 273-275). Damit Butlers Theorie als linguistisches Pendant zur Kantianischen gesehen werden könnte, müsste auch sie daher annehmen, dass die ‚abject bodies‘, welche das Außerhalb des Diskurses darstellen, unabhängig von diesem sind. Nur in dem Fall verhielte sich die Unterscheidung von diskursiv und außerdiskursiv Existierendem analog zu Kants Unterscheidung von Erscheinung und Ding an sich.

Butler zufolge werden bestimmte Dinge unter die Begriffe eines Diskurses subsumiert, insofern sie dessen Normen entsprechen, während andere davon ausgeschlossen werden. Menschliche Körper werden nach Butler beispielsweise nur dann als solche anerkannt, wenn sie der Binarität von Männlichkeit und Weiblichkeit entsprechen. Jene Körper, bei denen dies nicht der Fall ist, konstituieren den Bereich der ‚abject bodies‘, welcher allerdings erst durch den gewaltsamen Ausschluss durch den vorherrschenden Diskurs geschaffen wird und keine unabhängige ontologische Existenz innehat. Während für Kant das Ding an sich eine vom Subjekt unabhängige Existenz besitzt, existiert Butlers vermeintliches linguistisches Pendant nicht unabhängig vom Diskurs:

„For there is an ‘outside’ to what is constructed by discourse, but this is not an absolute ‘outside,’ an ontological thereness that exceeds or counters the boundaries of discourse; as a constitutive ‘outside,’ it is that which can only be thought—when it can—in relation to that discourse, at and as its most tenuous borders.“ (Butler 2011: xvii)

Weil das Außerhalb des Diskurses erst durch Exklusion entsteht und unabhängig von dieser Exklusion keine Existenz besäße, muss Halsemas Auffassung, bei den ‚abject beings‘ handele es sich um ein Pendant zum Kantianischen Ding an sich widersprochen werden.

Hinzu kommt, dass das Ding an sich nach Kant widerspruchsfrei denkbar sein muss (vgl. KRV: B XXVI-XXVII). Butler hingegen behauptet, dass der Bereich der ‚abject beings‘ der Bereich des vollständig Nicht-Intelligiblen sei. Daraus folgert sie, dass er nicht einmal als das Gegenteil des Bereiches des Intelligiblen verstanden werden könne, da der Begriff des Gegenteils selbst ein Begriff der Intelligibilität sei (vgl. Butler 2011: x). Kants Ding an sich hingegen muss dem Satz vom Widerspruch genüge tun und ist damit in Butlers Worten im Bereich der Intelligibilität zu verorten, wenn auch keine empirische Erkenntnis von ihm möglich ist. Auch dies spricht gegen eine Gleichsetzung des Bereiches des ‚konstitutiven Außen‘ in Butlers Theorie mit den Dingen an sich.

Im Gegensatz zu Kants Ding an sich stellt Butlers Bereich des Nicht-Intelligiblen kein notwendiges ontologisches Postulat dar, sondern soll das bezeichnen, was mit ontologischen Postulaten nach Butler notwendig einhergeht: Das, was den Begriffen einer Bezeichnung nicht entspricht, wird durch diese Bezeichnung ausgeschlossen und damit erst konstituiert.

Das Ding an sich als realistische Prämisse?

Da weder die Differenz von Bezeichnung und Bezeichnetem, noch der Begriff der ‚abject beings‘ Kantianisch interpretiert werden können, so bleibt die Möglichkeit, eine Art von ‚Körper an sich‘ als implizite, jedoch notwendige realistische Grundannahme der Theorie Butlers zu betrachten, zu der sie sich nicht explizit bekennt. Dies wäre eine Analogie zu Adickes‘ Kant-Interpretation, der davon ausgeht, dass die Existenz von subjektunabhängigen Dingen an sich, die die Subjekte affizie-

ren, für Kant eine selbstverständliche realistische Prämisse gewesen sei (vgl. Adickes 1977: 5, 9, 19). In diesem Sinne formuliert Distelhorst mit Bezug auf Butler:

„Das Argument, die Materialität des Körpers gehe dem Diskurs nicht voraus, sondern bringe ihn erst hervor, darf nicht im strengen Sinne wörtlich genommen werden. Gäbe es morgen keine Diskurse mehr, würde niemand mehr sprechen und alle Sprachen wären vergessen, gäbe es selbstverständlich noch immer menschliche Körper und natürlich wären diese nicht plötzlich untereinander gleich.“ (Distelhorst 2009: 25)

Auch Cheah (1996: 116) und Vandenberghe (2003: 472, Fn. 10) gehen von der Existenz eines solchen diskursunabhängigen ‚Körper an sich‘ in Butlers Theorie aus. Ob dies zutrifft, entscheidet sich daran, ob Butlers Versuch, die Debatte zwischen Konstruktivismus und Essentialismus zu überwinden, erfolgreich ist, oder ob sie sich mit einem ‚Körper an sich‘ einen letzten ontologischen Rest bewahrt.

Butler versucht, sich gegenüber einem linguistischen Monismus abzugrenzen, der den Körper auf „linguistic stuff“ (Butler 2011: 37) reduziert. Genauso wenig will sie jedoch einen ‚Körper an sich‘, der unabhängig von Diskursen wäre, postulieren, denn „[t]o posit a materiality outside of language is still to posit that materiality, and the materiality so posited will retain that positing as its constitutive condition.“ (Butler 2011: 37) Ihr Ausweg aus diesem Dilemma sind die Begriffe der „exclusion, erasure, violent foreclosure, abjection“ (Butler 2011: xvii). Ohne diese Begriffe klar voneinander abzugrenzen, bezieht sie sich damit auf die gewaltsame Exklusion von Körpern, die den Normen eines Diskurses nicht entsprechen und daher verworfen werden. Weil das Außerdiskursive keine ontologische Eigenständigkeit besitzt, sondern erst durch den Diskurs konstituiert wird, ist für einen völlig vom Diskurs unabhängigen Teil des Körpers in Butlers Theorie kein Platz.

Distelhorsts Annahme, bei einem völligen Verschwinden von Diskursen gäbe es dennoch voneinander unterscheidbare menschliche Körper, übersieht, dass diese Annahme selbst wieder eine sprachliche ist, und Begriffe, die Butler für problematisch hält – wie den des ‚menschlichen Körpers‘ – bereits voraussetzt. Einen solchen

moderaten Konstruktivismus, der annimmt, bestimmte Teile des Körpers seien konstruiert, während stets ein von Konstruktionen unabhängiger Kern existiere, unterzieht Butler einer grundsätzlichen Kritik: Eine solche konstruktivistische Theorie sei in der Pflicht, den unkonstruierten Teil abzugrenzen, was jedoch nur durch eine „signifying practice“ (Butler 2011: xx), also durch Konstruktion, möglich sei. Das bedeutet, dass der Bezug auf ein außerdiskursives Objekt bereits die vorangehende Abgrenzung dessen, was als außerdiskursiv gewertet wird, voraussetzt. Dadurch werde dieses Außerdiskursive jedoch von eben jenem Diskurs, dem es nicht unterworfen sein sollte, erst geformt, weshalb es keineswegs unabhängig von ihm sei (vgl. Butler 2011: xx). Auch Butlers eigenes Zugeständnis in *Bodies That Matter*, in dem sie die Existenz von minimal differenzierten Geschlechtskörpern, sowie chromosomalen und hormonellen Gegebenheiten einräumt (vgl. Butler 2011: xix, 36), kann daher nur innerhalb eines Diskurses erfolgen, der zwar ohne unkonstruierten ‚Körper an sich‘ auskommt, nicht aber ohne ein konstitutives Außen, das durch gewaltsame Exklusion entsteht.

Weil damit in Butlers Theorie kein Platz für einen völlig vom Diskurs unabhängigen Teil des Körpers ist, der analog zu Kants subjektunabhängigem Ding an sich zu verstehen wäre, muss die Kantianische Interpretation zurückgewiesen werden. Damit entsteht allerdings eine andere Schwierigkeit, auf die Meijer/Prins (1998: 279-280) hinweisen: Einerseits behauptet Butler, dass die ausgeschlossenen Körper an der Materialisierung scheitern, das heißt nicht jenen Normen entsprechen, die entscheiden, was als Körper zählt. Auf der anderen Seite sollen die verworfenen Körper jedoch als ‚abject bodies‘ existieren und das konstitutive Außen der erfolgreich materialisierten Körper bilden. Sie scheint folglich gleichzeitig die Existenz dieser Körper voraussetzen und zu bestreiten. Insgesamt bleibt der Begriff des Verworfenen beziehungsweise Ausgeschlossenen bei Butler widersprüchlich, wie auch Weinbach feststellt. Es bleibt unklar, ob das Ausgeschlossene nur undenkbar ist – und wenn dem so ist, ob es generell undenkbar ist, oder nur im Rahmen herrschender Normen – oder ob ihm keine Existenz zukommen soll (vgl. Weinbach 2001: 408, Fn. 2).

Butler lässt diese Fragen offen, da ihre Beantwortung nicht ohne ontologisches Postulat

auskäme. Stattdessen begeht sie bewusst einen performativen Widerspruch, wie sie in einem Interview erklärt:

„Indeed, in a strictly philosophical sense, at once to say that ‚there are‘ abject bodies and that they do not have claim to ontology appears to be what the Habermassians would call a performative contradiction. [...] I perform that contradiction on purpose.“ (Butler in Meijer/Prins 1998: 280. Herv.i.O.)

Damit ist ein weiterer Unterschied zwischen Kants und Butlers Anliegen angesprochen: Kants Unternehmen ist ein epistemologisches, welches die Vereinbarkeit eines empirischen Realismus mit einem transzendentalen Idealismus zu begründen versucht, und dabei allerdings nicht ohne die ontologische Prämisse des Dinges an sich auskommt. Sein Ziel ist es, die spekulative Vernunft auf den Bereich der Erscheinungen zu begrenzen, wobei in diesem dann objektive Erkenntnis möglich sein soll (vgl. KRV: B XXV-XXVII, ProL.: 77-80).

Butler hingegen scheint die Möglichkeit einer objektiv gültigen Wahrheit generell in Zweifel ziehen zu wollen. So erklärt sie, Wahrheit aufzuweisen sei ein Privileg, das auf Macht beruht (vgl. Butler 2009: 49-50). Die Macht vollständig zu durchschauen, ist nach Butler jedoch nicht möglich:

„[...] [A]ny analysis which pretends to be able to encompass every vector of power runs the risk of a certain epistemological imperialism which consists in the presupposition that any given writer might fully stand for and explain the complexities of contemporary power. No author or text can offer such a reflection of the world, and those who claim to offer such pictures become suspect by virtue of that very claim.“ (Butler 2011: xxvi)

Wenn auch somit eine objektive Darstellung der Welt unmöglich ist, so ist es doch möglich, sie entsprechend der eigenen politischen Zielsetzungen zu verändern:

„The failure of the mimetic function, however, has its own political uses, for the production of texts can be one way of reconfiguring what will count as the world.“ (Butler 2011: xxvi)

Butlers Ziel ist somit in erster Linie ein praktisches: Ihre Genealogie der Geschlechterverhältnisse zielt darauf ab, die Begriffe des vorherr-

schenden Diskurses subversiv zu zitieren und damit zu verändern. Ihr Ziel hierbei ist es, bislang aufgrund herrschender Normen ausgeschlossener körperlicher und sexueller Lebensformen das Überleben zu ermöglichen (vgl. Butler 2011: xxix; 2007: xxix; 2009: 347; 1995b: 141; Butler in Meijer/Prins 1998: 277). Dies sei allerdings nur möglich, indem sie sich selbst in diesen Diskurs gebe (vgl. Butler 1995b: 136-137). Von ontologischen Aussagen mache sie daher nur Gebrauch, um diese auf eine Art und Weise zu verwenden, die sie generell in Zweifel ziehen. Im Gegensatz zu Kant geht es ihr nicht darum, die Möglichkeit objektiver Erkenntnis im Bereich der Erscheinungen zu begründen, sondern vorhandene ontologische Diskurse zu unterwandern. Auf einen ontologischen Rest wie den Begriff des Dinges an sich kann sie nur unter einem performativen Widerspruch verzichten. Dabei kommt sie ohne Kantianisches Ding an sich aus, sie ist allerdings gezwungen sich auf praktische Ziele zu konzentrieren, da ihre Theorie im Widerspruch endet.

Butlers Materialisierungskonzept und der Gegensatz von Essentialismus und Konstruktivismus

Um die Leitfrage dieser Arbeit zu klären, ob sich in Butlers Theorie ein Ding an sich finden lässt, welches unberührt von den Konstruktionen des Diskurses bleibt, war zunächst ein Rückgang auf Kants Theorie nötig. Dessen Begriff des Dinges an sich kann weder als rein methodisches Postulat – im Sinne der two-aspect-Theorie – noch als rein ontologisches verstanden werden, welches – im Sinne der two-world-Theorie – eine eigenständige Welt der Dinge an sich hinter der Welt der Erscheinungen verkündet. Vielmehr handelt es sich um einen Grenzbegriff, der besagt, dass wir über die Dinge, wie sie unabhängig von den Beschränkungen unserer Erkenntnisfähigkeit sein mögen, nichts wissen können. Dabei kommt Kant allerdings nicht ohne ein ontologisches Minimalzugeständnis aus: Die Tatsache, dass wir Erscheinungen haben, ist für Kant ein Hinweis darauf, dass etwas außerhalb des Subjekts existiert.

Butler kommt ohne ein entsprechendes ontologisches Postulat aus. Sie nimmt an, dass das, was außerhalb eines Diskurses existiert, nicht unabhängig von diesem bestehen kann, sondern durch ihn erst konstituiert wird. Ein Pendant zu Kants Ding an sich lässt sich in Butlers Theorie

nicht finden. Die Unterscheidung von linguistischem Effekt und Referent beziehungsweise Bezeichnung und Bezeichnetem kann nicht als linguistisches Gegenstück zur Unterscheidung von Erscheinung und Ding an sich gedeutet werden, weil den Referenten die ontologische Unabhängigkeit von den sprachlichen Zeichen fehlt. Die ‚object bodies‘ sind keine außerdiskursiven Dinge an sich, da sie erst durch den Ausschluss aus einem Diskurs konstituiert werden und damit ebenfalls – im Gegensatz zu Kants Dingen an sich – keine ontologisch eigenständige Existenz führen. Und auch als realistische Prämisse findet sich kein Ding an sich in Butlers Theorie; einen moderaten Konstruktivismus, der eine solche Prämisse setzt, führt sie durch ihren Hinweis auf den sprachlichen Charakter eben dieser Prämisse ad absurdum.

Es zeigte sich, dass ein Ding an sich in Butlers Theorie – obwohl einige Passagen das Gegenteil zu suggerieren scheinen – nicht nur der Sache nach fehlt. Auch verwendet sie die Begriffe, die am ehesten für eine Kantianische Interpretation in Frage kämen, in einer Art und Weise, welche eine Gleichsetzung mit dem Ding an sich unmöglich machen. So dient ihr die Unterscheidung von Bezeichnung und Bezeichnetem dazu, die Möglichkeit eines vollständigen Erfassens der Dinge durch Begriffe in Frage zu stellen. Eine sichere Erfahrungserkenntnis, die Kant mit der Unterscheidung von Dingen an sich und Erscheinungen im Bereich der letzteren begründen wollte, zweifelt sie damit an. Auch die ‚object bodies‘, die für Butler den Bereich des Nicht-Intelligiblen konstituieren, kommen für eine Kantianische Interpretation nicht in Frage, da die Dinge an sich bei Kant widerspruchsfrei denkbar sein müssen. Butler verweist eine solche Anforderung in den Bereich des Intelligiblen. Die eingangs gestellte Frage muss daher verneint werden: Es gibt kein Ding an sich in Butlers Theorie.

Es wurde zugleich deutlich, welche Konsequenzen dies für Butlers poststrukturalistisches Projekt nach sich zieht: Indem sie – im Gegensatz zu Kant – auf einen ontologischen Kern wie den des Dinges an sich zu verzichten versucht, begeht sie einen performativen Widerspruch, welcher darin besteht, das Außerdiskursive zugleich behaupten und bestreiten zu müssen. Damit verlagert sich ihre Zielsetzung notwendig vom Theoretischen ins Praktische: Ontologische Aussagen dienen ihr nur noch dazu, diese generell in Frage

zu stellen, um bislang ausgeschlossenen Körpern das Überleben zu ermöglichen.

Außerdem zeigte diese Arbeit, dass das theoretische Grundproblem des Kantianischen Systems, welches mit seinem Begriff des Dinges an sich zwischen den Polen des Idealismus und des Realismus schwankt, bis heute besteht. Butlers Ausweg ist nur um den Preis des Selbstwiderspruchs möglich. Damit bietet diese Arbeit Anlass zu weiterführenden Untersuchungen. So verweist Richard Rorty auf Parallelen zwischen zeitgenössischen dekonstruktivistischen und poststrukturalistischen Ansätzen und dem Idealismus des 19. Jahrhunderts (vgl. Rorty 1981: 155-156). Diese Behauptung gibt Anlass, den genauen Zusammenhang der beiden intellektuellen Bewegungen zu untersuchen. Lässt sich der Dekonstruktivismus als Wiederkehr des idealistischen Ansatzes verstehen?

Hinsichtlich der feministischen Theorie wurde deutlich, dass ein Spannungsverhältnis zwischen politischen und epistemologischen Fragen besteht, welches Butler in einem performativen Widerspruch aufzulösen versucht. Es stellt sich die Frage, ob andere feministische Theoretikerinnen dieses Grundproblem ohne einen solchen Widerspruch zu lösen vermochten. Harding argumentiert für einen besonderen epistemologischen Standpunkt, der unterdrückten Gesellschaftsgruppen zukommen soll (vgl. Harding 1991: 151-152; 1994: 135-154). Die Frage, ob dies ein überlegener Ansatz gegenüber dem Butlers ist, gäbe Anlass zu einem detaillierten Vergleich.

Auch wenn eine Kantianische Interpretation des Materialisierungskonzepts Judith Butlers in dieser Arbeit zurückgewiesen wurde, so zeigt die Tatsache, dass eine solche Zurückweisung notwendig war, dass die Grundfragen Kants weiterhin relevant sind. Nicht nur in der feministischen Theorie bleibt der Gegensatz von Konstruktivismus und Essentialismus aktuell. Butlers Versuch, diesen Gegensatz zu überwinden, gelingt ihr nur durch einen Widerspruch. Ob diese Lösung befriedigend ist, ist nicht nur eine epistemologische, sondern auch eine ethische Frage: Der Verzicht auf den Wahrheitsbegriff mag seine politischen Vorteile haben, er schließt den Theoretiker allerdings von einem Diskurs aus, der sich nicht um politische Interessen, sondern um die Sache bemüht. ■■■

Literaturverzeichnis

Primärliteratur

a) Judith Butler

Butler, Judith (1986): *Variations on Sex and Gender: Beauvoir, Wittig, and Foucault*, in: *Praxis International*, 5, 4, S. 505-516.

Butler, Judith (1989): *Foucault and the Paradox of Bodily Inscriptions*, in: *The Journal of Philosophy*, 86, 11, S. 601-607.

Butler, Judith (1995a): *Contingent Foundations*, in: Benhabib, Seyla et al. (Hg.): *Feminist Contentions: A Philosophical Exchange*. London/New York: Routledge, S. 35-58.

Butler, Judith (1995b): *For a Careful Reading*, in: Benhabib, Seyla et al. (Hg.): *Feminist Contentions: A Philosophical Exchange*. London/New York: Routledge, S. 127-144.

Butler (1997): *Körper von Gewicht. Die diskursiven Grenzen des Geschlechts*. Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag.

Butler, Judith (1998): *Hass spricht. Zur Politik des Performativen*. Berlin: Berlin Verlag.

Butler, Judith (2007): *Gender Trouble. Feminism and the Subversion of Identity*. New York/London: Routledge.

Butler, Judith (2009): *Die Macht der Geschlechternormen und die Grenzen des Menschlichen*. Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag.

Butler, Judith (2011): *Bodies That Matter. On the Discursive Limits of „Sex“*. London/New York: Routledge.

b) Immanuel Kant

Kant, Immanuel (1983): *Kritik der reinen Vernunft*, in: Weischedel, Wilhelm (Hg.): *Immanuel Kant. Werke in sechs Bänden, Bd. 2*. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft.

Kant, Immanuel (1983): *Metaphysische Anfangsgründe der Naturwissenschaft*, in: Weischedel, Wilhelm (Hg.): *Immanuel Kant. Werke in zehn Bänden, Bd. 8*. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft, S. 11-135.

Kant, Immanuel (1983): *Prolegomena zu einer jeden künftigen Metaphysik, die als Wissenschaft auftreten können*, in: Weischedel, Wilhelm (Hg.): *Immanuel Kant. Werke*

in zehn Bänden, Bd. 5. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft, S. 113-264.

Sekundärliteratur

Adickes, Erich (1924): *Kant und das Ding an sich*. Hildesheim/New York: Georg Olms Verlag.

Allison, Henry E. (1987): *Transcendental Idealism: The ‚Two Aspect‘ View*, in: Ouden, Bernard den/Moen, Marcia (Hg.): *New Essays on Kant*. New York (u.a.): Peter Lang, S. 155-178.

Allison, Henry E. (1996): *Idealism and freedom. Essays on Kant's theoretical and practical philosophy*. Cambridge (u.a.): Cambridge University Press.

Bublitz, Hannelore (2010): *Judith Butler zur Einführung*. Hamburg: Junius Verlag.

Cheah, Pheng (1996): *Mattering: Bodies That Matter: On the Discursive Limits of „Sex“ by Judith Butler; Volatile Bodies: Toward a Corporeal Feminism by Elisabeth Grosz*. Review by: Pheng Cheah, in: *Diacritics*, 26, 1, S. 108-139.

Distelhorst, Lars (2009): *Judith Butler*. Paderborn: Wilhelm Fink Verlag.

Duden, Barbara (1993): *Die Frau ohne Unterleib: Zu Judith Butlers Entkörperung. Ein Zeitdokument*, in: *Feministische Studien*, 11, 2, S. 24-33.

Gram, Moltke S. (1984): *The Transcendental Turn. The Foundation of Kant's Idealism*. Gainesville: University Presses of Florida.

Guyer, Paul (1987): *Kant and the Claims of Knowledge*. Cambridge (u.a.): Cambridge University Press.

Halsema, Annemie (2006): *Reconsidering the Notion of the Body in Anti-Essentialism, with the Help of Luce Irigaray and Judith Butler*, in: Orr, Deborah/McAlister, Linda Lopez/Kahl, Eileen/Earle, Kathleen (Hg.): *Belief, Bodies, and Being. Feminist Reflections on Embodiment*. Lanham (u.a.): Rowman & Littlefield Publishers, S. 151-161.

Harding, Sandra (1991): *Feministische Wissenschaftstheorie. Zum Verhältnis von Wissenschaft und sozialem Geschlecht*. Hamburg: Argument.

Harding, Sandra (1994): *Das Geschlecht des*

- Wissens. *Frauen denken die Wissenschaft neu*. Frankfurt/New York: Campus-Verlag.
- Höffe, Otfried (2003): *Kants Kritik der reinen Vernunft. Die Grundlegung der modernen Philosophie*. München: C.H. Beck.
- Höffe, Otfried (2007): *Immanuel Kant*. München: C.H. Beck.
- Hull, Carrie (2006): *The Ontology of Sex. A critical inquiry into the deconstruction and reconstruction of categories*. London/New York: Routledge.
- Jacobi, Friedrich H. (1785): *Ueber die Lehre des Spinoza in Briefen an den Herrn Moses Mendelssohn*. Breslau: Gottl. Loewe.
- Landweer, Hilge (1993): *Kritik und Verteidigung der Kategorie Geschlecht. Wahrnehmungs- und symboltheoretische Überlegungen zur sex/gender-Unterscheidung*, in: *Feministische Studien*, 11, 2, S. 34-43.
- Lorey, Isabell (1993): *Der Körper als Text und das aktuelle Selbst: Butler und Foucault*, in: *Feministische Studien*, 11, 2, S. 10-23.
- Martin, Gottfried (1969): *Immanuel Kant. Ontologie und Wissenschaftstheorie*. Berlin: de Gruyter.
- Meijer, Irene Costera/Prins, Baukje (1998): *How Bodies Come to Matter: An Interview with Judith Butler*, in: *Signs*, 23, 2, S. 275-286.
- Natterer, Paul (2003): *Systematischer Kommentar zur Kritik der reinen Vernunft. Interdisziplinäre Bilanz der Kantforschung seit 1945*. Berlin/New York: de Gruyter.
- Prauss, Gerold (1971): *Erscheinung bei Kant. Ein Problem der „Kritik der reinen Vernunft“*. Berlin: de Gruyter.
- Rorty, Richard (1981): *Nineteenth-Century Idealism and Twentieth-Century Textualism*, in: *The Monist*, 64, 2, S. 155-174.
- Trettin, Käthe (2006): *Ontology and Feminism*, in: Orr, Deborah/McAlister, Linda Lopez/Kahl, Eileen/Earle, Kathleen (Hg.): *Belief, Bodies, and Being. Feminist Reflections on Embodiment*. Lanham (u.a.): Rowman & Littlefield Publishers, S. 49-57.
- Vandenbergh, Frédéric (2003): *The Nature of Culture. Towards a Realist Phenomenology of Material, Animal and Human Nature*, in: *Journal for the Theory of Social Behaviour*, 33, 4, S. 461-475.
- Vasterling, Veronica (2003): *Body and Language: Butler, Merleau-Ponty and Lyotard on the Speaking Embodied Subject*, in: *International Journal of Philosophical Studies*, 11, 2, S. 205-223.
- Vasterling, Veronica (2006): *Butler's Sophisticated Constructionism: A Critical Assessment*, in: Orr, Deborah/McAlister, Linda Lopez/Kahl, Eileen/Earle, Kathleen (Hg.): *Belief, Bodies, and Being. Feminist Reflections on Embodiment*. Lanham (u.a.): Rowman & Littlefield Publishers, S. 163-184.
- Villa, Paula-Irene (2003): *Judith Butler*. Frankfurt (u.a.): Campus-Verlag.
- Waldenfels, Bernhard (1997): *Fremdheit des anderen Geschlechts*, in: Stoller, Silvia (Hg.): *Phänomenologie und Geschlechterdifferenz*. Wien: WUV Universitätsverlag, S. 61-86.
- Weinbach, Christine (2001): *Die politische Theorie des Feminismus: Judith Butler*, in: Brodocz, André/Schaal, Gary S. (Hg.): *Politische Theorien der Gegenwart. Eine Einführung, Bd. II*. Opladen: Leske + Budrich, S. 403-431.
- Wendel, Saskia (2006): *A Critique of Feminist Radical Constructionism*, in: Orr, Deborah/McAlister, Linda Lopez/Kahl, Eileen/Earle, Kathleen (Hg.): *Belief, Bodies, and Being. Feminist Reflections on Embodiment*. Lanham (u.a.): Rowman & Littlefield Publishers, S. 185-196.
- White, Stephen K. (1999): *As the World Turns: Ontology and Politics in Judith Butler*, in: *Polity*, 32, 2, S. 155-177.
- Willaschek, Marcus (1998): *Phaenomena/ Noumena und die Amphibolie der Reflexionsbegriffe*, in: Mohr, Georg/Willaschek, Marcus (Hg.): *Immanuel Kant. Kritik der reinen Vernunft*. Berlin: Akademie Verlag, S. 325-351.
- Winter, Merve (2009): *Welcher Körper überhaupt? Ein Häufchen unvermeidlich (de-) konstruierte Leiblichkeitserfahrung*, in: *Phase 2*, 32, S. 24-27.

Marielle Ratter

TAKING NORMS (NOT) SERIOUSLY

Rationalistische und konstruktivistische Erklärungsansätze für die Befolgung von Normen

Marielle Ratter

B.A. European Studies,
Universität Passau,
6. Fachsemester,
marielle.ratter@
gmail.com

Abstract

Kam lange Zeit der Erforschung von Normen in den internationalen Beziehungen nur wenig Bedeutung zu, so entwickelten sich ab den späten 1970ern und insbesondere im Zuge der kulturellen Wende der 1990er eine Vielzahl von theoretischen Ansätzen, die sich mit der Entstehung und Befolgung von Normen auseinandersetzen. Vielfach blieb und bleibt jedoch die Frage ungeklärt, warum Normen unterschiedlich befolgt werden. Hier wird im vorliegenden Beitrag angesetzt, indem drei theoretische Ansätze – der Neoinstitutionalismus, der konventionelle sowie der kritische Konstruktivismus – auf ihre diesbezügliche Erklärungskraft geprüft werden. Es zeigt sich, dass aufgrund von Unterschieden im Normverständnis die verschiedenen Ansätze zur Erklärung unterschiedlicher Normtypen geeignet sind: Die unterschiedliche Akzeptanz sogenannter regulativer Normen kann mit rationalistischen Ansätzen wie dem Neoinstitutionalismus erklärt werden, während es für die Erklärung der unterschiedlichen Akzeptanz von Normen mit starken konstitutiven und evaluativen Elementen sinnvoller ist, konstruktivistische Ansätze heranzuziehen.

Dieser Beitrag beruht
auf einer Bachelorarbeit
im Fachbereich
Internationale
Beziehungen.

Einleitung

Lange Zeit kam in den internationalen Beziehungen der Erforschung von Normen wenig Bedeutung zu. Im rationalistisch geprägten Realismus, der die Disziplin dominierte, wurde die Untersuchung von Normen zumeist als nutzlos aufgefasst beziehungsweise nur als Ausdruck der zugrundeliegenden Machtstrukturen wahrgenommen. So ging zum Beispiel Carr (1964 [1939]: 79) davon aus, dass: „Theories of social morality are always a product of a dominant group [...]“.

Erst als in den 1970ern internationale Institutionen, wie das General Agreement on Tariffs and Trade (GATT) oder der Internationale Währungsfonds (IWF), trotz des abnehmenden Einflusses der USA weiterbestanden, wurden der Realismus und seine „hegemonic theory of norms“ (vgl. dazu Goertz/Diehl 1992: 639) vor theoretische Herausforderungen gestellt (Zangl 2010: 132).¹ In der Folge entwickelte sich mit dem Neoinstitutionalismus sowie dem Konstruktivismus eine Vielzahl von Ansätzen, die Normen als Teil ihres Forschungsinteresses begreifen und ihre Rolle für das Verhalten von Staaten untersuchen.²

Trotz dieser Vielfalt und der seit den 1980ern stark zunehmenden Normenforschung im Bereich der internationalen Beziehungen, bleiben jedoch immer noch einige Fragen im Bereich der Normenforschung, denen wenig Beachtung geschenkt wird. So steht im Vordergrund der meisten Analysen die Frage, weshalb Staaten überhaupt Normen befolgen. Die meisten Ansätze geben jedoch keine Erklärungen dafür, wie es zu Unterschieden bei der Normenbefolgung kommt, wieso manche Staaten Normen befolgen und andere normabweichendes Verhalten zeigen. Ziel dieser Arbeit ist es daher, herauszuarbeiten, warum Normen unterschiedlich befolgt werden. Dazu werden drei verschiedene Ansätze im Hinblick auf ihre Erklärungskraft untersucht werden: der Neoinstitutionalismus, der konventionelle Konstruktivismus und der kritische Konstruktivismus. Da-

¹ Als „hegemonic norms“ werden dabei gemäß den realistischen Grundannahmen Normen verstanden, die vor allem aufgrund des Einflusses und der Sanktionen eines zentralen Akteurs durchgesetzt werden (Goertz/Diehl 1992: 640). Macht wird in diesem Fall als Durchsetzungsvoraussetzung für Normen verstanden werden.

² Eine Übersicht zur Normenforschung aus theoretischer Sicht bieten z.B. Björkdahl (2002) und Loges (2013: 61-115).

bei wird davon ausgegangen, dass die Ansätze die Befolgung unterschiedlicher Normentypen erklären können. Während die unterschiedliche Akzeptanz regulativer Normen mit rationalistischen Ansätzen erklärt werden kann, ist es für die Erklärung der unterschiedlichen Akzeptanz von Normen mit starken konstitutiven und evaluativen Elementen sinnvoller, konstruktivistische Ansätze heranzuziehen.

Um dies zu belegen, wird zunächst geklärt werden, was eigentlich unter dem Begriff der Norm in den internationalen Beziehungen zu verstehen ist und welche unterschiedlichen Normentypen sich differenzieren lassen. Danach soll das rationalistische Normenverständnis anhand des Neoinstitutionalismus näher erläutert werden. Dies wird im weiteren Verlauf konstruktivistischen Ansätzen gegenüber gestellt werden, wobei zwischen einem konventionellem Konstruktivismus und einem kritischem Konstruktivismus differenziert wird. Zuletzt wird nochmals eine Übersicht über die Ergebnisse gegeben werden.

Der Begriff der Norm in den Theorien der internationalen Beziehungen

Die Frage nach der Definition von Normen in den internationalen Beziehungen lässt sich nicht leicht beantworten, denn – wie Raymond (1997: 216) feststellt: „Norms appear to be many things to many people“. Dabei spielen bei der Definition von Normen vor allem folgende Kriterien eine Rolle: die Regelmäßigkeit von Verhalten, die Bedeutung von Sanktionen und das Vorhandensein einer deontologischen Komponente.³

In Bezug auf die Regelmäßigkeit von Verhalten lassen sich zwei Perspektiven auf Normen unterscheiden. In einem behavioristischen Verständnis (Raymond 1997: 217) ist die Regelmäßigkeit von Verhalten zentral für die Normendefinition. Dies kann so weit gehen, dass Normen als bloße Verhaltensstandards, also „normales“ Verhalten, definiert werden (z.B. Axelrod 1986). Demgegenüber steht ein Verständnis von Normen als Standards für angemessenes Verhalten (z.B. Katzenstein 1996). In dieser Sichtweise sind Normen auch unabhängig von vorherrschenden Verhaltensgewohnheiten konzipierbar, denn sie besitzen kontrafaktische Gültigkeit. Diese kon-

³ Des Weiteren findet sich häufig der Bezug zum Eigeninteresse der Akteure als Definitionsmerkmal von Normen, so z.B. bei Goertz und Diehl (1992).

trafaktische Gültigkeit bedeutet, dass Normen auch unabhängig von beobachtbarem Verhalten und normabweichendem Verhalten existieren. So merken Kratochwil und Ruggie (1986: 767) an:

„norms are counterfactually valid. No single counterfactual occurrence refutes a norm. Not even many such occurrences necessarily do. Does driving while under the influence of alcohol refute the law (norm) against drunk driving? Does it when half the population is implicated? To be sure, the law (norm) is violated thereby. But whether or not violations also invalidate or refute a law (norm) will depend upon a host of other factors, not the least of which is how the community assesses the violation and responds to it.“

In diesem Zitat wird auch bereits ein weiteres Kriterium für die Definition von Normen angesprochen, nämlich die Rolle von Sanktionen. Auch diese bleibt innerhalb der Literatur umstritten. Während Sanktionen zentral für einige Normendefinitionen sind, kommt ihnen bei anderen Autoren wiederum keine Bedeutung zu. So macht Axelrod (1986: 1097) die Existenz von Normen abhängig von Sanktionen, indem er argumentiert: „A norm exists in a given social setting to the extent that individuals usually act in a certain way and are often punished when seen not to be acting this way“ (eigene Hervorhebung). Florini (1996: 365) hingegen betont: „Norms are obeyed not because they are enforced, but because they are seen as legitimate“. Ob Sanktionen eine Rolle für die Definition von Normen spielen, hängt dabei auch damit zusammen, woraus sich der „compliance pull“ (z.B. Franck 1990) von Normen sonst noch entwickeln könnte.⁴

Hierbei spielt ebenfalls die Frage, inwiefern Normen ein deontologisches Element enthalten müssen, um als Norm zu gelten, als dritter zentraler Bestandteil von Normendefinitionen, eine Rolle. Anzenbacher (2003: 32) erklärt den Begriff „deontologisch“ folgendermaßen: „Deontologische Positionen nehmen an, daß [sic!] Handlungen in sich selbst, also auf Grund ihrer immanenten Beschaffenheit und unabhängig von ihren Folgen moralisch oder unmoralisch sein können“ (Hervorhebung im Original). Deontologisch begründete Normen betonen somit die

Richtigkeit der geforderten Handlung an sich und ohne Berücksichtigung der Konsequenzen.⁵ Konsequenzialistisch begründete Normen orientieren sich demgegenüber an den moralischen und nicht-moralischen Folgen, wie zum Beispiel auch Sanktionen, einer Handlung und leiten ihren Geltungsanspruch aus eben diesen ab (Birnbacher 2007: 114). Auch bezüglich dieses Definitionsmerkmals herrscht keine Einigkeit in der Forschung. So stellt zum Beispiel Raymond (1997: 217) fest: „To conceive of international norms without such a deontic or normative element is akin to conceiving of jalapeño salsa without peppers“. Für ihn ist eine deontologische Komponente also zentral für das Verständnis von Normen. Björkdahl hingegen kommt zu dem Schluss: „Clearly, all norms are not normative or moral“ (Björkdahl 2002: 14). Es scheint somit möglich zu unterscheiden, ob Normen eher deontologisch oder eher konsequenzialistisch begründet werden.

Eine abschließende Definition von Normen kann aufgrund der beschriebenen bestehenden Differenzen innerhalb der Normentheorie an dieser Stelle noch nicht gegeben werden. Vielmehr wird im Folgenden ein rationalistisches und ein konstruktivistisches Normenverständnis aufgezeigt werden. Zunächst soll aber noch auf mögliche Typologisierungen von Normen eingegangen werden.

In Abhängigkeit von unterschiedlichen Normendefinitionen ergeben sich auch vielfältige Möglichkeiten Normen zu typologisieren.⁶ Am sinnvollsten scheint dabei die Differenzierung von Normen anhand der ihnen zugeschriebenen Eigenschaften.

Normen können einerseits einschränkende und ermöglichende Eigenschaften sowie andererseits konstituierende Eigenschaften zugeschrieben werden (Gelpi 1997: 340, Raymond 1997: 214). Das heißt, Normen schränken Verhaltensoptionen ein, eröffnen aber auch neue Aktionsmöglichkeiten für den Akteur. Sind sie konstitutiv, so geben sie bestimmten Handlungen Bedeutung. Entsprechend dieser drei Eigenschaften ist die Unterscheidung zwischen regulativen und kon-

stitutiven Normen gebräuchlich (z.B. Björkdahl 2002; Ruggie 1998). So beschreibt Ruggie die Unterschiede zwischen beiden Normentypen folgendermaßen: „Regulative rules are intended to have causal effects [...] Constitutive rules define the set of practices that make up a particular class of consciously organized social activity – that is to say, they specify what counts as that activity“ (Ruggie 1998: 871). Zur Veranschaulichung dieser Eigenschaften werden gebräuchlicher Weise sportliche Aktivitäten herangezogen, so zum Beispiel auch bei Raymond (1997: 214):

„In American football, for instance, there are constitutive rules that give meaning to action on the field by defining what counts as a touchdown, a field goal, or a safety. There also are two kinds of regulative rules that guide play: constraining rules prohibit things like clipping and holding, while enabling rules permit players to throw laterals and forward passes.“

Übertragen auf die internationale Politik stellt zum Beispiel die staatliche Souveränität die zentrale konstitutive Norm dar, während regulative Normen genauer bestimmen, wie sich souveräne Staaten zu verhalten haben (ebd.). Obwohl eine solche Unterscheidung von regulativen und konstitutiven Normen gebräuchlich ist, bleibt umstritten, ob regulative und konstitutive Eigenschaften von Normen sich gegenseitig ausschließen oder sogar beide immer in Normen beinhaltet sind (Raymond 1997: 214). So ist es zum Beispiel möglich zu argumentieren, dass aufgrund von regulativen Normen immer wieder durchgeführtes Verhalten letztendlich konstitutiv auf den Akteur wirken kann (Fearon/Wendt 2002: 62).

Neben der Unterscheidung von regulativen und konstitutiven Normen findet sich auch noch der Begriff der evaluativen Norm (z.B. Katzenstein 1996: 5; Finnemore/Sikkink 1998: 891).⁷ Laut Katzenstein (1996: 5) handelt es sich hierbei um Normen, die Fragen der Moralität betonen. Der Begriff weist somit darauf hin, dass Normen eine Bewertung der erwarteten Handlung als richtig implizieren. Da sich diese Bewertung der

Handlung an sich als richtig auch in dem deontologischen Element von Normen findet, wird hier davon ausgegangen, dass sich die evaluativen Eigenschaften von Normen insbesondere in einer deontologischen Begründung widerspiegeln.

Im Folgenden wird nun angenommen, dass die Existenz solcher unterschiedlicher Normentypen es erforderlich macht, verschiedene theoretische Ansätze heranzuziehen, wenn die unterschiedliche Befolgung von Normen untersucht werden soll.

Der Begriff der Norm im Neoinstitutionalismus

Mit dem Neoinstitutionalismus entwickelte sich in den späten 1970er und frühen 1980er Jahren erstmals eine Theorie, die auch explizit Normen beinhaltet.⁸ Neben dem Interdependenz-Ansatz zählt dabei zum Neoinstitutionalismus, der auch als Neoliberalismus oder neoliberaler Institutionalismus bezeichnet wird, insbesondere die Regimetheorie (Auth 2008: 61). Als grundlegende Werke des Neoinstitutionalismus können Power and Interdependence (1977) von Robert Keohane und Joseph Nye, International Regimes (1983) von Stephen Krasner und After Hegemony (1984) ebenfalls von Keohane gelten. Auch John Gerard Ruggie, der in seinem Aufsatz International Responses to Technology: Concepts and Trends (1975) erstmals den Begriff des internationalen Regimes entwickelte kann als zentraler Autor benannt werden.

Die Bedeutung, die Normen im Neoinstitutionalismus zukommt, ist dabei zentral von den rationalistischen Prämissen bestimmt. Der Metatheorie des Rationalismus in den Internationalen Beziehungen lassen sich sowohl realistische als auch liberale Ansätze zuordnen. Die zugrundeliegende Ontologie ist dabei stark materialistisch geprägt (Checkel 2001: 556). Dies bedeutet nicht nur, dass aus Sicht des Rationalismus die Welt und die internationalen Beziehungen als materielle Tatsachen wahrgenommen werden können,

⁸ Hier kann noch auf die sich etwa gleichzeitig entwickelnde Englische Schule hingewiesen werden. Diese geht davon aus, dass Staaten eine internationale Gemeinschaft bilden, „when a group of states, conscious of certain common interests and common values, form a society in the sense that they conceive themselves to be bound by a common set of rules in their relations with one another, and share in the working of common institutions“ (Bull 1995 [1977]: 13 zitiert in Daase). Auch in diesem Ansatz spielen gemeinsame Normen und Regeln also eine zentrale Rolle.

⁵ Dabei schließen sie, außer in einer streng-deontologischen Sichtweise, die Qualität der abzusehenden Handlungsfolgen nicht als zusätzliches Bewertungskriterium für die Richtigkeit der Handlung aus (Birnbacher 2007: 116; 118).

⁶ Für einen Überblick über verschiedene Möglichkeiten von Normentypologisierungen sowie Normenhierarchien s. z.B. Raymond (1997: 222-225).

⁷ Finnemore und Sikkink (1998: 891) bezeichnen diese Normen auch als „prescriptive“. Die Verwendung dieses Begriffs kann jedoch zu Unklarheiten führen, da unter der präskriptiven Eigenschaft von Normen auch ihr ordnungspolitischer Charakter verstanden wird (vgl. Loges 2013: 69; Glanville 2006: 155). Demnach können Normen entweder ein Verbot, eine Erlaubnis oder eine Verordnung beinhalten (ebd.).

⁴ Der compliance pull einer Norm beantwortet somit die Frage, warum die Norm befolgt wird. Eine weitere Möglichkeit den compliance pull von Normen abzuleiten, auf die hier nicht weiter eingegangen wird, bietet z.B. auch ihre formale Legitimität (vgl. Franck 1990).

sondern auch, dass vor allem materielle Interessen das Handeln der Akteure bestimmen. Diese Interessen werden dabei als exogen durch die materiellen Strukturen vorgegeben und als feststehend betrachtet.

Die Akteure werden daher entsprechend dem Konzept eines homo oeconomicus wahrgenommen. Dieser homo oeconomicus versucht durch rationales Handeln seine Präferenzen zu verwirklichen und trifft seine Entscheidungen aufgrund eines Kosten-Nutzen-Kalküls. Das heißt, unterschiedliche Handlungsmöglichkeiten werden im Hinblick auf ihre Konsequenzen bewertet und es wird diejenige Handlungsoption gewählt, die am besten zur Interessenverwirklichung des Akteurs beiträgt und somit maximalen Nutzen bringt (Fearon/Wendt 2002: 60). Zugespielt formuliert kann der Akteur gar als „calculating machine“ (Fearon/Wendt 2002: 60) gelten. Obwohl bei Kosten-Nutzen-Kalkülen meist materielle Faktoren die Entscheidungsgrundlage darstellen, gibt es auch Anhänger eines „thin rationalism“ (Checkel 2001: 558), die davon ausgehen, dass auch soziale Faktoren, wie zum Beispiel soziale oder intrinsische Sanktionen wie ein schlechtes Gewissen (vgl. dazu Rosert/Schirmbeck 2006: 30), mit einbezogen werden können. So sind auch Fearon und Wendt (2002: 61) der Meinung, dass „the idea that actors may desire to follow norms for their own sake rather than just because it is useful is perfectly compatible with the ‚thin theory‘ of rational choice“.

Neben dieser rationalistischen Ontologie ist dabei ebenfalls das positivistische Wissenschaftsverständnis des Rationalismus (vgl. dazu Kurki/Wight 2010: 22-25) in der rationalistischen Normenforschung reflektiert.

Zwar gelten im Neoinstitutionalismus somit ähnliche Grundannahmen wie im Realismus, so wird von einer anarchischen Struktur des internationalen Systems ausgegangen und Staaten werden als rationale Nutzenmaximierer konzipiert, die nach der Verwirklichung ihrer Interessen streben (Auth 2008: 62-63; Zangl 2010: 131). Jedoch ist das zentrale Interesse der Staaten nicht wie im Realismus Macht und Sicherheit und die Erlangung relativer Gewinne. Vielmehr streben Staaten laut dem Neoinstitutionalismus nach wirtschaftlicher Macht und absoluten Gewinnen (Auth 2008: 63). Dies führt auch zur Möglichkeit der Kooperation zwischen den Staaten, wenn zwischen ihnen Interdependenzen bestehen, die eine

solche Zusammenarbeit gewinnbringend machen (Zangl 2010: 131). Kooperation ist demnach eine Möglichkeit, gemeinsam Kosten zu senken und Gewinne zu maximieren. Dabei ergibt eine Zusammenarbeit vor allem auf langfristige Sicht Sinn: Wenn Akteure wiederholt aufeinander treffen, müssen sie in ihre Entscheidungen auch die Reaktionen ihres Gegenübers mit einbeziehen (Keohane 1984: 75-78). Um diesen „Schatten der Zukunft“ (Axelrod 1991 [1987]: 157; vgl. auch ebd.: 11) zu überwinden und Erwartungssicherheit zu erlangen, treffen Staaten also Vereinbarungen und halten sich an diese. Solche Kooperation findet in internationalen Institutionen, wie zum Beispiel in internationalen Regimen, statt.

In diesen Regimen spielen nun auch Normen eine – wenn auch untergeordnete – Rolle, denn Regime werden definiert als „sets of implicit or explicit principles, norms, rules and decision-making procedures around which actors' expectations converge in a given area of international relations“ (Krasner 1983: 2; eigene Hervorhebung). Laut Krasner handelt es sich bei Prinzipien um Einstellungen darüber, wie die Welt funktioniert. Normen sind demgegenüber allgemeine Verhaltensstandards, die Krasner definiert als „standards of behavior defined in terms of rights and obligations“ (Krasner 1983: 2) und die somit Rechte und Pflichten von Staaten enthalten. Regeln schließlich sind spezifische Anweisungen, die den Konflikt zwischen Prinzipien und Normen gegebenenfalls lösen sollen (ebd.; vgl. auch Zangl 2010: 133).

Das Verständnis von Normen im Neoinstitutionalismus entspricht somit zunächst einem behavioristischen Verständnis. Es ist also zentral für die Definition von Normen, dass sie tatsächlich auch eingehalten werden. Diese Betonung von Faktizität gegenüber ideellen Standards ist ebenfalls reflektiert in der Tatsache, dass Normen im Neoinstitutionalismus überwiegend formal konzipiert sind. Obwohl Krasners Definition auch „implizite“ Regime zulässt, werden von rationalistischen Ansätzen vor allem Normen untersucht, die auch formal – in Verträgen oder Abkommen – „existieren“ (Loges 2013: 88).

Für diese Einhaltung spielen nach Meinung vieler rationalistischer Autoren auch Sanktionen eine wichtige Rolle. So wurde bereits auf die Definition von Axelrod (1986: 1097) hingewiesen, bei der Sanktionen als zentral für das Bestehen von Normen erachtet werden. Auch Keohane

(1984: 53) bemerkt, dass

„studies of international crises, as well as game-theoretic experiments and simulations, have shown that under a variety of conditions strategies that involve threats and punishments as well as promises and rewards are more effective in attaining cooperative outcomes than those that rely entirely on persuasion and the force of good example.“

Dabei bezieht er nicht nur materielle Sanktionen sondern durchaus auch soziale Kosten, wie den Verlust von Reputation mit ein (Keohane 1984: 105).

Wie bereits erwähnt, entstehen Regime und damit auch Normen als Ergebnis eines Kosten-Nutzen-Kalküls der Akteure, weil sie als letztendlich gewinnbringend aufgefasst werden. Die Begründung von Normen ist somit ergebnisorientiert und nicht deontologisch angelegt: Normen sollen nicht befolgt werden, weil sie „richtig“ sind, sondern weil ihre Konsequenzen den Akteuren Vorteile bringen. Keohane (1984: 57) weist sogar explizit darauf hin, dass Normen nicht als „morally-binding“ aufgefasst werden können. Deontologische Elemente von Normen finden also im Neoinstitutionalismus keine Berücksichtigung und können nicht abgebildet werden.

Diese Charakteristiken sowie Krasners Definition weisen darauf hin, dass Normen im Rationalismus hauptsächlich als regulative Normen verstanden werden, die „rights and obligations“ implizieren und somit nur das Verhalten des Akteurs beeinflussen, nicht aber ihn selbst, also seine Identität oder – im rationalistischen Ansatz näher liegend – seine Interessen. Dies reflektiert, dass Normen im Neoinstitutionalismus grundsätzlich als intervenierende Variablen zwischen der Verteilung von capabilities als vorgelagerter unabhängiger Variable und dem letztendlichen Verhalten von Staaten als abhängiger Variable konzipiert werden (Keohane 1984: 64). Kooperation entsteht, „when actors adjust their behavior to the actual or anticipated preferences of others, through a process of policy coordination“ (Keohane 1984: 51). Dabei wird deutlich, dass Akteure nur ihr Verhalten ändern, ihre eigentlichen Präferenzen bleiben unverändert bestehen. Regime und die in ihnen enthaltenen Normen sind daher „Kooperationskatalysatoren, die die Interessen von Staaten unberührt lassen“ (Zangl 2010: 138).

Genau wie konstitutive Eigenschaften wer-

den auch evaluative Eigenschaften von Normen und damit auch entsprechende Normtypen aus der Definition ausgeschlossen und somit streng genommen von der neoinstitutionalistischen Theorie gar nicht erfasst. Dies geschieht, indem Normen ausschließlich konsequenzialistisch begründet werden. Aus diesem Normenverständnis, dass Normen als ausschließlich regulative Normen konzipiert, ergeben sich nun ebenfalls Konsequenzen für die Wirkung und Anerkennung von Normen.

Die Befolgung von Normen innerhalb einer Logik der Konsequenzen

Die Gründe für die Befolgung von Normen im Neoinstitutionalismus ergeben sich aus dem eben entwickelten regulativen Normenverständnis. Die zugrundeliegende Handlungslogik der Akteure im Rationalismus und damit auch im Neoinstitutionalismus wird nach March und Olsen (1998) als Logik der Konsequenzen (logic of expected consequences) bezeichnet, da sich die Auswahl der Handlungsoptionen vor allem an den Handlungsergebnissen orientiert. Diese Handlungslogik kann auch als „compliance mechanism“ (Börzel 2002: 169) oder Befolgungsmechanismus in Bezug auf Normen gelten.⁹

Werden Normen gemäß einer Logik der Konsequenzen befolgt, kann ihnen grundsätzlich nur eine Bedeutung für das letztendliche Verhalten zukommen, wenn sie und die aus ihnen resultierenden Handlungsmöglichkeiten den Interessen der Akteure nicht widersprechen. Es werden streng genommen nicht die Normen befolgt, sondern es wird den ihnen zugrunde liegenden Interessen nachgegangen. Grundsätzlich müssen daher im Neoinstitutionalismus auch eher die Kooperation und die Befolgung von Normen als normabweichendes Verhalten erklärt werden.

Um die Befolgung von Normen erklären zu können, die mit dem Interesse von Staaten unvereinbar scheinen, schafft Keohane allerdings einige Ausnahmen zum strikt durch Konsequenzen geleiteten Handeln. So ist es laut Keohane prinzipiell möglich, dass Staaten sich auch an Regime und damit Normen halten, wenn ihr „myopic self-interest“ in Konkurrenz zu diesen steht. Dieses myopic self-interest definiert Ke-

⁹ Zur Entsprechung von Befolgungsmechanismen und den jeweiligen Handlungslogiken s. ebenfalls Börzel (2002: 169).

ohane folgendermaßen: „Myopic self-interest refers to governments' perception of the relative costs and benefits to them of alternative courses of action with regard to a particular issue, when that issue is considered in isolation from others“ (Keohane 1984: 99; Hervorhebung im Original). Aus der Perspektive eines myopic self-interest bemisst sich der Wert von Handlungen also einzig und allein unter Betrachtung des Bereichs für den eine Entscheidung getroffen wird. Tatsächlich besteht aber eine Verflechtung von Themen, sodass Staaten in ihre Entscheidung auch Konsequenzen für andere Bereiche mit einbeziehen müssen. Sie müssen also gegebenenfalls, um ihre Interessen in anderen Bereichen zu wahren oder aber das langfristige Bestehen von Regimen zu sichern (Keohane 1984: 103), kurzfristig Entscheidungen treffen, die ihrem „myopic self-interest“ widersprechen. Dies könnte auch die Befolgung evaluativer Normen erklären.

Eine weitere Ausnahme zum interessengeleiteten Verhalten von Staaten, sieht Keohane darin, dass es für Staaten durchaus Sinn ergibt, sich statt auf ihr kurzfristiges Interesse auf moralische Standards zu berufen, um in Zukunft als vertrauenswürdige Partner zu gelten: „Adhering to a moral code may identify an actor as a political cooperator, part of a cluster of players with whom mutually beneficial agreements can be made“ (Keohane 1984: 127). Dies könnte der Grund dafür sein, warum Staaten sich zum Beispiel auf die Einhaltung von Menschenrechten einlassen, auch wenn ihnen hieraus nicht unmittelbar Nutzen, sondern eventuell sogar Kosten entstehen. Hier stellt sich allerdings die Frage, wie es überhaupt zur Errichtung solcher Menschenrechtsregime kommen kann. Es liegt insofern ein theorieinhärenter Widerspruch vor, als moralische oder evaluative Normen aus rationalistischer Sicht nicht existieren dürften, da Normen nur entstehen können, wenn sie den Akteuren Gewinne bringen oder Kosten minimieren. Solche Normen müssten also zwangsläufig im Interesse zumindest einiger Akteure liegen. Diese Annahme, dass: „we could account for the existence of professed moral principles in world politics on purely self-interested grounds“ (Keohane 1984: 127), bezeichnet aber sogar Keohane selbst als „too cynical“ (ebd.).

Bei der Erklärung der unterschiedlichen Normenbefolgung ergibt sich generell das Problem, dass laut Keohane, die Interessen der westlichen Industriestaaten sehr ähnlich ausgeprägt sind

(1984: 6) und sich daraus eine ähnliche Bereitschaft zur Befolgung von Normen ergeben müsste. Dies liegt daran, dass sich die Interessen primär aus der Verteilung der capabilities als unabhängiger Variable ableiten und diese bei den westlichen Industrienationen sehr ähnlich ausgeprägt sind. Bei der Befolgung von Normen sollte es somit wenig Unterschiede zwischen den westlichen Industrienationen, zwischen den BRICs oder den Entwicklungsländern geben. Tatsächlich zeigen sich aber Unterschiede bei der Befolgung von Normen. So wurde zum Beispiel im Zusammenhang mit dem Irakkrieg 2003 die Norm der Souveränität von den EU-Mitgliedsstaaten unterschiedlich ausgelegt, was zu unterschiedlichem Verhalten führte.

Das Vorhandensein gleicher Interessen müsste außerdem insbesondere für moralische oder evaluative Normen gelten, da es doch im Interesse aller Staaten zu sein scheint, als guter Partner zu gelten. Ein Beispiel einer unterschiedlich befolgten evaluativen Norm bietet die Responsibility to Protect (RtoP), der Frankreich und Großbritannien bei der Abstimmung im UN-Sicherheitsrat zur Einrichtung einer Flugverbotszone über Libyen folgten, während Deutschland sich der Stimme enthielt.

Im Sinne eines „thin rationalism“ scheint es hier zwar möglich zu argumentieren, dass einzelne Staaten oder die internationale Gemeinschaft insgesamt mit sozialen Kosten, nämlich Reputationsverlust rechnen müssen, wenn sie inaktiv bleiben, wie es aktuell im Zusammenhang der Syrienkrise der Fall ist. Gleichzeitig veranschaulichen aber Beispiele wie China oder Russland, dass es anderen Staaten nicht unbedingt darauf ankommt, ob ihre Partner evaluative Normen wie Menschenrechte achten oder nicht. Wenn nur einige Akteure solche evaluativen Normen missachten und trotzdem mit guten partnerschaftlichen Beziehungen rechnen können, müssten auch die Anreize für andere Staaten sinken, sich an diese Normen zu halten. Der Neoinstitutionalismus kann somit keine zufriedenstellende Erklärung für die unterschiedliche Befolgung von evaluativen Normen liefern.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass der Neoinstitutionalismus konstitutive und evaluative Normen nur am Rande erfasst. Daher zeigt sich auch, dass die entsprechenden Erklärungen für die Befolgung solcher Normen unzureichend sind, da sie alle evaluativen Normen als gleich

betrachten und somit unverständlich bleibt, wie es zu Unterschieden bei der Befolgung kommt.

Der Begriff der Norm im konventionellen Konstruktivismus

Werke wie *World of Our Making* (1989) von Nicholas Onuf oder *Rules, Norms and Decisions* (1989) von Friedrich Kratochwil legten seit den 1980ern die Grundlage nicht nur für die konstruktivistische Auseinandersetzung mit Normen, sondern für die Entwicklung des Konstruktivismus an sich. Dabei kann die Diskussion teilweise als Weiterentwicklung der neoinstitutionalistischen Theorie verstanden werden (Ruggie 1998: 862-878), wie zum Beispiel in Ansätzen wie dem „sociological institutionalism“ (Katzenstein 1996: 4) deutlich wird.

Genau wie beim Rationalismus handelt es sich beim Konstruktivismus um eine Metatheorie. Diese unterscheidet sich sowohl auf ontologischer, als auch auf epistemologischer und methodologischer Ebene grundsätzlich von rationalistischen Prämissen. Ontologisch gehen Konstruktivisten davon aus, dass die Welt wie wir sie wahrnehmen, sozial konstruiert ist. Erst durch soziale Interaktion der Akteure entstehen also die Welt und ihre Strukturen. Deshalb stehen nicht materielle Faktoren, denen aus Sicht des Konstruktivismus nur durch soziale Konstruktionen Bedeutung zukommt, im Fokus der Analyse, sondern ideelle Faktoren, wie Normen, Werte und Identitäten (Fierke 2010: 179-180; Ulbert 2005: 13-15). Dabei wird davon ausgegangen, dass Akteure und Strukturen sich gegenseitig konstituieren. Mit dieser Ko-Determination von Akteuren und Strukturen ist gemeint, dass einerseits die sozialen Strukturen auf die Akteure sowohl regulierend als auch konstitutiv einwirken, indem sie Handlungsmöglichkeiten vorgeben und die Identitäten der Akteure prägen. Andererseits werden die Strukturen beeinflusst durch die Handlungen der Akteure, denn durch diese können die Strukturen entweder rekonstituiert oder aber verändert werden (Fierke 2010: 181-182; Ulbert 2005: 16-18). Dies eröffnet auch grundsätzlich die Möglichkeit von Wandel. Da sich aus Sicht des Konstruktivismus die Interessen der Akteure unmittelbar aus deren Identitäten ableiten und somit, wie die Identitäten selber, Wandel unterliegen können, werden sie als das Ergebnis eines endogenen Prozesses betrachtet und nicht, im Gegensatz zur Sichtweise

rationalistischer Ansätze, als exogen gegeben und feststehend angenommen (Ulbert 2005: 18-19).

Das Menschenbild, das dieser konstruktivistischen Ontologie entspricht, ist das eines homo sociologicus (Fearon/Wendt 2002: 60). Dieser ist, vereinfacht gesagt: „a rule-follower who acts out of habit or decides what to do by posing the question ‚how is a person in my role (or with my identity) supposed to act in this circumstance?‘“ (Fearon/Wendt 2002: 60). Der homo sociologicus wird also nicht primär von seinen Interessen geleitet, sondern macht seine Entscheidungen von seiner sozialen Umwelt abhängig. Dabei wählt er diejenige Handlungsoption aus, die in einer bestimmten Situation mit Bezug auf die Erwartungen an seine Rolle angemessen ist.

Über diese ontologischen Grundlagen hinaus lassen sich konstruktivistische Ansätze anhand ihrer Ansichten zur Epistemologie differenzieren. Dabei wird zwischen thin constructivists beziehungsweise conventional constructivists einerseits und thick constructivists beziehungsweise interpretative constructivists oder auch critical constructivists (Carlsnaes 2002: 339; Ulbert 2005: 10) unterschieden. Während für konventionelle Konstruktivisten ein positivistisches Wissenschaftsverständnis vereinbar mit der konstruktivistischen Ontologie ist, lehnen kritische Konstruktivisten ein solches Wissenschaftsverständnis ab. Dies hat auch Konsequenzen für die Konzeptualisierungen von Normen, wie im Folgenden deutlich werden wird.

Da im Konstruktivismus also der Fokus der Analyse auf ideellen Faktoren liegt, kommt den Normen hier eine zentrale Bedeutung als Erklärungsfaktoren für das Verhalten von Staaten zu. Aus konstruktivistischer Sicht können Normen als „collective expectations for the proper behavior of actors with a given identity“ (Katzenstein 1996: 5) oder auch als „intersubjektiv geteilte, wertgestützte Erwartungen angemessenen Verhaltens“ (Boekle et al. 1999: Abschnitt 3.1) beschrieben werden. In beiden Definitionen wird deutlich, dass im Gegensatz zu rationalistischen Ansätzen hier nicht das tatsächliche Verhalten der Akteure im Vordergrund steht, sondern die Erwartungen an das angemessene Verhalten entsprechend einer bestimmten sozialen Rolle. Normen sind also nicht gleichbedeutend mit „normalem“ Verhalten. Sie haben auch darüber hinaus eine kontrafaktische Gültigkeit. Normabweichendes Verhalten stellt also nicht wie im Rationalismus die Existenz

von Normen in Frage.

Im Gegensatz zu rationalistischen Definitionen bedarf es im Konstruktivismus auch nicht unbedingt Sanktionen für das Bestehen von Normen. Dazu stellt Wiener (2008: 46) fest, dass es diesbezüglich innerhalb des Konstruktivismus verschiedene Positionen gibt: „While some stress the mutual recognition of a norm's validity as a sine qua non for normative legitimacy, others would include the possibility of applying coercion to achieve compliance“. Dabei spielen im Konstruktivismus aber vor allem soziale Sanktionen eine Rolle und nicht wie im Neoinstitutionalismus auch Sanktionen materieller Art (Klotz 1995: 27).¹⁰

Wie besonders in der Definition von Boekle et al. deutlich wird, ist im konstruktivistischen Verständnis auch die Wertbezogenheit von Normen sehr wichtig. Dabei gehen Boekle et al. (1999: Abschnitt 3.1) davon aus, dass dieser Wertbezug zwar nicht explizit sein muss, aber dass den Verhaltensanforderungen einer Norm zumindest implizit ethisch-moralische Forderungen zugrunde liegen. Wie bereits im Zusammenhang mit der Definition und Typologisierung von Normen deutlich wurde, findet sich auch bei anderen konstruktivistischen Autoren eine klare Verbindung zwischen Normen und Moralität, die sich im Begriff der „evaluative norm“ (Finnemore/Sikkink: 891; Katzenstein 1996: 5) widerspiegelt. Ein deontologisches Element wird also im Konstruktivismus grundsätzlich zugelassen.

Insgesamt lässt sich aus diesen Definitionsmerkmalen wie auch den konstruktivistischen Prämissen allgemein ein Normenverständnis ableiten, das nicht nur regulative Normen zulässt, sondern ebenfalls konstitutive und evaluative Normen beinhaltet.

Normen üben also auf drei Arten kausale Wirkungen aus (Jepperson et al. 1996: 52f): Sie wirken sowohl direkt auf das Verhalten der Akteure, als auch auf ihre Interessen und schließlich auf ihre Identität. Normen werden also nicht nur als Standards für angemessenes Verhalten von Akteuren und als Handlungsoptionen einschränkend beziehungsweise vorgebend verstanden. Da gemäß den konstruktivistischen Prämissen davon ausgegangen wird, dass alle sozialen Strukturen,

also auch Normen, auf die Akteure einwirken, entfalten eben auch Normen eine Wirkung auf die Identität des Akteurs und definieren diese.

Obwohl in konventionellen konstruktivistischen Ansätzen auch der Typ der evaluativen Norm und eine deontologische Komponente von Normen anerkannt werden, wird ihnen aber in der Analyse weniger Beachtung geschenkt. So meint zum Beispiel Katzenstein (1996: 5), dass „the intuitive equation of the concept of norm with morality“ eher eine abschreckende Wirkung auf Forscher ausübt. Daher kritisiert Wiener, dass der Ansatz des soziologischen Institutionalismus, den Katzenstein und andere konventionelle Konstruktivisten verfolgen, „made a conscious decision to eliminate the uncertainties of culture and cognition evoked by the notion of morality“ (Wiener 2008: 40). Auch Finnemore und Sikkink (1998: 891) weisen darauf hin, dass evaluative Normen nahezu keine Rolle in der Literatur spielen. Die Analyse im konventionellen Konstruktivismus fokussiert sich somit auf regulative und insbesondere konstitutive Normen.

Die Befolgung von Normen innerhalb einer Logik der Angemessenheit

Die Handlungslogik des homo sociologicus im konventionellen Konstruktivismus wird auch als Logik der Angemessenheit (logic of appropriateness) (March/Olsen 1998) bezeichnet. Diese entspricht somit auch dem Befolgungsmechanismus von Normen, das heißt, Normen werden befolgt, weil sie als angemessenes Verhalten für eine bestimmte Identität aufgefasst werden. Aus Sicht des konventionellen Konstruktivismus kommt den Normen nicht die Rolle einer intervenierenden Variablen zu. Sie werden stattdessen als unabhängige Variable verstanden, die „strong causal effects“ ausübt (Katzenstein 1996: 7).

Damit Normen als angemessenes Verhalten für eine bestimmte Identität aufgefasst werden, müssen sie zunächst einen Internalisierungsprozess durchlaufen. Dieser lässt sich zum Beispiel mit dem norm life cycle von Finnemore und Sikkink (1998) abbilden.¹¹ Der norm life cycle entspricht einem Prozess mit drei Phasen (Finnemore/Sikkink 1998: 895-905): In der ersten Pha-

se, der norm emergence treten einige Akteure als Normentrepreneure auf und versuchen eine neue Norm zu verbreiten.¹² Dazu verwenden sie vor allem rhetorische Überzeugung. Nachdem dies für eine „kritische Masse“ von Akteuren gelungen ist und damit ein tipping point erreicht wurde, erfolgt der Übergang in die zweite Phase, die norm cascade.¹³ Die Staaten, die die Norm bereits während der norm emergence angenommen haben, treten nun in einem Sozialisationsprozess verstärkt für eine weitere Verbreitung der Norm ein. Die dritte Phase schließlich ist die internalization: Die Norm wird nun von der großen Mehrheit der Staaten geteilt. Darüber hinaus hat sie nun eine „taken-for-granted quality“ (Finnemore/Sikkink 1998: 904) erlangt. Ihre Befolgung geschieht daher quasi automatisch und sie wird aufgrund dieser Selbstverständlichkeit auch nicht mehr offen debattiert (ebd.). Gerade aus dieser Kausalität ergibt sich jedoch die Frage, in welchen Fällen und warum Normen nicht befolgt werden. Daher ist gemäß diesem Ansatz die wesentliche Erklärung für die Nicht-Befolgung von Normen eine fehlende Internalisierung und damit auch das Fehlen dieser Kausalität. Die Gründe für die unterschiedliche Befolgung von Normen sind somit in den Gründen für die Internalisierung zu suchen.

Faktoren die bei der Internalisierung von Normen eine Rolle spielen sind laut Finnemore und Sikkink (1998: 906-908):

1) der Wunsch des Akteurs sich vor der internationalen Gemeinschaft zu legitimieren.

2) die „Qualität“ der Normentrepreneure. Demnach gilt: „Norms held by states widely viewed as successful and desirable models are thus likely to become prominent and diffuse“ (Finnemore/Sikkink 1998: 906).

3) die intrinsischen Charakteristiken der Norm, so zum Beispiel ihre Spezifität und ihr Inhalt. Laut

¹² Laut den Autorinnen ist die Motivation hierfür überwiegend in Motiven wie Altruismus, Empathie oder anderen ideellen Gründen zu sehen (Finnemore/Sikkink 1998: 896-899). Auslöser für diese Motivation können z.B. formative Ereignisse sein (ebd. 896-897). Insgesamt sind allerdings die Gründe für das Entstehen von Normen innerhalb des Konstruktivismus umstritten und sie zu konzipieren fällt ähnlich schwer wie im Rationalismus.

¹³ Dabei spielt es nicht nur eine Rolle, wie viele Staaten die Norm akzeptiert haben, sondern auch ob diejenigen Staaten dabei sind, ohne die eine Umsetzung der Normziele kompromittiert ist (Finnemore/Sikkink 1998: 901).

den Autorinnen werden klar formulierte Normen eher internalisiert. Diese Annahme findet sich auch in anderen Ansätzen wie zum Beispiel bei Boekle et al. (1999), die die Spezifität von Normen als Maß für ihre Stärke ansehen. Bezüglich des Inhalts gilt gemäß Finnemore und Sikkink, dass Normen die universelle Gültigkeit beanspruchen, ebenfalls eher internalisiert werden. Keck und Sikkink (1998: 27) argumentieren außerdem, dass Normen, die die körperliche Unversehrtheit von Menschen oder Chancengleichheit betreffen, den Internalisierungsprozess schneller durchlaufen. Dies sei damit zu begründen, dass in den meisten Kulturen grundlegende Ideen zur Menschenwürde verankert seien (Keck/Sikkink 1998: 204).

4) die Pfadabhängigkeit, das heißt das Vorhandensein von Normen, in die sich die neue Norm einfügt. Die Finnemore und Sikkink beziehen diesen Punkt zwar eher auf die internationale Ebene, allerdings ist es ebenfalls möglich zu argumentieren, dass Normen eher internalisiert werden, wenn auf nationaler Ebene bereits ähnliche Normen existieren. So weist die Forschungsgruppe Menschenrechte (Gränzer et al. 1998: 9) zum Beispiel auf die unter konstruktivistischen Autoren und Autorinnen verbreitete Hypothese hin, dass

„die innenpolitische Umsetzung und Durchsetzung internationaler Normen um so wahrscheinlicher [wird], je mehr diese Normen anschlussfähig [sic!] sind an kollektive Überzeugungen, die in nationalen Institutionen und der politischen Kultur eines Landes verankert sind.“

Auch Boekle et al. (1999) berücksichtigen die Konkurrenz internationaler und nationaler Normen. Dabei gehen sie davon aus, dass, wenn diese Normen sich entgegengesetzt sind, keine Aussagen über das Verhalten von Staaten möglich sind und somit auch eine Nicht-Befolgung von Normen denkbar ist; wenn diese Normen sich jedoch entsprechen, eine Befolgung sehr wahrscheinlich ist (Boekle et al. 1999: Abschnitt 3.3).

5) der World Time Context. Unter diesem verstehen Finnemore und Sikkink sowohl einmalige historische Ereignisse wie auch den Zeitgeist insgesamt. Demnach werden Normen zum Beispiel in der aktuellen Phase der Globalisierung eher internalisiert.

¹⁰ Ein Beispiel hierfür bietet z.B. die Normspirale der Forschungsgruppe Menschenrechte, bei der besonders zu Beginn des Internalisierungsprozesses von Normen sozialer Druck eine Rolle spielt (Gränzer et al. 1998: 8).

¹¹ Ein anderer Ansatz, der sich mit dem Internalisierungsprozess von Normen beschäftigt, ist die Normspirale der Forschungsgruppe Menschenrechte (Gränzer et al. 1998).

Die meisten dieser Kriterien, nämlich die Qualität der Normentrepreneure, teilweise die intrinsischen Charakteristiken der Norm, und der World Time Context müssten laut Finnemore und Sikkink auf alle Akteure gleich wirken und bieten damit keine Erklärung für die unterschiedliche Internalisierung und Befolgung ein und derselben Norm. Eine Möglichkeit die unterschiedliche Befolgung zu erklären besteht darin, bei der Pfadabhängigkeit auch bestehende nationale Normengefüge zu berücksichtigen. Allerdings dreht sich letztere Argumentation etwas im Kreis, denn wenn damit argumentiert wird, dass internationale Normen aufgrund nationaler Normen unterschiedlich internalisiert werden, stellt sich die Frage, wieso es unterschiedliche nationale Normengefüge gibt. Vielversprechender scheint somit die Einbeziehung von kulturellen Bezügen im Zusammenhang mit den intrinsischen Charakteristiken der Norm, wie es zum Beispiel Keck und Sikkink vornehmen.

Problematisch ist jedoch weiterhin die Nicht-Befolgung von bereits internalisierten Normen. Wie bereits deutlich wurde entwickeln diese in Finnemores und Sikkinks Ansatz, wenn sie erst einmal internalisiert sind, eine quasi kausale Wirkung. Ihre Nicht-Befolgung ist dadurch eigentlich nicht mehr vorgesehen. Vielmehr können sie nur noch durch andere Normen ersetzt werden. Dabei liefern verschiedene Autoren, die sich mit der Stärke von Normen auseinandersetzen, Ansätze, um zu entscheiden, welche Normen sich in einer solchen Konkurrenzsituation durchsetzen werden (z.B. Boekle et al. 1999; Legro 1997). Die Kriterien hierfür können zum Beispiel die Spezifität, die Beständigkeit oder wiederum die Konkordanz mit bestehenden Normen sein.

Da der konventionelle Konstruktivismus alle Normtypen berücksichtigt, kann er grundsätzlich auch Erklärungen zur Befolgung all dieser Normen liefern. Allerdings hat dieser Ansatz Schwierigkeiten damit zu erklären, wie es zu unterschiedlicher Befolgung und normabweichenden Verhalten bei bereits internalisierten Normen kommt.

Der Begriff der Norm im kritischen Konstruktivismus

Neben diesem Ansatz eines eher konventionellen Konstruktivismus beschäftigen sich auch weitere konstruktivistische, eher post-positivistisch ge-

prägte Ansätze mit Normen und entwerfen ein leicht anderes Verständnis von ihnen. Dabei wird im Sinne des Post-Positivismus insbesondere das Verständnis von Normen als Variable mit einer kausalen Wirkung kritisiert. So äußern zum Beispiel Kratochwil und Ruggie (1986: 767):

„Norms may ‘guide’ behaviour, they may ‘inspire’ behaviour, they may ‘rationalize’ or ‘justify’ behaviour, they may express ‘mutual expectation’ about behaviour, or they may be ignored. But they do not effect cause in the sense that a bullet through the heart causes death or an uncontrolled surge in the money supply causes price inflation.“

Zu diesen neueren konstruktivistischen Ansätzen zählt unter anderem der erstmals von Risse (2000) entwickelte und auf Habermas Theorie der kommunikativen Handlung aufbauende Ansatz einer logic of arguing. Ein weiteres Beispiel hierfür bietet der Ansatz von Wiener, die sich selbst in einem kritischen Konstruktivismus verortet (z.B. Wiener/Puetter 2009), und eine Logik der Umstrittenheit (logic of contestedness) entwickelt.

Wiener selbst liefert keine explizite Normendefinition in ihrem Ansatz. Grundsätzlich basiert ihr Verständnis von Normen auf einer konstruktivistischen Ontologie. Allerdings setzt sie sich von anderen bereits hier vorgestellten konstruktivistischen Ansätzen ab. Diesen Ansätzen und ihrem Normenverständnis liegt laut Wiener eine behavioristische Auffassung von Interaktion zu Grunde (Wiener 2008: 28). Wiener verwendet hier den Begriff „behavioristisch“ also in anderer Weise als er zu Beginn dieser Arbeit zur Beschreibung eines bestimmten Normenverständnisses verwendet wurde. Während dort die Bezeichnung „behavioristisch“ einem rationalen Normenverständnis von „normalen“ Verhalten zugeordnet wurde und damit konstruktivistischen Ansätzen gegenüberstand, benutzt Wiener den Begriff im Sinne einer Gegenüberstellung von positivistischen und post-positivistischen Ansätzen.¹⁴ Dementsprechend versteht Wiener ihren eigenen Ansatz als reflexive Auffassung von Interaktion, bei der vor allem die Bedeutung von Normen sowie ihre Flexibilität im Mittelpunkt stehen (ebd.). Damit ist aber gleichzeitig impliziert, dass wie in anderen konstruktivistischen

¹⁴ Vgl. dazu den Gebrauch des Begriffs im Rahmen der zweiten Debatte der Theorien der internationalen Beziehungen (z.B. Kurki/Wight 2010: 18-19).

Ansätzen Normen unabhängig von tatsächlichen Verhaltensstandards konzeptualisiert sind.

Genauso ergibt sich aus der Fokussierung auf die Bedeutung von Normen, dass auch Sanktionen in Wieners Ansatz keine Rolle für die Befolgung von Normen spielen. Die Begründung von Normen lässt sich stattdessen aus ihrer demokratischen Legitimität sowie ihrer deontologischen Komponente ableiten.

Was die deontologische Komponente betrifft, so unterscheidet Wiener in ihrem Ansatz zwischen fundamental norms, organizing principles und standardized procedures (Wiener 2008: 65-68), die sich nach ihrem Grad von Generalität beziehungsweise Spezifität sowie ihrem moralisch und ethischem Umfang unterscheiden. Die fundamental norms stellen dabei den am wenigstens spezifischen Normentypus dar, der gleichzeitig über den größten ethisch-moralischen Umfang verfügt. Beispiele für solche fundamental norms auf internationaler Ebene, die dort auch als „basic procedural norms“ bezeichnet werden, sind die souveräne Gleichheit aller Staaten, die Menschenrechte und Nicht-Intervention (Wiener 2008: 66).¹⁵ Mit ihrer Einteilung in fundamental norms, organizing principles und standardized procedures zeigt Wiener also auf, dass nicht alle Normen den gleichen ethisch-moralischen Umfang haben.

Diese Einteilung sowie das zugrundeliegende Normenverständnis lassen ebenso die Konzeption von Normen in allen drei Normentypen, also regulativen, konstitutiven und evaluativen Normen zu. Dabei weist Wiener explizit auf die Umstrittenheit von fundamental norms beziehungsweise evaluativen Normen hin (Wiener 2008: 67), die einer entsprechenden theoretischen Beachtung bedarf. Diese setzt Wiener mit einer Logik der Umstrittenheit um.

Die Befolgung von Normen innerhalb einer Logik der Umstrittenheit

Laut Wieners Ansatz spielt für die Befolgung von Normen die sogenannte Logik der Umstrittenheit eine wichtige Rolle. Wiener kritisiert, dass Normen in einigen konstruktivistischen Ansätzen als festgegebene Variablen betrachtet werden, so wie es zum Beispiel im norm life cycle von Finnemore

¹⁵ Vgl. hierzu z.B. auch Jackson (2000: 16), der u.a. die souveräne Gleichheit der Staaten, das Gewaltverbot, die Menschenrechte oder die Selbstbestimmung der Völker als basic procedural norms benennt.

und Sikkink der Fall ist. Sie weist daher verstärkt auf die „dual quality“ von Normen hin, die sich aus der Strukturtheorie von Giddens ergibt und implizit in allen konstruktivistischen Ansätzen ist (Wiener 2008: 38). Dies bedeutet, dass Normen als soziale Strukturen gleichzeitig stabil und flexibel sind. Aufgrund ihrer Stabilität können sie im Sinne konstruktivistischer Prämissen auf das Verhalten von Akteuren einwirken. Aus ihrer Flexibilität schließt Wiener gleichzeitig, dass Normen stets umstritten sind und ständig neuen Deutungen unterliegen. Diese Deutungen können somit in verschiedenen sozialen und kulturellen Gemeinschaften variieren. Wiener arbeitet also eigentlich mit den konstruktivistischen Grundannahmen, die sie aber weitreichender auslegt.

Laut Wiener kommt der Umstrittenheit von Normen gerade im internationalen Kontext Bedeutung zu, in dem soziale Praktiken aus ihrem eigentlichen Kontext genommen werden (Wiener 2008: 63-65).¹⁶ Normalerweise entwickeln sich Normen innerhalb einer Gemeinschaft, die bestimmte gemeinsame Werte teilt (Wiener 2008: 47-50). Wenn Normen nun aber auf internationaler Ebene beschlossen werden, kann der Rückbezug zu einer gemeinsamen „community of interpretation“ (Wiener 2007: 14) fehlen. Dies führt zu verstärkter Umstrittenheit, aufgrund derer internationale Normen von unterschiedlichen communities of interpretation unterschiedlich gedeutet werden können:

“while in supranational contexts actors might well agree on the importance of a particular norm, say for example human rights matter, the agreement about a type of norm does not allow for conclusions about the meaning of norms. In different domestic contexts that meaning is likely to differ“ (Wiener 2007: 4).

Damit eine internationale Norm akzeptiert wird, ist es notwendig, dass sie durch den Diskurs eine „cultural validation“ erfährt (Wiener 2008: 5). Demnach bedarf es nicht nur einer „formal validity“ und einer „social recognition“, sondern die „cultural validation“ ist als „active component that reflects and constitutes the meaning which is actually in use“ ein erforderlicher Schritt zur Normenbefolgung (Wiener 2008: 6). Das heißt,

¹⁶ Als weitere Bedingungen, die zu verstärkter Umstrittenheit von Normen führen können, nennt Wiener die historische Kontingenz von normativen Bedeutungen sowie Krisensituationen (Wiener 2008: 63-65).

durch die sprachliche Auseinandersetzung mit der Norm kann sie zum Teil der kulturellen Identität werden. Aufgrund der Umstrittenheit von internationalen Normen kommt es nun allerdings dazu, dass Normen unterschiedlich gedeutet und somit unterschiedlich aufgenommen und befolgt werden. Eine unterschiedliche Befolgung von Normen ist also nicht nur Ausdruck einer fehlenden kulturellen Validation. Gleichzeitig ist sie Ausdruck der unterschiedlichen kulturellen Validation in unterschiedlichen Wertegemeinschaften.

Laut Wiener gilt dies insbesondere für fundamental norms, also evaluative Normen mit einer starken deontologischen Begründung. Aufgrund ihrer fehlenden Spezifität, die eben mehr Raum für Interpretation und damit Umstrittenheit bietet, sowie der Begründung auf ethische und moralische Standards, die eigentlich eine Wertegemeinschaft voraussetzen, sind die fundamental norms besonders anfällig für Umstrittenheit, vor allem auch da die Universalität dieser Werte teilweise umstritten ist (Wiener 2008: 67).

Unklar bleibt allerdings inwiefern Wieners Ansatz einer Logik der Umstrittenheit tatsächlich einen Mehrwert gegenüber anderen konstruktivistischen Ansätzen bietet. Es stellt sich zum Beispiel die Frage, inwiefern eine kulturelle Validation von dem Konzept der Internalisierung abweicht, das andere Ansätze verwenden. Denkbar scheint, dass Wiener eine Unterscheidung zwischen Internalisierung und kultureller Validation ähnlich der vornimmt, die Rosert und Schirmbeck (2006: 18) zwischen der Befolgung von Normen aufgrund personaler und sozialer Identität machen. Bei der Befolgung aufgrund der personalen Identität wird die Norm tatsächlich als richtig anerkannt, bei Befolgung aufgrund der sozialen Identität ist auch eine instrumentelle Befolgung denkbar. In diesem Fall würde der Akteur eine Norm befolgen, weil er seine soziale Identität und Angehörigkeit zu einer Gruppe aufrecht erhalten will. Analog würde also personale Identität der Logik der Umstrittenheit und soziale Identität der Logik der Angemessenheit entsprechen. Tatsächlich spielt aber bei der Erklärung von Rosert und Schirmbeck Umstrittenheit keine Rolle.

Wieners Ansatz bietet somit insbesondere eine Erklärung für die unterschiedliche Befolgung von evaluativen Normen, die von unterschiedlichen Wertegemeinschaften unterschiedlich gedeutet werden können.

Bewertung

Das Ergebnis der Untersuchung zeigt, dass verschiedene Theorien tatsächlich besser geeignet sind, um unterschiedliche Normentypen zu untersuchen. Allerdings dürfte im Laufe der Untersuchung klar geworden sein, dass diese Darstellung stark vereinfacht ist.

Zum einen besteht das Problem der Konzeptualisierung von Normen. Wie deutlich wurde, ist es zum Beispiel umstritten, ob alle Normen regulative, konstitutive und evaluative Elemente enthalten oder ob sich anhand dieser Kriterien verschiedene Normentypen differenzieren lassen. Auch wenn davon ausgegangen wird, dass Normen unterschiedlich starke regulative, konstitutive und evaluative Elemente enthalten, so ist davon auszugehen, dass es dennoch zu Überschneidungen dieser Elemente kommen wird.

Zum anderen sind die gewählten vorgestellten Handlungslogiken stark vereinfachend, sodass es fraglich scheint, ob oder inwieweit Individuen sich tatsächlich nur an einer Handlungslogik orientieren. So weisen bereits March und Olsen (1998: 952) in Zusammenhang mit den von ihnen entwickelten Logik der Konsequenzen und Logik der Angemessenheit darauf hin, dass: „the two logics are not mutually exclusive“. Demnach beinhalten die meisten Handlungen Elemente beider Handlungslogiken (vgl. auch Goldmann 2005). So sollte vor allem deutlich werden, dass rationalistische und konstruktivistische Handlungslogiken als „analytical tools or lenses“ (Fearon/Wendt 2002: 53) verstanden werden müssen, die sich nicht ausschließen, sondern beide angewandt werden können und sich ergänzen. Dabei kann eine Sicht in bestimmten Fällen möglicherweise bessere Erklärungen liefern als die andere.

Zusammenfassung

Ziel dieser Arbeit war es, herauszuarbeiten, warum Normen unterschiedlich befolgt werden und es zu normabweichendem Verhalten kommt. Dazu wurden drei verschiedene Ansätze, nämlich der Neoinstitutionalismus, der konventionelle Konstruktivismus und der kritische Konstruktivismus, im Hinblick auf ihre Erklärungskraft untersucht. Dabei wurde davon ausgegangen, dass die Ansätze die Befolgung unterschiedlicher Normentypen erklären können. Während die unterschiedliche Akzeptanz regulativer Normen mit rationalisti-

schen Ansätzen erklärt werden kann, ist es für die Erklärung der unterschiedlichen Akzeptanz von Normen mit starken konstitutiven und evaluativen Elementen sinnvoller, konstruktivistische Ansätze heranzuziehen.

Tatsächlich zeigt eine eingehende Betrachtung der Ansätze, dass neoinstitutionalistische Theorien Probleme damit haben, die konstitutiven und evaluativen Elemente von Normen zu konzeptualisieren. Damit können sie diese Normen und ihre Befolgung streng genommen nicht erfassen. Zwar ist es möglich, dieses Problem zu umgehen, indem solche Elemente in der Analyse einfach ignoriert werden, jedoch stellt sich dann die Frage, inwiefern durch diese Vereinfachung Wissen verloren geht. Des Weiteren ist im neoinstitutionalistischen Normenverständnis die Nicht-Befolgung von Normen eigentlich nicht vorgesehen, da Normen als Verhaltensstandards aufgefasst werden.

Aus der Sicht eines konventionellen Konstruktivismus und einer Logik der Angemessenheit finden auch die konstitutiven und bedingt auch die evaluativen Elemente von Normen Beachtung. Obwohl im Konstruktivismus grundsätzlich von der kontrafaktischen Gültigkeit von Normen ausgegangen wird, besteht hier ebenfalls das Problem, dass praktisch die Nicht-Befolgung von Normen ab einem bestimmten Grad der Internalisierung nicht mehr vorgesehen ist.

Dieses Problem kann im kritischen Konstruktivismus durch den Ansatz einer Logik der Umstrittenheit umgangen werden. In diesem Ansatz kommt das evaluative Element von Normen nun zur vollen Geltung, indem diese als fundamental norms beschrieben werden. Diesen fundamental norms haftet eine besondere Umstrittenheit an, das heißt sie werden von den Akteuren unterschiedlich interpretiert und damit auch unterschiedlich befolgt. Dadurch kann argumentiert werden, dass in den meisten Fällen kein normabweichendes Verhalten vorliegt. Vielmehr befolgen die Akteure die Norm auf eine unterschiedliche, ihrem Verständnis entsprechende Art.

Diese Ergebnisse legen nahe, dass zur Untersuchung von Normen mit starken konstitutiven Elementen und insbesondere von evaluativen Normen mit einer starken deontologischen Begründung, konstruktivistische Ansätze herangezogen werden sollten, um die Normen selber sowie ihre unterschiedliche Akzeptanz erfassen und erklären zu können. ■ ■ ■

Literaturverzeichnis

- Anzenbacher, Arno 2003: *Einführung in die Ethik*, Düsseldorf.
- Auth, Günther 2008: *Theorien der internationalen Beziehungen kompakt*, München.
- Axelrod, Robert 1986: *An Evolutionary Approach to Norms*, in: *The American Political Science Review* 80: 4, 1095–1111.
- Axelrod, Robert M. 1991 [1987]: *Die Evolution der Kooperation*, München [u.a.].
- Birnbacher, Dieter 2007: *Analytische Einführung in die Ethik*, Berlin [u.a.].
- Björkdahl, Annika 2002: *Norms in International Relations: Some Conceptual and Methodological Reflections*, in: *Cambridge Review of International Affairs* 15: 1, 9–23.
- Boekle, Henning/Rittberger, Volker/Wagner, Wolfgang 1999: *Normen und Außenpolitik. Konstruktivistische Außenpolitikstheorie (Tübinger Arbeitspapiere zur internationalen Politik und Friedensforschung, Band 34)*, Tübingen.
- Börzel, Tanja A. 2002: *Non-State Actors and the Provision of Common Goods: Compliance with International Institutions*, in: *Adrienne Héritier (Hrsg.): Common Goods. Reinventing European and International Governance*, Lanham, Md. [u.a.], 159–182.
- Carlsnaes, Walter 2002: *Foreign Policy*, in: *Carlsnaes, Walter; Risse, Thomas; Simmons, Beth A. (Hrsg.): Handbook of International Relations*, London, 331–349.
- Carr, Edward H. 1964 [1939]: *The Twenty Years Crisis 1919–1939. An Introduction to the Study of International Relations*, New York [u.a.].
- Checkel, Jeffrey T. 2001: *Why Comply? Social Learning and European Identity Change*, in: *International Organization* 55: 3, 553–588.
- Daase, Christopher 2010: *Die Englische Schule*, in: *Schieder, Siegfried/Spindler, Manuela (Hrsg.): Theorien der internationalen Beziehungen*, Opladen, 255–280.
- Fearon, James/Wendt, Alexander 2002: *Rationalism v. Constructivism: A Skeptical View*, in: *Carlsnaes, Walter/Risse, Thomas/Simmons, Beth A. (Hrsg.): Handbook of International Relations*, London, 52–72.

- Fierke, K. M. 2010: *Constructivism*, in: Dunne, Timothy/Kurki, Milja/Smith, Steve (Hrsg.): *International Relations Theories. Discipline and Diversity*, Oxford, 177–194.
- Finnemore, Martha/Sikkink, Kathryn 1998: *International Norm Dynamics and Political Change*, in: *International Organization* 52: 4, 887–917.
- Florini, Ann 1996: *The Evolution of International Norms*, in: *International Studies Quarterly* 40: 3, 363–389.
- Franck, Thomas M. 1990: *The Power of Legitimacy Among Nations*, Oxford [u.a.].
- Gelpi, Christopher 1997: *The Role of Norms in Crisis Bargaining*, in: *The American Political Science Review* 91: 2, 339–360.
- Glanville, Luke 2006: *Norms, Interests and Humanitarian Intervention*, in: *Global Change, Peace & Security* 18: 3, 153–171.
- Goertz, Gary/Diehl, Paul F. 1992: *Toward a Theory of International Norms: Some Conceptual and Measurement Issues*, in: *Journal of Conflict Resolution* 36: 4, 634–664.
- Goldmann, Kjell 2005: *Appropriateness and Consequences: The Logic of Neo-Institutionalism*, in: *Governance: An International Journal of Policy, Administration, and Institutions* 18: 1, 35–52.
- Gränzer, Sieglinde/Jetschke, Anja/Risse, Thomas/Schmitz, Hans P. 1998: *Internationale Menschenrechtsnormen, transnationale Netzwerke und politischer Wandel in den Ländern des Südens*, in: *Zeitschrift für Internationale Beziehungen* 5: 1, 5–42.
- Jackson, Robert H. 2000: *The Global Covenant. Human Conduct in a World of States*. Oxford [u.a.].
- Jepperson, Ronald L./Wendt, Alexander/Katzenstein, Peter J. 1996: *Norms, Identity, and Culture in National Security*, in: Katzenstein, Peter J. (Hrsg.): *The Culture of National Security. Norms and Identity in World Politics*, New York, 33–75.
- Katzenstein, Peter J. 1996: *Introduction: Alternative Perspectives on National Security*, in: Katzenstein, Peter J. (Hrsg.): *The Culture of National Security. Norms and Identity in World Politics*, New York, 1–32.
- Keck, Margaret E./Sikkink, Kathryn 1998: *Activists Beyond Borders. Advocacy Networks in International Politics*, Ithaca.
- Keohane, Robert O. 1984: *After Hegemony*, Princeton, NJ.
- Keohane, Robert O./Nye, Joseph 1977: *Power and Interdependence*, Boston [u.a.].
- Klotz, Audie 1995: *Norms in International Relations*, Ithaca, NY [u.a.].
- Krasner, Stephen D. (Hrsg.) 1983: *International Regimes*, Ithaca.
- Krasner, Stephen D. 1983: *Structural Causes and Regime Consequences: Regimes as Intervening Variables*, in: Krasner, Stephen D. (Hrsg.): *International Regimes*, Ithaca, 1–22.
- Kratochwil, Friedrich V. 1989: *Rules, Norms, and Decisions. On the Conditions of Practical and Legal Reasoning in International Relations and Domestic Affairs*, Cambridge.
- Kratochwil, Friedrich V./Ruggie, John G. 1986: *International Organization: A State of the Art on an Art of the State*, in: *International Organization* 40: 4, 753–775.
- Kurki, Milja/Wight, Colin 2010: *International Relations and Social Science*, in: Dunne, Timothy/Kurki, Milja/Smith, Steve (Hrsg.): *International Relations Theories. Discipline and Diversity*, Oxford, 14–35.
- Legro, Jeffrey W. 1997: *Which Norms Matter? Revisiting the “Failure” of Internationalism*, in: *International Organization* 51: 1, 31–63.
- Loges, Bastian 2013: *Schutz als neue Norm in den internationalen Beziehungen*, Wiesbaden.
- March, James G./Olsen, Johan P. 1998: *The Institutional Dynamics of International Political Orders*, in: *International Organization* 52: 4, 943–969.
- Onuf, Nicholas G. 1989: *World of Our Making*, Columbia, SC.
- Raymond, Gregory A. 1997: *Problems and Prospects in the Study of International Norms*, in: *Mershon International Studies Review* 11: 2, 205–215.
- Risse, Thomas 2000: *„Let’s Argue!“. Communicative Action in World Politics*, in: *International Organization* 54: 1, 1–39.
- Rosert, Elvira/Schirmbeck, Sonja 2006: *Das Ende der Verselbstständigung. Zur Erosion internationaler Normen: Folterverbot und nukleares Tabu. (Johann Wolfgang Goethe-Universität: Magisterarbeit), Frankfurt am Main.*
- Ruggie, John G. 1975: *International Responses to Technology: Concepts and Trends*, in: *International Organization* 29: 3, 557–583.
- Ruggie, John G. 1998: *What Makes the World Hang Together? Neoliberalism and the Social Constructivist Challenge*, in: *International Organization* 52: 4, 855–885.
- Ulbert, Cornelia 2005: *Konstruktivistische Analysen der internationalen Politik. Theoretische Ansätze und methodische Herangehensweisen*, in: Ulbert, Cornelia/Weller, Christoph (Hrsg.): *Konstruktivistische Analysen der internationalen Politik*, Wiesbaden, 9–34.
- Wiener, Antje 2007: *Contested Meanings of Norms: A Research Framework*, in: *Comparative European Politics* 5, 1–17.
- Wiener, Antje 2008: *The invisible constitution of politics*, Cambridge [u.a.].
- Wiener, Antje/Puetter, Uwe 2009: *The Quality of Norms is What Actors Make of It. Critical Constructivist Research on Norms*, in: *Journal of International Law and International Relations* 5: 1, 1–16.
- Zangl, Bernhard 2010: *Regimetheorie*, in: Schieder, Siegfried/Spindler, Manuela (Hrsg.): *Theorien der internationalen Beziehungen*, Opladen, 131–156.

Carolin Sophie Widenka

BAYERISCHE REGIONALPOLITIK - ZUSTAND UND AUFGABEN

Eine kritische Würdigung unter Berücksichtigung des Gutachtens des Zukunftsrates der Bayerischen Staatsregierung 2010

Carolin S. Widenka

M.A. Geographie,
M.A. Kulturwirtschaft,
Universität Passau,
Studium abgeschlossen,
c.s.widenka@
googlemail.com

Dieser Beitrag beruht
auf einer Oberseminar-
arbeit im Fachbereich
Regionalstudien. Die
rechtlichen Grundlagen
dieser Arbeit basieren
auf dem Stand von 2011.

Abstract

Der Ausgleich regionaler Disparitäten unter dem Leitziel der gleichwertigen Lebensbedingungen und besonderer Berücksichtigung des Anspruchs der Nachhaltigkeit wird im Freistaat Bayern durch das Zusammenspiel der rechtsverbindlichen Gesamtplanung auf Landes- und Regionalebene in Verbindung mit handlungsorientierten, nicht an die Grenzen der Planungsregionen gebundenen informellen Instrumenten und Maßnahmen angestrebt. Mit seinem Anfang 2011 vorgelegten ersten Bericht rückte der Zukunftsrat der Bayerischen Staatsregierung – einberufen als Ideen- und Impulsgeber im Umgang mit den Herausforderungen des 21. Jahrhunderts – das Thema der Landesentwicklung in den Fokus der Öffentlichkeit, wobei jedoch die massive Kritik, die an den Ausführungen von allen Seiten geübt wurde, im Vordergrund stand. Die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem Bericht des Zukunftsrates muss sodann einhergehen mit einer Bestandsaufnahme der gegenwärtigen regionalpolitischen Rahmenbedingungen und zeigt letztlich auf, dass ein adäquater Umgang mit den Strukturunterschieden bis heute nur in Ansätzen gelungen ist und innovative Veränderungen nur schwer anzudenken sind.

Einleitung

Bildungswesen oder Kriminalstatistik, Kaufkraft oder niedrigste Arbeitslosenquote – nicht selten hat der Freistaat Bayern im Bundesvergleich eine führende Position inne. Doch jenseits der Betrachtung Bayerns als homogenes Ganzes weist dieses zugleich die größten regionalen Disparitäten innerhalb eines Bundeslandes auf. „In keinem anderen Land ist der Unterschied zwischen starken und schwachen Regionen so groß“, wird im Prognos Zukunftsatlas 2010 konstatiert (Prognos 2010: 4). Diese Strukturunterschiede zwischen den Regionen manifestieren sich zunächst pauschal in wirtschaftlichen Eckdaten wie beispielsweise dem BIP je Einwohner, der Arbeitslosenquote oder der räumlichen Verteilung hochqualifizierter Erwerbstätiger. Ebenfalls gibt es in der Regel entsprechende Unterschiede hinsichtlich der sozialen und technischen Infrastrukturausstattung der Regionen, wozu unter anderem ärztliche Versorgung oder Breitbandverfügbarkeit zählen. Die Summe dieser Faktoren beeinflusst die Attraktivität der einzelnen Region massiv – mit weitreichenden Konsequenzen für private wie unternehmerische Standortentscheidungen gleichermaßen. Die Auswirkungen der bestehenden Disparitäten auf die Bevölkerungsentwicklung sind in diesem Zusammenhang besonders kritisch zu sehen: In rückständigen Regionen werden die Effekte des sich ohnehin abzeichnenden natürlichen demographischen Wandels zum Beispiel durch die Abwanderung junger, qualifizierter Arbeitskräfte und deren Familien noch verstärkt (LfStaD 2011: 4). Starke Räume sind in Bayern demnach vor allem die großen Verdichtungsräume München und Erlangen, besonders schwache wiederum finden sich insbesondere in den grenznahen Gebieten Niederbayerns, der Oberpfalz und Oberfrankens (Prognos 2010: 5ff).

Wie auch die ökonomischen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen unterliegen Art und Ausprägung der regionalen Strukturunterschiede im Laufe der Zeit stetigen Veränderungen. Doch trotz des zunehmenden politischen Bestrebens der vergangenen Jahrzehnte durch die Weiterentwicklung der Raumplanung und den Ausbau der Instrumente und Maßnahmen Missstände zu erfassen, sie auszugleichen und der Entstehung weiterer negativer Entwicklungen vorzubeugen, bestehen diese Disparitäten bis heute in weiten

Teilen fort. Für einzelne Regionen stellt dies eine zunehmende wirtschaftliche und somit existenzielle Bedrohung dar. In der gegenwärtigen Diskussion sind daher gerade auch innovative Ideen gesucht, wie sie sich die bayerische Staatsregierung unter anderem von dem im Jahr 2010 initiierten Zukunftsrat erhofft. Mit dem Anfang 2011 vorgelegten Bericht des Zukunftsrates wurde das Thema der Landesentwicklung tatsächlich wieder deutlich in den Fokus der Öffentlichkeit gerückt – jedoch überwiegend durch die massive Kritik, die an den Ausführungen von allen Seiten geübt wurde. Eine Auseinandersetzung mit dem Bericht des Zukunftsrates ist somit notwendiger Bestandteil einer Betrachtung der gegenwärtigen Regionalpolitik und Landesplanung in Bayern sowie deren Bewertung.

Im Folgenden wird zunächst der Status quo der Landesentwicklung in Bayern hinsichtlich der rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen, der regionalpolitischen Zielsetzungen und Schwerpunkte sowie der Instrumente der Landesentwicklung dargestellt. In einem zweiten Teil schließt sich eine Auseinandersetzung mit den im Kontext der Landesentwicklung relevanten Passagen des Berichts des Zukunftsrates aus dem Jahr 2010 an. Neben den inhaltlichen Aussagen und Empfehlungen zur Zukunft der bayerischen Landesentwicklung ist dabei insbesondere auch die Wahrnehmung und die Diskussion derselben in Öffentlichkeit und Politik zu betrachten und letztlich eine wissenschaftliche Einordnung der Aussagen vorzunehmen. Abschließend kann so eine kritische Bewertung der bayerischen Regionalpolitik erfolgen.

Rechtliche und organisatorische Grundlagen der Landesentwicklung in Bayern

„Raumordnung als Gestaltungs- und Verwaltungsaufgabe ist [...] in Deutschland überwiegend Sache der Länder“ (Sinz 2005: 864) und seit 2006 mit der Föderalismusreform I Bestandteil der konkurrierenden Gesetzgebung.¹ Dies spie-

¹ Nach Art. 72 I GG i.V.m. Art. 74 I Nr. 31 GG liegt die Gesetzgebungsbefugnis im Bereich der Raumordnung bei den Bundesländern, solange und soweit der Bund nicht gesetzgebend aktiv wird (StMWIVT 2011a). Bei Vorliegen eines Bundesgesetzes können die Bundesländer im Bereich der Raumordnung jedoch in Folge der sog. Abweichungsbefugnis nach Art. 72 III Nr. 4 GG vor Bundesrecht abweichende Regelungen treffen.

gelt sich in den rechtlichen Rahmenbedingungen für die Landes- und Regionalplanung in Bayern wider, wobei Landes- und Regionalebene eine kontinuierliche Stärkung gegenüber der Bundesebene erfahren, aber dennoch mit den über- und untergeordneten Planungsebenen in Form des Gegenstromprinzips² vernetzt sind (Passlick 1986: 2; StMWIVT 2011d; Goppel 2005: 562).

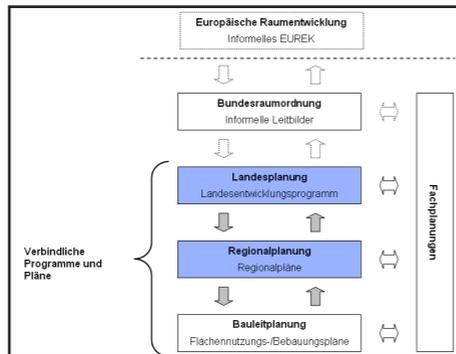


Abbildung 1: Organisation und Einbettung der Landesentwicklung in Bayern. Quelle: StMWIVT (2011d).

Eine rechtsverbindliche Gesamtplanung auf Bundesebene existiert nicht, vielmehr beschränken sich die Vorgaben von Seiten des Bundes gegenwärtig einerseits auf das Raumordnungsgesetz (ROG) (StMWIVT 2011a; 2011b) sowie andererseits auf die „Leitbilder und Handlungsstrategien“ der Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO 2006).³ Letztere benennen als Handlungsschwerpunkte der aktuellen Raumordnung „Wachstum und Innovation“, „Daseinsvorsorge sichern“ sowie „Ressourcen bewahren und Kulturlandschaften gestalten“. Diese Leitbilder sind jedoch nur von informellem Charakter:

„Die Leitbilder und Handlungsstrategien zeigen das gemeinsame Problemverständnis und konsensfähige Entwicklungsstrategien der Raumordnungspolitik von Bund und Ländern auf. Sie sind dem Subsidiaritätsprinzip verpflichtet und stellen die Kompetenzverteilung von Bund und

² Das Gegenstromprinzip sieht nach § 1 III ROG vor, dass sich einerseits Entwicklung, Ordnung und Sicherung der Teilräume in die Gegebenheiten und Erfordernisse des Gesamttraums einfügen sollen, während andererseits die Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Gesamttraums den Gegebenheiten und Erfordernissen seiner Teilräume Rechnung tragen sollen. Hierzu sind die Planungsebenen untereinander vernetzt.

³ Darüber hinaus ist für die Landesebene auch die Raumordnungsverordnung (RoV) des Bundes relevant. Diese regelt, in welchen Fällen ein Raumordnungsverfahren durchzuführen ist.

Ländern nicht in Frage. Dementsprechend beinhalten sie weder planerische Festlegungen im Sinne von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung noch präjudizieren sie konkrete Festlegungen über Raumnutzungen in den Landes- und Regionalplänen“ (MKRO 2006: 5).

Auf der Landesebene ist in Bayern das Bayerische Landesplanungsgesetz (BayLplG) einschlägig, ergänzt um Verwaltungsvorschriften sowie einen Staatsvertrag mit Baden-Württemberg.⁴ Aufgabe, Zielsetzung und Vorgehensweisen der bayerischen Landesplanung gehen bereits aus Art. 1 I, II BayLplG hervor:

(1) ¹Aufgabe der Landesplanung ist es, nach Maßgabe des Raumordnungsgesetzes (ROG) und dieses Gesetzes den Gesamttraum Bayerns und seine Teilräume auf Grund einer fachübergreifenden Koordination unter den Gesichtspunkten der Raumordnung zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern. ²Dabei sind gleichwertige und gesunde Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Landesteilen zu schaffen und zu erhalten.

(2) Zur Erfüllung dieser Aufgabe sind
1. zusammenfassende, übergeordnete und überörtliche Raumordnungspläne (Landesentwicklungsprogramm und Regionalpläne) aufzustellen und bei Bedarf fortzuschreiben,
2. raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen aufeinander abzustimmen.

Die Staatsaufgabe der zentralen Raumplanung in Form von Landes- und Regionalplanung wird dabei auch als Landesentwicklung bezeichnet. Verantwortlich für die Landesplanung ist das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie (StMWIVT) als Oberste Landesplanungsbehörde. Der Landesplanungsbeirat unterstützt dieses beratend.⁵ Das Ministerium ist vor allem zuständig für die

⁴ Nach der Föderalismusreform I hat der Bund mit der Novellierung des ROG von seiner Gesetzgebungsbefugnis im Bereich der Raumordnung Gebrauch gemacht, sodass das BayLplG nur noch in Teilbereichen von Gültigkeit ist und nicht zuletzt deshalb ebenfalls überarbeitet wird (Stand: Dezember 2011). Die wichtigsten Verwaltungsvorschriften ergänzen insbesondere die Bereiche Raumordnungsverfahren und Einzelhandelsgroßprojekte. Der Staatsvertrag mit Baden-Württemberg bezieht sich auf die grenzüberschreitende Zusammenarbeit in der Region Donau-Iller (StMWIVT 2011a; 2011c).

Erstellung des Landesentwicklungsprogramms (LEP), das als zentrales landesentwicklungspolitisches Instrument der Staatsregierung – als Rechtsverordnung mit der Zustimmung des Landtags beschlossen – richtungsweisend für ganz Bayern ist. Zur weiteren Konkretisierung der Zielsetzungen und Planungen der Landesentwicklung wird das Staatsgebiet im LEP in 18 Planungsregionen⁶ unterteilt. In diesen üben Regionale Planungsverbände als Zusammenschlüsse aller zu einer Region gehörenden Gemeinden, kreisfreien Städte und Landkreise – und somit als kommunale Ebene – die Staatsaufgabe der Landesentwicklung im übertragenen Wirkungskreis aus (Art. 1 III, 4, 5 BayLplG; StMWIVT 2011e):

„Hauptaufgabe der Regionalen Planungsverbände ist es, die räumliche Entwicklung der jeweiligen Region fachübergreifend zu koordinieren. Sie erstellen hierzu den Regionalplan. Er konkretisiert die Zielvorstellungen des Landesentwicklungsprogramms und bildet einen langfristigen planerischen Ordnungs- und Entwicklungsrahmen für die jeweilige Region“ (StMWIVT 2011e).

Diese rechtlichen Vorgaben und Strukturen bilden Grundlage und Rahmen für die inhaltlichen Zielsetzungen der Landesplanung in Bayern sowie für Maßnahmen zu deren Realisierung.

Regionalpolitische Ziele und Schwerpunktsetzung

Leitvorstellung der Raumordnung in Deutschland im Allgemeinen ist nach ROG wie auch nach den informellen Leitbildern der MKRO eine nachhaltige Raumentwicklung verbunden mit der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse in allen Teilräumen.⁷ Das für die bayerische Landesent-

⁵ Als Höhere Landesplanungsbehörden fungieren die Bezirksregierungen. Landratsämter und kreisfreie Städte sind zudem noch auf unterer Verwaltungsebene mit Sicherungsaufgaben der Landesplanung betraut.

⁶ Nach Art. 2 Nr. 2 BayLplG ist eine Region definiert als solche „Gebiete, zwischen denen ausgewogene Lebens- und Wirtschaftsbeziehungen bestehen oder entwickelt werden sollen, die den Erfordernissen der Raumordnung entsprechen“.

⁷ Das Postulat der „Gleichwertigkeit“ ist dabei jedoch nicht als Gleichheit zu verstehen, sondern stellt vielmehr auf die Ermöglichung von Chancengerechtigkeit zwischen verschiedenen Teilräumen ab (Goppel 1999: 35). Es bedarf zudem mit Blick auf veränderte Rahmenbedingungen einer regelmäßigen Überprüfung der Interpretation von „Gleichwertigkeit“.

wicklung in BayLplG und LEP festgeschriebene Leitziel, „gleichwertige und gesunde Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Landesteilen zu schaffen und zu erhalten“ (Art. 1 I Satz 2 BayLplG), wird durch die Ziele und Grundsätze im LEP selbst sowie in den daraus abgeleiteten Planungen konkretisiert. Leitmaßstab der Landesentwicklung ist dabei das Nachhaltigkeitsprinzip (StMWIVT 2011f).

Aus den in § 2 II ROG sowie ergänzend in Art. 2 BayLplG aufgeführten Grundsätzen der Raumordnung ergeben sich für die Ausrichtung der bayerischen Landesentwicklung nach Maßgabe des StMWIVT (2011f) folgende Zielsetzungen: Es gilt, die nationale und internationale Wettbewerbsfähigkeit Bayerns zu verbessern sowie die Kulturlandschaft und gesunde Umweltbedingungen zu bewahren. Ferner ist es Aufgabe der Landesentwicklung, die an den Raum gestellten Nutzungsansprüche zu koordinieren und ebenso infrastrukturelle Voraussetzungen und Impulse für die Entwicklung Bayerns und seiner Teilräume zu ermöglichen. Diese Grundaussrichtung der bayerischen Landesentwicklung wird im LEP und den Regionalplänen in Form überfachlicher und fachlicher Ziele und Grundsätze für die Ebene der Landes- und Regionalplanung konkretisiert.⁸ Beispiele für überfachliche Vorgaben des LEP sind unter anderem der anzustrebende Abbau lagebedingter, wirtschaftsstruktureller Probleme und Infrastrukturengpässe sowie der Erhalt der eigenständigen Entwicklungs- und Funktionsfähigkeit der Teilräume. Auch die gegenseitige Ergänzung und der gemeinsame Beitrag von Verdichtungsräumen und ländlichem Raum zur Entwicklung des ganzen Landes oder die anzustrebende Flächen- und Ressourceneinsparung in allen Landesteilen zählen dazu (StMWIVT 2006: 16f, AI 1.1, AI 1.2, AI 1.4, AI 2.4). Fachliche Vorgaben umfassen die Bereiche natürliche Lebensgrundlagen und Wasserwirtschaft, gewerbliche Wirtschaft und Dienstleistungen, soziale, kulturelle und technische Infrastruktur, Land- und Forstwirtschaft sowie Siedlungsentwicklung. Konkret beinhalten diese beispielsweise die Sicherung des Fortbestands

⁸ Die Unterscheidung zwischen ‚Zielen‘ und ‚Grundsätzen‘ ergibt sich aus deren unterschiedlicher Rechtsverbindlichkeit. Nach § 3 I Nr. 2 ROG gelten Ziele als abschließend abgewogene, verbindliche Vorgaben an die Raumplanung, während nach § 3 I Nr. 3 ROG Grundsätze als Vorgaben für nachfolgende Abwägungen und Ermessensentscheidungen zu werten sind.

von kleinen und mittleren Unternehmen, den Ausgleich von strukturellen Nachteilen, die sich aus dem Abbau von Bundeswehrstandorten ergeben, oder auch die Vorgabe, das Heilbäderwesen als wichtigen Teil des Tourismus zu sichern und fortzuentwickeln. Ebenfalls enthalten sind Vorgaben wie die Gewährleistung einer ausreichenden Zahl von Kinderbetreuungsplätzen, ärztlicher Versorgung und des Ausbaus von Studienplätzen mit Blick auf die steigenden Studierendenzahlen (StMWIVT 2006: 25-57, BII 1.3.5, BII 2.1, BII 4.2.2.3, BIII 2.1.2.1, BIII 3.1.1, BIII 4.3.3).

Auch in der politischen Diskussion und im Handeln der Staatsregierung der vergangenen Jahre wird das Bekenntnis zum Ziel der Gleichwertigkeit der Lebensbedingungen in allen Landesteilen stets deutlich (Bayerische Staatskanzlei 2011a: 10; 2011b). Folglich stellt der Ausbau der Verdichtungsräume als leistungsfähige Wirtschaftsstandorte mit hoher Eigendynamik und als Impulsgeber für das ganze Land (StMWIVT 2009: 20) nur eine Komponente der angestrebten gleichberechtigten Partnerschaft des ländlichen Raums mit den Metropolregionen (o.V. 2007) dar. Besonderes Augenmerk liegt vielmehr auf den strukturschwachen Räumen sowie der Entwicklungspriorität für den ländlichen Raum, der unter anderem durch den Staatssekretärausschuss „Ländlicher Raum in Bayern“ und mit dem „Aktionsprogramm Bayerns ländlicher Raum“ der Bayerischen Staatsregierung aus dem Jahr 2007 Nachdruck verliehen wird (StMWIVT 2007; 2011g). Neben den vielfach hervorgehobenen finanziellen Aufwendungen für die Entwicklung des ländlichen Raums werden darin nochmals weitere Maßnahmen und Veränderungen zusammenfassend dargestellt: Hierzu zählen zum Beispiel die Stärkung der „weichen Instrumente“ der Landesentwicklung, die eine eigenständige regionale Entwicklung begünstigen, sowie auch das im LEP 2006 neu verankerte Vorrangprinzip und das Vorhalteprinzip (StMWIVT 2007: 23ff).⁹

⁹ Vorrangprinzip: Ländlichen Teilräumen, deren Entwicklung in besonderem Maße gestärkt werden soll, ist demnach beispielsweise bei Maßnahmen zur Versorgung mit Infrastruktur und bei der Verteilung von Fördermitteln Vorrang einzuräumen (StMWIVT 2006: S. 16, AI 1.1). Vorhalteprinzip: Infrastruktureinrichtungen der Daseins- und Grundvorsorge, wie beispielsweise Schulen und Kindergärten oder auch Arztpraxen, sollen insbesondere im ländlichen Raum auch dann aufrecht erhalten werden, wenn sie auf Grund mangelnder Auslastung bzw. Nachfrage nicht mehr rentabel sind (StMWIVT 2006: 18, AI 4.1.2, i. V. m. S. 21, AII 2.1.2.2; StMWIVT 2007: 39).

Ebenfalls in diesem Zusammenhang zu erwähnen sind die staatlichen Behördenverlagerungen in strukturschwache Räume der vergangenen Jahre (Bayerische Staatskanzlei 2011a: 10; 2011c).

Klassische Instrumente der Landesentwicklung

Zur Realisierung des Leitziels der gleichwertigen Lebensbedingungen und der Fortentwicklung der einzelnen Teilräume Bayerns existieren verschiedene Instrumente von unterschiedlicher Rechtsverbindlichkeit. Grundsätzlich ist zwischen klassischen, traditionellen Instrumenten der Landesplanung und neueren, „weichen“ Instrumenten mit eher informellem Charakter zu unterscheiden (StMWIVT 2011h).

Mithilfe der sogenannten klassischen Instrumente werden von staatlicher Seite aus „die rechtsverbindlichen bzw. normativen raumordnerischen Vorgaben der Landes- und Regionalplanung“ (Goppel 1999: 37) in Form mittel- bis langfristiger landesweiter und regionaler Entwicklungskonzepte formuliert. Diese dienen insbesondere der überörtlichen und überfachlichen Koordination. Sie bieten allen Akteuren der Raumplanung einen Orientierungsrahmen als Maßstab für weitere raumbezogene Maßnahmen und geben zugleich Planungssicherheit (Goppel 1999: 35, 37; 2005: 563).

Zentrales konzeptionelles Planungsinstrument ist hier zunächst das genannte Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP), das vom StMWIVT für das gesamte Land erarbeitet wird:

„Das Landesentwicklungsprogramm wurde 1976 erstmals aufgestellt und bis 2006 insgesamt fünfmal fortgeschrieben. Das aktuelle LEP ist am 1. September 2006 in Kraft getreten. [...] Es ist bindend für alle öffentlichen Stellen und bietet eine Orientierungshilfe für private Planungsträger. Das LEP ist außerdem Beurteilungsmaßstab für Raumordnungsverfahren und landesplanerische Stellungnahmen“ (StMWIVT 2011i).

Bei der Erstellung müssen die Anliegen aller tangierten Fachressorts koordiniert und abgestimmt werden – jeweils mit Blick auf das angestrebte Leitziel und den damit verbundenen Abbau von Disparitäten zwischen den Landesteilen. Das LEP gilt unmittelbar beziehungsweise stellt die Grundlage für spezifischere Ausführungen in den

Regionalplänen dar. Neben den überfachlichen und fachlichen Zielen und Grundsätzen enthält es umfassende Begründungen zu den Vorgaben der Landesentwicklung (StMWIVT 2011e; 2011i; Ertl 2010: 49).

Darüber hinaus gibt das LEP einen räumlichen Ordnungsrahmen für das Staatsgebiet vor: Einerseits wird dieses seit 1994 in sieben Gebietskategorien unterteilt, auf die sich verschiedene weitere landesplanerische Ziele und Maßnahmen zum Teil explizit beziehen (Maier/Gugisch 1999: 43f). Als Gebietskategorien werden festgelegt (StMWIVT 2006: 16, AI 1.3):

- Verdichtungsraum, untergliedert in:
 - Stadt- und Umlandbereich in Verdichtungsräumen
 - äußere Verdichtungszone
- ländlicher Raum, untergliedert in:
 - allgemeiner ländlicher Raum
 - Stadt- und Umlandbereich im ländlichen Raum
 - ländlicher Teilraum im Umfeld der großen Verdichtungsräume
 - ländlicher Teilraum, dessen Entwicklung in besonderem Maße gestärkt werden soll
 - Alpengebiet.

Andererseits basiert die Landesplanung in Bayern auf dem Konzept der Zentralen Orte nach Christaller (1933), wonach durch ein – idealtypisch hexagonal angeordnetes – Netz „Zentraler Orte“ von abgestufter Bedeutung eine optimale Versorgung der Bevölkerung im ganzen Land mit kurz-, mittel- und langfristigen Gütern und Dienstleistungen für möglich erachtet wird (Paesler 2008: 55-58; Maier/Gugisch 1999: 44).

Das LEP nimmt eine Einteilung der Städte und Gemeinden in Oberzentren, mögliche Oberzentren, Mittelzentren, mögliche Mittelzentren, Unterzentren, und Kleinzentren vor (StMWIVT 2006: 22, AII 2.1.3.2). Ziel ist es, die zentralen Orte so zu entwickeln, dass sie ihren jeweiligen Verflechtungsbereich dauerhaft ihrer Hierarchiestufe gemäß versorgen können (StMWIVT 2006: 21, AII 2.1.2.1). Ergänzend hierzu werden im LEP Entwicklungsachsen ausgewiesen, entlang derer die Verflechtung der zentralen Orte und eine dezentrale Entwicklung unterstützt werden soll (StMWIVT 2006: 24, AII 3).

Für die 18 Planungsregionen werden die Vorgaben aus dem LEP durch die Regionalen Planungsverbände in den jeweiligen Regionalplä-

nen inhaltlich und räumlich konkretisiert. Diese entsprechen in Aufbau und Verbindlichkeit dem LEP (StMWIVT 2011j; Ertl 2010: 50f; Goppel 2005: 564).

Ergänzend zu den konzeptionellen Planungsinstrumenten zählen auch Entscheidungen über konkrete raumbedeutsame Einzelfälle zu den klassischen Instrumenten der Landesentwicklung. Von großer – auch tagespolitischer – Bedeutung ist dabei das Raumordnungsverfahren (ROV):

„Das Raumordnungsverfahren (ROV) ist ein Gutachten zur Beurteilung der Raumverträglichkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen mit überörtlicher Bedeutung. Es überprüft die Übereinstimmung eines konkreten Vorhabens mit den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung. Das ROV ist querschnittsorientiert und integriert somit ökonomische, ökologische, kulturelle und soziale Aspekte“ (StMWIVT 2011k).

Das ROV weist jedoch keine unmittelbare Rechtswirkung auf. Vielmehr zielt es darauf ab, nachfolgende Planungsschritte durch eine umfassende Informationsbasis vorzubereiten und dabei potenzielle Fehlplanungen und Konflikte aufzudecken. So soll nicht zuletzt auch „für den Investor Planungssicherheit und in der Öffentlichkeit Akzeptanz für das Vorhaben“ (StMWIVT 2011k) gewonnen werden. An der Erstellung des Gutachtens sind somit neben allen tangierten öffentlichen Stellen und Planungsträgern beispielsweise auch Naturschutz-, Wirtschafts- und Sozialverbände sowie gegebenenfalls die Öffentlichkeit und benachbarte Bundesländer und Staaten zu beteiligen (Art. 22 IV, V BayLplG; StMWIVT 2011k; Höhnberg 2005: 886).

Abschließend ist in diesem Kontext noch der kommunale Finanzausgleich (StMWIVT 2009: 41ff) zu nennen, der einen wichtigen Beitrag zur bayerischen Landesentwicklung leistet, sowie die Existenz weiterer Abstimmungs- und Prüfverfahren (Höhnberg 2005).

Weiche Instrumente der Landesentwicklung

Mit der kontinuierlichen Veränderung der wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Rahmenbedingungen und der Erkenntnis, dass das bestehende klassische Instrumentarium der Landesplanung keinen befriedigenden Ausgleich der

Disparitäten ermöglicht, werden seit den 1990er-Jahren neue, ergänzende Maßnahmen entwickelt, die als informelle, umsetzungsorientierte oder weiche Instrumente bezeichnet werden. Diese basieren auf dezentralen, flexiblen, offenen und einzelfallbezogenen Kooperations- und Abstimmungsprozessen zwischen allen an einer Maßnahme – von der Planung bis zur Umsetzung – beteiligten Akteuren im Raum. Es werden eine themenübergreifende, freiwillige Vernetzung und mehr Handlungsorientierung angestrebt. Die Unterschiede zu den verbindlichen, klassischen Planungsinstrumenten sind folglich ersichtlich:

„Für die informelle Planung gibt es [...] keine Vorgaben aus dem Bereich des öffentlichen Rechts zu den ‚Planungsprodukten‘, Verfahrensschritten, zu beteiligten Akteuren usw. Vielmehr können die Verfahren und Ergebnisse jeweils situationsgerecht gestaltet werden. Die Verbindlichkeit und Umsetzung der Ergebnisse wird nicht durch planungsrechtliche Regulierung erreicht, sondern durch die Selbstbindung der beteiligten Akteure. [...] Damit wird deutlich, dass informelle Planung nicht formlos ist, sondern auch Verfahrensregeln erfordert, die aber von den Beteiligten einvernehmlich bestimmt werden, unterstützt von Hinweisen und Empfehlungen von übergeordneten Planungsebenen [...]“ (Danielzyk 2005: 466).

Ausgehend von Initiativen aus der Region beziehen sich diese Maßnahmen im Gegensatz zur konzeptionellen Gesamtplanung ohne Bindung an die formellen Planungsgrenzen auch und gerade auf Regionen und kleiner gefasste Teilräume, sodass ein Trend zu „einer auf endogenen Potentialen basierenden Regionalentwicklung“ (Maier/Gugisch 1999: 40) konstatiert werden kann (Danielzyk 2005: 465f; Ertl 2010: 56; Goppel 1999: 35, 37; Maier/Gugisch 1999: 40, 48-52).

Die weichen Instrumente der Landesentwicklung sind dabei aber nicht losgelöst von den klassischen, formellen Instrumenten zu sehen. Vielmehr greifen beide ineinander, überlagern und ergänzen sich innerhalb des rechtsverbindlichen Ordnungsrahmens.

Aus ersten Imagekampagnen für Teilräume ist das Regionalmarketing als ein solches informelles Instrument entstanden. Es zielt darauf ab, in einem wachsenden Wettbewerb der Regionen – in

Folge der Europäischen Integration zunehmend auch auf internationaler Ebene – die jeweiligen Standortqualitäten nach außen und innen herauszustellen und das Bewusstsein für die regionalen Stärken vor Ort zu steigern. Regionalmarketing geht somit über ein rein wirtschaftliches Standortmarketing hinaus: Einerseits dient die Demonstration der Stärken des Raumes „nach außen“ zwar sowohl der Konstruktion eines Images zur allgemeinen Profilierung, als auch der gezielten Anwerbung und Ansiedelung von Unternehmen, Institutionen und der Bevölkerung. Doch andererseits kann Regionalmarketing „nach innen“ auch zur Schaffung einer regionalen Identität beitragen, wodurch sich wiederum Unternehmen und Bevölkerung stärker mit dem Raum verbunden fühlen. In der Folge ergeben sich idealerweise neue Chancen zur Inwertsetzung regionaler endogener Potentiale (StMWIVT 2011m; Bühler 2002: 109f; Goppel 1999: 37).

Des Weiteren können in einem Teilraum – ausgehend von einer gemeinsamen Initiative mehrerer Kommunen – für konkret zu benennende Entwicklungsprobleme, die ein ressortübergreifendes Handeln erforderlich machen, sogenannte Teilraumgutachten durch unabhängige, externe Gutachter erstellt werden (StMWIVT 2011n; 2011o; Goppel 1999: 37):

„Teilraumgutachten sind fachübergreifende, an den spezifischen Problemen des Teilraums orientierte Entwicklungskonzepte. Untersuchungsgegenstand sind dabei i.d.R. die Bereiche Umwelt/Ökologie, Siedlungswesen und Verkehr als planerische Basis sowie ggf. ergänzend dazu – entsprechend der jeweiligen Problemstellung – die Bereiche Wirtschaft und Infrastruktur“ (StMWIVT 2011n).

Es gilt dabei, die Defizite und Entwicklungspotentiale des Untersuchungsgebiets zu analysieren sowie im Anschluss daran geeignete Maßnahmen und Projekte für eine individuell auf den Raum abgestimmte Entwicklungsstrategie zu identifizieren und einzuleiten. Hinsichtlich ihrer Verbindlichkeit haben Teilraumgutachten zwar nur empfehlenden Charakter, sie können jedoch die Basis für weiterführende Konzepte, zum Beispiel im Rahmen des Regionalmanagements, bilden (StMWIVT 2011n; 2011o).

Nach derselben Vorgehensweise werden in räumlich und fachlich enger begrenzten Fällen Raumordnerische Entwicklungskonzepte erstellt.

Darüber hinaus liegen für die bayerisch-österreichischen und bayerisch-tschechischen Grenzgebiete grenzüberschreitende Entwicklungskonzepte vor, die zum Teil in INTERREG-Projekten weiterentwickelt wurden und darin aufgingen (StMWIVT 2011n; 2011q).

In besonderem Maße auf die koordinierte und adäquate Realisierung der für einen bestimmten Raum im Zuge der Landesentwicklung – formeller und informeller Art – angedachten Konzepte und Projekte ausgerichtet ist das Instrument des Regionalmanagements (Goppel 1999: 38; Maier/Gugisch 1999: 49).

Durch einen Regionalmanager oder ganze Entwicklungsgesellschaften soll vor allem die Erfassung aller in Planung und Umsetzung befindlichen Aktivitäten in der Region, die Anregung zum Wissens- und Meinungsaustausch zwischen den einzelnen Akteuren und das Heranführen regionaler Projekte an Förderprogramme der EU-, Bundes- und Landesebene erfolgen (StMWIVT 2011l, s.v. „Aufgaben“). Auch ist beispielsweise die Erarbeitung eines eigenen Leitbildes auf der jeweiligen Landkreis- oder Regionsebene vorstellbar. Bei der Erstellung eines Handlungs- und Umsetzungskonzepts steht dabei der Vernetzungsaspekt im Vordergrund, strukturpolitisch relevante Entscheidungsträger und Experten sollen gemeinsam Verantwortung übernehmen und an der Ausgestaltung mitwirken.

Eine erhoffte Folge ist einerseits eine gesteigerte Effizienz der landesplanerischen Maßnahmen. Andererseits können aus dieser verstärkten Koordination neue regionale Entwicklungsimpulse hervorgehen und ungeahnte Synergieeffekte erkannt sowie im Sinne des übergeordneten Leitziels genutzt werden (Goppel 1999: 38; Ertl 2010: 57f).

Die Initiative zur Errichtung eines Regionalmanagements muss somit aber auch hier zwingend von den Akteuren vor Ort ausgehen und auf Freiwilligkeit basieren (StMWIVT 2011l, s.v. „Bottom-up-Prinzip“). Ebenso sind die Prioritäten der Regionalentwicklung und des Regionalmanagements je nach Raum individuell festzusetzen (Göttlicher 2011: 16).

Im Zusammenhang mit dem Netzwerkgedanken zur Landesentwicklung in Bayern ist neben dem Regionalmanagement ergänzend auch die explizite Innovations- und Technologieförderung – heute insbesondere im Rahmen der „Cluster-Offensive Bayern“ (StMWIVT 2011p) – zu er-

wähnen.

Für die gesamte Palette des weichen Instrumentariums gilt es abschließend festzuhalten, dass sie einer ständigen Weiterentwicklung unterliegt und auf Grund der individuell auf die jeweilige Region abgestimmten Strategien immer neue Maßnahmen hervorgebracht werden, die als Zeichen einer zunehmend eigenständigeren Regionalentwicklung gewertet werden können. Diese sind dann jedoch meist nicht beliebig auf andere Räume übertragbar oder gar flächendeckend anwendbar (Maier/Gugisch 1999: 51).

Das Gutachten des Zukunftsrates der Bayerischen Staatsregierung

Mit dem Fortbestand und der teilweisen Verschärfung der Disparitäten innerhalb Bayerns ist Landesentwicklung stets Teil der politischen und öffentlichen Diskussion. Diese wurde 2011 jedoch mit der Veröffentlichung des Berichts des Zukunftsrates der Bayerischen Staatsregierung massiv verstärkt.

Am 23.03.2010 errichtete die Bayerische Staatsregierung einen „Zukunftsrat“ als unabhängiges, beratendes Gremium für die Staatsregierung sowie insbesondere auch zur Erarbeitung eines „ganzheitlichen Zukunftskonzepts für Bayern“ (Zukunftsrat 2010: 7). Dieser Zukunftsrat ersetzt den zuvor als Ideen- und Impulsgeber fungierenden Wissenschaftlich-Technischen Beirat und soll – ohne thematische Beschränkung – innovative Ideen und Perspektiven für Bayern im Umgang mit den gegenwärtigen Herausforderungen, wie beispielsweise Klimawandel, Energie, Bildung und demographischer Wandel, aufzeigen. An die Staatsregierung ausgesprochene Empfehlungen sind dabei von unverbindlichem Charakter.

Die Auswahl der 22 Mitglieder des Zukunftsrates durch den bayerischen Ministerpräsidenten erfolgt auf Grund der jeweiligen individuellen Erfahrungen und Verdienste der ausgewählten Personen, nicht jedoch in Funktion als offizielle Vertreter von Wissenschafts-, Wirtschafts- oder Verwaltungsbereichen (Bayerische Staatskanzlei 2010; 2011d, Bayerischer Landtag 2011a; Zukunftsrat 2010: 7).

Für den ersten Bericht des Zukunftsrates, der der Staatsregierung im Dezember 2010 vorgelegt wurde, lagen die thematischen Schwerpunkte auf den Aspekten „zukunftsfähige Gesellschaft“ und „Bayern in der fortschreitenden Internationali-

sierung“, die in folgenden Arbeitsgruppen und entsprechenden Kapiteln im Bericht Konkretisierung fanden:

- (1) Zukunftsfähige Gesellschaft durch Mentalitätswandel und Strukturreform
- (2) Metropolregionen und ländlicher Raum – Wie lassen sich Metropolregionen und die ländlichen Regionen sinnvoll in die fortschreitende Globalisierung einbinden?
- (3) Internationalisierung von Wissenschaft und Hochschulen
- (4) Leistungsträger der Gesellschaft – Eliten und Lokomotivfunktionen.¹⁰

Aussagen zur Landesentwicklung im Bericht des Zukunftsrates 2010

Das zweite Kapitel des Berichts, „Metropolregionen und ländlicher Raum – Wie lassen sich Metropolregionen und die ländlichen Regionen sinnvoll in die fortschreitende Globalisierung einbinden?“, ist von regionalpolitischer Relevanz. Mit Blick auf globale und regionale Herausforderungen für alle Landesteile Bayerns – hierzu zählen neben Globalisierungstendenzen und somit zunehmendem internationalen Wettbewerb die Gefahren des Klimawandels sowie insbesondere der demographische Wandel und die prognostizierte zukünftige Bevölkerungsentwicklung

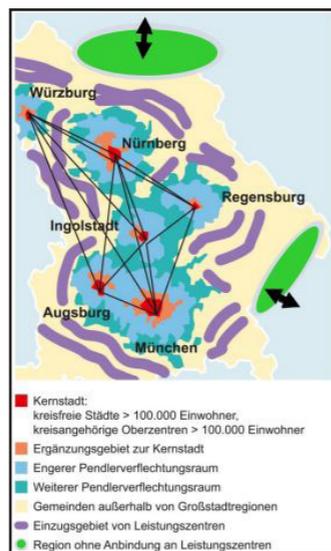


Abbildung 2: Schematische Darstellung der Leistungszentren und Verflechtungsräume nach Empfehlung des Zukunftsrates. Quelle: Zukunftsrat (2010: S. 52).

(Zukunftsrat 2010: 35-44) – ist der Zukunftsrat

bestrebt, eine visionäre und nachhaltige Strategie in Verbindung mit Handlungsempfehlungen für die zukünftige Landesentwicklung darzustellen, die ökonomischen, sozialen und ökologischen Ansprüchen genügen.

Einer möglichen Zukunftsstrategie sind insbesondere zwei Ziele vorangestellt:

„Der Grundgedanke bei der Festlegung der Entwicklungsstrategie sollte dabei sein, unter der Annahme begrenzter Ressourcen ein Optimum an Ergebnis für die internationale Wettbewerbsfähigkeit Bayerns zu erzielen. Außerdem sollen annähernd gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen in Bayern gewährleistet sein“ (Zukunftsrat 2010: 47).

Ein ideales Szenario basiert dann – den Ausführungen des Zukunftsrates zufolge – auf der Idee des Ausbaus eines Netzes überregionaler Leistungszentren, die einerseits durch eine verbesserte Anbindung an München und andererseits durch eine zunehmende Verflechtung untereinander gestärkt werden sollen – ergänzt um die explizite Förderung von Schlüsselindustrien und Technologien. Hinzu kommt der Ausbau der Vernetzung des ländlichen Raums mit den Leistungszentren: Diese sollen jeweils ein Einzugsgebiet von 60-minütiger Pendeldistanz versorgen und dem Umland somit eine Partizipation am Wohlstand des Zentrums ermöglichen. Folglich ist auch eine Konzentration der Ressourcen und Funktionen in den Leistungszentren bei gleichzeitigem Abbau gleichartiger, überzähliger Strukturen in den umliegenden Räumen anzustreben. Regionen, für die eine Anbindung an Leistungszentren tatsächlich nicht in ausreichendem Maße möglich scheint, wird hingegen im Sinne einer ausgeglichenen Landesentwicklung eine Funktion als Raum höherer Lebensqualität und ökologischer Nachhaltigkeit zugeschrieben (Zukunftsrat 2010: 48-52).

Die hier dargestellte „Vision“ zur zukünftigen Landesentwicklung konkretisiert der Zukunftsrat letztlich durch entsprechende Handlungsempfehlungen. Zunächst werden dazu die zu Leistungszentren im Sinne der vorangegangenen Ausführungen auszubauenden Städte benannt: Neben

¹⁰ Nach Darstellung des Zukunftsrates wurde bei der Erarbeitung der Kapitel aus Kostengründen auf detaillierte Untergutachten verzichtet und der Fokus bewusst auf wichtige „Knotenpunkte“ gelegt. Folglich sind die Ausführungen je nach Thematik einerseits durchaus unterschiedlich tiefgreifend und andererseits zugleich von appellativem Charakter (Zukunftsrat 2010: 8f).

München sind hierfür Augsburg, Ingolstadt, Nürnberg/Erlangen/Fürth, Regensburg und Würzburg vorgesehen. Hinzu kommt die Forderung nach einem Ausbau der Infrastruktur, wobei insbesondere die Einzugsgebiete der Zentren, definiert durch die 60-minütige Pendeldistanz, mit Hilfe schnellerer Anbindungen (Straße und Schiene) vergrößert werden sollen. Ebenfalls unter der Forderung nach einer verbesserten Infrastruktur zu subsumieren ist der Ausbau der Verfügbarkeit von Informations- und Kommunikationstechnologie – gegenwärtig insbesondere in Form von Breitbandanschlüssen – um beispielsweise auch die räumliche Verteilung von Arbeitsplätzen zu flexibilisieren (Zukunftsrat 2010: 53f). Förderungsschwerpunkte sollten zudem sowohl auf dem Ausbau bestehender Cluster, die sich in der Regel auf Grund der engen Verflechtung der beteiligten Akteure durch eine hohe Innovationskraft und Produktivität auszeichnen, als auch auf Schlüsseltechnologien liegen. Diese leisten nicht nur einen Beitrag zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit Bayerns auf internationalem Terrain, sondern auch zur (technischen) Optimierung des Infrastrukturausbaus und weiteren notwendigen Ansätzen innerhalb Bayerns, beispielsweise der Energiewende. Darüber hinaus wird zur ressortübergreifenden Planung ebenso wie zur Veränderungen bei Gebiets- und Governance-Strukturen im Sinne einer verbesserten Administration ange-regt (Zukunftsrat 2010: 55-57).

Hierzu zählt auch die Empfehlung, für „Regionen außerhalb der Reichweite der bayerischen Leistungszentren [...] eine landesübergreifende Betrachtung zu prüfen“ (Zukunftsrat 2010: 56), wodurch sich beispielsweise für grenznahe Standorte wie Passau Perspektiven in der Orientierung nach Österreich ergeben oder Würzburg von einer Ausrichtung gen Frankfurt profitieren könnte.

Auch für den ländlichen Raum schlägt der Zukunftsrat zuletzt einige Initiativen und Maßnahmen vor: So wird zum Beispiel die Förderung von Stadt-Land-Partnerschaftsprojekten aufgeführt, die sowohl Suburbanisierungstendenzen begünstigen, als auch zum Ausbau von Infrastruktureinrichtungen für Familien (vor allem Kinderbetreuung) beitragen könnten. In diesem Zusammenhang ist auch eine Unterstützung in Form von Projektmanagementkapazitäten an Stelle einer rein finanziellen Förderung denkbar. Im Sinne einer Rückverlagerung der Wertschöpfung in die ländlichen Räume wird zudem empfohlen,

beispielsweise im Zuge der Etablierung erneuerbarer Energien, auf die Nutzung lokaler Ressourcen zu setzen. Außerdem sollte die Bedeutung der Landwirtschaft für den ländlichen Raum und ganz Bayern mit ihrem Beitrag zu „Pflege und Ausbau einer durch Artenvielfalt charakterisierten Natur- und Kulturlandschaft“ (Zukunftsrat 2010: 58) mit entsprechender Unterstützung gewürdigt werden.

„Dabei ist zu beachten, dass der ländliche Raum eine eher noch zunehmende Bedeutung als natürlicher Erholungsraum für die urbanen und suburbanen Wirtschaftszentren erhalten wird. Die Lebensqualität des Lebensumfelds „Bayern“ als Differenzierungsmerkmal zu anderen Wettbewerbsregionen wird gerade durch die Erreichbarkeit miteinander vernetzter Wirtschaftszentren und die in selbem Maße bequeme Erreichbarkeit reizvoller ländlicher Räume als Naherholungsgebiete bestehen“ (Zukunftsrat 2010: 58).

Folglich seien, so der Zukunftsrat, mit attraktiven Rahmenbedingungen auch unter den neueren Herausforderungen von internationaler Dimension Wettbewerbsvorteile, beispielsweise bei der Standortwahl, zu realisieren.

Wahrnehmung und Resonanz durch Öffentlichkeit und Politik

Die erste Medienberichterstattung zu den Inhalten des Gutachtens erfolgte in der Passauer Neuen Presse am 19. Januar 2011 vor einer offiziellen Vorstellung der Ergebnisse des Zukunftsrates (KAIN 2011a). Die sich daran anschließende öffentliche Diskussion dieses Gutachtens war beinahe ausschließlich auf die darin enthaltenen Empfehlungen zur zukünftigen Landesentwicklung fokussiert und wird bis heute sehr emotionalisiert geführt, wobei die vehemente Kritik letztendlich an einigen wenigen Punkten festgemacht wird:

Das vorgeschlagene Konzept der Leistungszentren wird als Gegensatz zur bisherigen Landesentwicklungspolitik der Bayerischen Staatsregierung gesehen und als Bedrohung für weite Teile des Landes gewertet:

„„Potente Städte in der Fläche müssen zu überregionalen Leistungszentren ausgebaut werden“, heißt die zentrale Forderung [des Gutachtens]. Die unterschiedlich strukturierten Regionen sollen nur noch ‚entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit‘

entwickelt werden. Das bedeutet, die Starken werden stärker, die jetzt schon Schwachen abgehängt. Das wirtschaftliche Leben konzentriert sich nach der Vorstellung des Zukunftsrates künftig auf die Ballungszentren“ (Szymanski 2011).

Das Leitziel der gleichwertigen Lebensbedingungen drohe zugunsten der Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit Bayerns zurückgestellt, wenn nicht sogar aufgegeben zu werden. Der Zukunftsrat habe „mit seinem Gutachten offenbar ein Umschwenken in der bayerischen Regionalpolitik erreichen wollen“ (Kain 2011b). Zudem wird aus dem Gutachten interpretiert, dass der ländliche Raum zur ausschließlichen Erholungsregion für die Bevölkerung der großen Agglomerationen degradiert werden soll und weniger angebundene Räume in grenznaher Randlage regionalpolitisch aufgegeben werden. Der Zukunftsrat sähe die Metropolregionen Bayerns beziehungsweise auch die ausgewählten Leistungszentren somit als Gegensatz zum ländlichen Raum (Kain 2011a; Müller 2011; Szymanski 2011).

Darüber hinaus wird die einseitige Zusammensetzung des Zukunftsrat-Gremiums kritisiert – es fänden sich zu viele Ökonomen unter den Experten, aber keine Raumwissenschaftler – sowie die damit verbundene mangelnde Fachkenntnis zur Raumplanung (Bachmeier 2011; Paesler 2011: 1).¹¹

Die Staatsregierung als Auftraggeber und Empfänger des Gutachtens des Zukunftsrates nimmt ebenfalls Stellung und geht zunächst gewissermaßen auf Distanz zu den – in oben ausgeführter Weise interpretierten – Forderungen des Zukunftsrates. Sie bekennt sich explizit zum Leitziel der gleichwertigen Lebens- und Arbeitsbedingungen, das es auch in Zukunft zu verfolgen gelte, und hebt die große Bedeutung des ländlichen Raumes einerseits und die Rolle der Metropolregionen als Impulsgeber für ganz Bayern andererseits hervor. Die bisherige Regionalpolitik gelte es daher nicht in Frage zu stellen (BACHMEIER 2011; Bayerische Staatskanzlei 2011a: 11; StMWIVT 2011q). In seiner Regierungserklärung vom 25. Januar 2011 erklärt Ministerpräsident Horst Seehofer:

„Pulsierende Zentren und attraktive ländliche Räume – beide gehören zu Bayern.

¹¹ Die politische Diskussion kann darüber hinaus am Beispiel der Beratung im Bayerischen Landtag (2011b) nachvollzogen werden.

Die Staatsregierung handelt wie bisher und auch in Zukunft für gleichwertige Lebensverhältnisse in ganz Bayern. [...] Auch der Zukunftsrat verfolgt dieses Ziel gleichwertiger Lebensbedingungen“ (Bayerische Staatskanzlei 2011a: 10).

Es wird dabei folglich aber auch herausgestellt, dass die Empfehlungen des Zukunftsrates aus Sicht der Staatsregierung nicht kategorisch abzulehnen sind, sondern vielmehr deren bisherige Regionalpolitik in vielen Teilen bestätigen und zudem Anregungen für die zukünftige Entwicklung beinhalten (StMWIVT 2011q; Bayerische Staatskanzlei 2011a: 10).

Nicht zuletzt diese unterschiedlichen Interpretationen der Aussagen des Berichts des Zukunftsrates und die in diesem Zusammenhang mit Vehemenz geführte Diskussion erfordern im Folgenden nun eine genauere Einordnung und Bewertung der Empfehlungen des Zukunftsrates vor dem Hintergrund der bisherigen bayerischen Landesentwicklungspolitik.

Einordnung und Bewertung der Aussagen

Entgegen des in der öffentlichen Diskussion erweckten Anscheins, das Gutachten enthalte der bisherigen Regionalpolitik entgegengesetzte und widersprechende Forderungen, lassen sich zahlreiche Übereinstimmungen mit der bisher verfolgten Landesentwicklung finden.

Hervorzuheben ist dabei zunächst die den ausgeführten Empfehlungen vorangestellte Zielsetzung, denn auch der Zukunftsrat spricht sich explizit für gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen aus, ergänzt um den Anspruch ökonomischer, sozialer und ökologischer Nachhaltigkeit. Mit Blick auf die im Gutachten erläuterten aktuellen Rahmenbedingungen wird der internationalen Wettbewerbsfähigkeit Bayerns ebenfalls ein hoher Stellenwert eingeräumt, nicht jedoch – wie teilweise interpretiert – absolute Priorität.

Darüber hinaus basiert auch das vom Zukunftsrat vorgeschlagene Modell der auszubauen und zu vernetzenden Leistungszentren mit ihren jeweiligen Verflechtungsräumen auf bekannten Konzepten der Raumplanung, die schon Grundlage der bisherigen Landesplanung in Bayern sind. Hierbei ist insbesondere das Konzept der Zentralen Orte zu nennen, aber auch weitere Ideen, wie die der Städtetze oder

der funktionsräumlichen Arbeitsteilung, sind erkennbar (Paesler 2011: 3f).

„[Es] wird deutlich, dass es sich bei den Empfehlungen des Zukunftsrates um keine grundlegend neuen Ideen handelt, sondern dass lediglich versucht wurde, zum Teil seit Jahrzehnten bestehende und angewandte Konzepte der Raumordnung und -planung auf die gegenwärtige Situation vor dem Hintergrund der Internationalisierung und Globalisierung der Wirtschaft und mit den immer deutlicher spürbaren Auswirkungen des demographischen Wandels anzuwenden bzw. entsprechend anzupassen“ (Paesler 2011: 4).

Die kritisierte dichotome Einteilung der Räume in Leistungszentren und Erholungsräume sowie der Auftrag zur Pflege der Kulturlandschaft sind folglich ebenfalls nicht als eine Missachtung des ländlichen Raums zu verstehen, sondern weisen letztlich auch auf dessen nicht zu vernachlässigende Ausgleichsfunktion (Goppel 2005: 570), wobei zudem stets die anzustrebende Verflechtung zwischen den unterschiedlichen Teilräumen betont wird.

Somit weist die durch den Zukunftsrat erarbeitete Entwicklungsstrategie deutliche Parallelen zu den aus dem LEP hervorgehenden bisherigen Grundsätzen der Landesentwicklung auf:

Anstelle einer Konzentration der Maßnahmen ausschließlich auf die großen Zentren oder aber nur auf den ländlichen Raum wird ein Mittelweg empfohlen:

„Entwicklung des Gesamttraums mit seinen unterschiedlich strukturierten städtischen und ländlichen Räumen mit Hilfe des Ausbaus und der nachhaltigen Förderung leistungsfähiger, hierarchisch gestaffelter Zentraler Orte (vor allem Ober- und Mittelzentren), von denen wiederum Entwicklungsimpulse auf das ländliche Umland ausgehen, um auch dessen Bewohnern die angestrebte Chancengleichheit sichern zu können“ (Paesler 2011: 5).

Die den peripheren Gebieten angedachte Orientierung über die Grenzen Bayerns hinaus wird heute ebenfalls schon mit den Ansätzen zur grenzüberschreitenden Entwicklung verfolgt und ist demnach keine innovative Idee.

Des Weiteren stehen die im Gutachten eingangs erläuterten, gegenwärtigen Herausforderungen für Bayern ebenso im Einklang mit den

entsprechenden bisherigen Aussagen der Staatsregierung (Bayerische Staatskanzlei 2011a; 2011c; 2011e), wie beispielsweise der geforderte Ausbau von Infrastruktur und Schlüsseltechnologien. Der gewünschten ressortübergreifenden Planung und der Flexibilisierung der Planungsgrenzen wird gegenwärtig ebenfalls bereits durch die Tendenz zum Ausbau der weichen Landesentwicklungsinstrumente und die Aufweichung der traditionellen Raumplanungsstrukturen Rechnung getragen.

Die Kritik an der getroffenen Auswahl und der zu geringen Anzahl der Leistungszentren im Bericht betreffend sind im Vergleich mit dem ausdifferenzierten System der Ober- und Mittelzentren des LEP durchaus Unterschiede erkennbar.¹² Hier gilt es jedoch – ebenso wie im Zusammenhang mit der bemängelten Zusammensetzung und Fachkenntnis des Zukunftsrates – auf den pragmatischen Charakter des Gutachtens zu verweisen. Es soll grundlegende Entwicklungsmöglichkeiten aufzeigen und nicht als detailliertes Entwicklungsprogramm verstanden werden.

In diesem unterschiedlichen Grundverständnis hinsichtlich des Auftrags des Zukunftsrates und seines Gutachtens ist auch eine der Ursachen für die damit einhergehende politische und öffentliche Diskussion begründet: Während der Zukunftsrat originär zur Entwicklung innovativer, visionärer Zukunftsempfehlungen beitragen soll, wurde und wird der erste Bericht in der Diskussion fälschlicherweise vielfach als konkretes Handlungskonzept für die Bayerische Staatsregierung wahrgenommen. Zudem werden einzelne Aussagen und Begriffe, wie die empfohlene grenzüberschreitende Orientierung für periphere Gebiete oder die Funktion des ländlichen Raums als Erholungsraum, aus dem Kontext gelöst und – bewusst oder unbewusst – fehlinterpretiert. Inwiefern bei einzelnen Akteuren somit grundsätzlich die Bereitschaft zu Veränderungen besteht, bleibt mit Blick auf diese Reaktionen fraglich.

Vor diesem Hintergrund ist folglich zu differenzieren zwischen den im Bericht genannten Zielen, der dahinterstehenden Intention des Zukunftsrates und der öffentlichen Wahrnehmung und Interpretation. Die Absicht, einen deutlichen Richtungswechsel in der Landesentwicklungspo-

¹² Paesler (2011: 5) greift dies in seiner Stellungnahme auf und führt aus, wie das vorgeschlagene Konzept durch Einbeziehung mehrerer Ober- und Mittelzentren aufbauend auf dem gegenwärtigen System zur Anwendung kommen könnte.

litik anzustreben, kann dem Zukunftsrat demnach nicht unterstellt werden.

Die zahlreichen Parallelen zwischen Empfehlungen und Status quo verdeutlichen jedoch auch, dass der Anspruch des Zukunftsrates, innovative Visionen vorzulegen, keine wirklich alternativen Ansätze zum Ausgleich der Disparitäten hervorgebracht hat, sondern vielmehr einer Beschreibung der bisherigen Landesentwicklung entspricht.

Die in weiten Teilen wenig fundierte Diskussion anlässlich des Gutachtens hat allerdings dennoch zu einer erneuten, intensiven Thematisierung der Problematik beigetragen und so möglicherweise zumindest den Anstoß zu weiterem Austausch und neuen Initiativen gegeben.

Fazit

Der Ausgleich der regionalen Disparitäten im Freistaat und damit verbunden die Umsetzung des raumordnerischen und regionalpolitischen Leitziels der gleichwertigen Lebensbedingungen unter besonderer Berücksichtigung des Anspruchs der Nachhaltigkeit wird in Bayern heute durch das Zusammenspiel klassischer sowie weicher Instrumente der Landesentwicklung angestrebt. Ergänzend zu der rechtsverbindlichen Gesamtplanung auf Landes- und Regionalebene in Form zentral erstellter Entwicklungskonzepte (LEP und Regionalpläne) werden so seit über zwanzig Jahren kontinuierlich handlungsorientierte, nicht an die Grenzen der jeweiligen Planungsgebiete gebundene Maßnahmen, wie zum Beispiel Regionalmanagement, Regionalmarketing oder teilraumbezogene Gutachten, ausgebaut. Diese auf dem freiwilligen Engagement der regionalen Akteure basierenden Initiativen sind von zunehmender Bedeutung für die Erarbeitung individuell auf die jeweiligen Teilräume zugeschnittener Entwicklungsstrategien. Doch trotz der hiermit angestrebten und bereits erzielten Erfolge sind diese neuartigen Konzepte gerade auf Grund ihrer individuellen Abstimmung auf die jeweiligen lokalen Gegebenheiten und Probleme in der Regel nicht einfach auf andere Räume übertragbar oder gar flächendeckend anwendbar.

Der Trend von einer übergeordneten, zentralen Planung hin zu individuellen, flexibleren und regionalen Ansätzen – ohne erstere dabei jedoch vollständig in den Hintergrund zu drängen (Danielzyk 2005: 467) – ist folglich einerseits

positiv zu bewerten. Andererseits wird anhand zahlreicher Strukturdaten deutlich, dass eine Angleichung der bestehenden Disparitäten beziehungsweise ein adäquater Umgang mit den Strukturunterschieden dennoch bis heute nicht gelungen ist und mit einer einfachen Fortführung des regionalpolitischen Status quo auch in Zukunft nicht möglich sein wird. Umso problematischer scheint folglich die Feststellung, dass selbst explizite Versuche, innovative Alternativen aufzuzeigen, keine neuen Ansätze hervorbringen – wie insbesondere am Beispiel des Gutachtens des Zukunftsrates aus dem Jahre 2010 ersichtlich wird. Zugleich lässt der allein durch diese unverbindlichen Empfehlungen provozierte öffentliche Protest ein politisches Scheitern jeglicher Abweichung von der bisherigen Linie der Landesentwicklung vermuten.

Jenseits der konzeptionellen Überlegungen bleibt anzumerken, dass beispielsweise auch Faktoren wie öffentliche Sparzwänge insbesondere in wirtschaftlichen Krisenzeiten die mögliche Bandbreite an Strukturförderung beeinflussen können.

Inwiefern jedoch im Allgemeinen zukünftig neuartige Lösungen zum regionalen Ausgleich oder der Förderung der eigenständigen Entwicklung der Teilräume Bayerns erwartet werden können, bleibt ebenso offen wie die Frage, bis zu welchem Grad strukturelle Unterschiede durch regionalpolitisches Handeln überhaupt ausgleichbar sind. ■ ■ ■

Literaturverzeichnis

Akademie für Raumforschung und Landesplanung (ARL) (Hrsg.) 1999: Gleichwertige Lebensbedingungen in Mitteleuropa – ein tragfähiges Konzept für die Raumordnung? Arbeitsmaterial Nr. 253, Hannover.

Bachmeier, Uli 2011: Brisante Kritik am Zukunftsrat, in: Augsburger Allgemeine, 28.06.2011 (online): <http://www.augsburger-allgemeine.de/bayern/Brisante-Kritik-am-Zukunftsrat-id15653351.html>; 02.01.2012.

Bayerische Staatskanzlei 2010: Pressemitteilung vom 07.06.2010 zur konstituierenden Sitzung des Zukunftsrates, in: <http://www.bayern.de/Pressemitteilungen-1255.10310855/index.htm>; 26.11.2011.

Bayerische Staatskanzlei 2011a: Regierungserklärung des Bayerischen Ministerpräsidenten Horst Seehofer am 25. Januar 2011 vor dem Bayerischen Landtag, in: <http://www.bayern.de/Anlage10337310/Regierungserklärungvom25012011.pdf>; 02.01.2012.

Bayerische Staatskanzlei 2011b: Aufbruch Bayern: Chancen eröffnen in ganz Bayern: <http://www.aufbruch.bayern.de/Gleichwertige-Lebensbedingungen-3020/index.htm>; 02.01.2012.

Bayerische Staatskanzlei 2011c: Ministerpräsident Horst Seehofer im Interview mit der Passauer Neuen Presse am 29.01.2011, in: <http://www.bayern.de/Interviews-und-Artikel-2039.10338012/index.htm>; 02.01.2012.

Bayerische Staatskanzlei 2011d: Der Zukunftsrat, in: <http://www.bayern.de/Zukunftsrat-2623/index.htm>; 26.11.2011.

Bayerische Staatskanzlei 2011e: Regierungserklärung des Bayerischen Ministerpräsidenten Horst Seehofer am 28. Juni 2011 vor dem Bayerischen Landtag, in: <http://www.bayern.de/Anlage10347250/Regierungserklärungvom28062011.pdf>; 02.01.2012.

Bayerischer Landtag 2011a: Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Joachim Harnisch (Freie Wähler) vom 26.01.2011 und Antwort der Bayerischen Staatskanzlei vom 23.02.2011, Drucksache 16/7578, in: http://www.bayern.landtag.de/www/ElanTextAbfrage_WP16/Drucksachen/Schriftliche%20Anfragen/16_0007578.pdf; 26.11.2011.

Bayerischer Landtag 2011b: Plenarprotokoll 16/79 – 28. Juni 2011, Tagesordnungspunkt

7 – zum Antrag der Abgeordneten Margarete Bause, Dr. Martin Runge, Ulrike Grote und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) „Beratung der Stellungnahme der Staatsregierung zum Bericht des Zukunftsrates ‚Zukunftsfähige Gesellschaft - Bayern in der fortschreitenden Globalisierung‘ im Plenum des Landtags“, Drucksache 16/8616, in: http://www.bayern.landtag.de/www/ElanTextAbfrage_WP16/Protokolle/16%20Wahlperiode%20Kopie/16%20WP%20Plenum%20Kopie/079/079_PL_007_antrag-8616.pdf; 02.01.2012.

Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung (LfStaD) (Hrsg.) 2011: Beiträge zur Statistik Bayerns, Heft 543: Regionalisierte Bevölkerungsvorausberechnung für Bayern bis 2030. Demographisches Profil für den Landkreis Main-Spessart, München.

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie (StMWIVT) (Hrsg.) 2006: Landesentwicklungsprogramm Bayern 2006. München.

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie (StMWIVT) (Hrsg.) 2007: Aktionsprogramm Bayerns ländlicher Raum. Eigenständigkeit bewahren – Entwicklung nachhaltig gestalten – Zukunftsfähigkeit sichern, München..

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie (StMWIVT) (Hrsg.) 2009: 16. Raumordnungsbericht. Bericht über die Verwirklichung des Landesentwicklungsprogramms und über räumliche Entwicklungstendenzen in Bayern 2003-2007, München.

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie (StMWIVT) (Hrsg.) 2011a: Rechtsgrundlagen, in: <http://www.landesentwicklung.bayern.de/rechtsgrundlagen.html>; 15.12.2011.

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie (StMWIVT) (Hrsg.) 2011b: Rechtsgrundlagen Bund, in: <http://www.landesentwicklung.bayern.de/rechtsgrundlagen/rechtsgrundlagen-bund.html>; 15.12.2011.

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie (StMWIVT) (Hrsg.) (2011c): Rechtsgrundlagen Bayern; in: <http://www.landesentwicklung.bayern.de/rechtsgrundlagen/>

- rechtsgrundlagen-bayern.html?version=print&fontSize%253DM; 15.12.2011.
- Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie (StMWIVT) (Hrsg.) (2011d): *Organisation der Landesentwicklung*, in: <http://www.landesentwicklung.bayern.de/organisation-der-landesentwicklung.html>; 15.12.2011.
- Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie (StMWIVT) (Hrsg.) (2011e): *Raumordnung in Bayern*, in: <http://www.landesentwicklung.bayern.de/organisation-der-landesentwicklung/raumordnung-in-bayern.html>; 15.12.2011.
- Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie (StMWIVT) (Hrsg.) 2011f: *Landesentwicklung in Bayern*, in: <http://www.landesentwicklung.bayern.de/startseite.html>; 15.12.2011.
- Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie (StMWIVT) (Hrsg.) 2011g: *Staatssekretärausschuss „Ländlicher Raum in Bayern“*, in: <http://www.laendlicherraum.bayern.de/themen/staatssekretarausschuss.html>; 02.01.2012.
- Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie (StMWIVT) (Hrsg.) 2011h: *Instrumente*, in: <http://www.landesentwicklung.bayern.de/instrumente.html>; 02.01.2012.
- Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie (StMWIVT) (Hrsg.) 2011i: *Landesentwicklungsprogramm*, in: <http://www.landesentwicklung.bayern.de/instrumente/landesentwicklungsprogramm.html?fontSize=M>; 02.01.2012.
- Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie (StMWIVT) (Hrsg.) 2011j: *Regionalpläne*, in: <http://www.landesentwicklung.bayern.de/instrumente/regionalplaene.html?fontSize=M>; 02.01.2012.
- Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie (StMWIVT) (Hrsg.) 2011k: *Raumordnungsverfahren*, in: <http://www.landesentwicklung.bayern.de/instrumente/raumordnungsverfahren.html?fontSize=M>; 02.01.2012.
- Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie (StMWIVT) (Hrsg.) (2011l): *Regionalmanagement*, in: <http://www.landesentwicklung.bayern.de/instrumente/regionalmanagement.html>; 02.01.2012, Angabe der Unterkapitel unter „sub voce“.
- Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie (StMWIVT) (Hrsg.) 2011m: *Regionalmarketing*: <http://www.landesentwicklung.bayern.de/instrumente/regionalmarketing.html>; 02.01.2012.
- Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie (StMWIVT) (Hrsg.) 2011n: *Teilraumgutachten und Entwicklungskonzepte*: <http://www.landesentwicklung.bayern.de/instrumente/teilraumgutachten-und-entwicklungskonzepte.html>; 02.01.2012.
- Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie (StMWIVT) (Hrsg.) 2011o: *Teilraumgutachten und Entwicklungskonzepte: Aufgaben und Inhalte – Voraussetzungen*: <http://www.landesentwicklung.bayern.de/instrumente/teilraumgutachten-und-entwicklungskonzepte/aufgaben-und-inhalte.html> und http://www.landesentwicklung.bayern.de/instrumente/teilraumgutachten-und-entwicklungskonzepte/voraussetzungen_244.html; 02.01.2012.
- Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie (StMWIVT) (Hrsg.) 2011p: *Cluster-Offensive Bayern*: <http://www.cluster-bayern.de/>; 02.01.2012.
- Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie (StMWIVT) (Hrsg.) 2011q: *Antwortschreiben des StMWIVT an den Landrat des Landkreises Lichtenfels, Herrn Reinhard Leutner, vom 10. Juni 2011. Beigefügte Anlage: Stellungnahme der Bayerischen Staatsregierung*: http://www.lichtenfels.bayern.de/de/redaktion/pdf/51/Anlage_2.pdf; 02.01.2012.
- Buhler, Gunter 2002: *Regionalmarketing als neues Instrument der Landesplanung in Bayern*. Schriften zur Raumordnung und Landesplanung, Band 11, Augsburg.
- Christaller, Walter 1933: *Die zentralen Orte in Süddeutschland. Eine ökonomisch-geographische Untersuchung über die Gesetzmäßigkeiten der Verbreitung und Entwicklung der Siedlungen mit städtischen Funktionen*, Darmstadt.
- Danielzyk, Rainer 2005: *Informelle Planung*, in: Ritter, Ernst-Hasso (Hrsg.): *Handwörterbuch der Raumplanung*, Hannover, 465-469.
- Dehne, Peter 2005: *Leitbilder in der räumlichen Entwicklung*, in: Ritter, Ernst-Hasso (Hrsg.): *Handwörterbuch der Raumplanung*, Hannover, 608-614.
- Ertl, Katharina 2010: *Der Beitrag der Raumordnung im Umgang mit dem Klimawandel unter besonderer Berücksichtigung der Situation in Bayern*. Schriften zur Raumordnung und Landesplanung, Band 32, Augsburg.
- Goppel, Konrad 1999: *Philosophie und Instrumente zum Abbau regionaler Disparitäten*, in: Akademie für Raumforschung und Landesplanung (ARL) (Hrsg.): *Gleichwertige Lebensbedingungen in Mitteleuropa – ein tragfähiges Konzept für die Raumordnung?* Arbeitsmaterial Nr. 253, Hannover, 35-38.
- Goppel, Konrad 2005: *Landesplanung*, in: Ernst-Hasso (Hrsg.): *Handwörterbuch der Raumplanung*, Hannover, 561-573.
- Göttlicher, Stephan 2011: *„Weiche“ Planungsinstrumente auf regionaler Ebene. Die Regionalmanagement-Initiative des Landkreises Miesbach*, in: *Standort* 35: 1, 15-21.
- Höhnberg, Ulrich 2005: *Raumordnungsverfahren*, in: Ritter, Ernst-Hasso (Hrsg.): *Handwörterbuch der Raumplanung*, Hannover, 884-891.
- Kain, Alexander 2011a: *Zukunftsrat hängt Ostbayern ab*, in: *Passauer Neue Presse (PNP)*, 19.01.2011.
- Kain, Alexander 2011b: *Experte wirft Zukunftsrat fachliche Mängel vor*, in: *Passauer Neue Presse (PNP)*, 28.06.2011.
- Maier, Jörg/Gugisch, Ingo 1999: *Instrumente zum Abbau regionaler Disparitäten*, in: Akademie für Raumforschung und Landesplanung (ARL) (Hrsg.): *Gleichwertige Lebensbedingungen in Mitteleuropa – ein tragfähiges Konzept für die Raumordnung?* Arbeitsmaterial Nr. 253, Hannover, 39-54.
- Geschäftsstelle der Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) im Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (Hrsg.) 2006: *Leitbilder und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland – verabschiedet von der Ministerkonferenz für Raumordnung am 30.06.2006*, Berlin.
- Müller, Frank 2011: *Zukunftsrat gerät erneut in Kritik*, in: *Süddeutsche Zeitung*, 28.06.2011 (online): <http://www.sueddeutsche.de/bayern/gutachten-zukunftsrat-geraet-erneut-in-die-kritik-1.1113006>; 02.01.2011.
- o. V. 2007: *Huber zur Entwicklung des ländlichen Raums: Gleichwertige Lebensbedingungen*, in: *Bayerische Gemeindezeitung*, 01.02.2007, 1.
- Paesler, Reinhard 2008: *Stadtgeographie*, Darmstadt.
- Paesler, Reinhard 2011: *Zum Bericht des Zukunftsrates. Eine Stellungnahme*, Gröbenzell/München, (unveröffentlicht – Übersendung auf Anfrage).
- Passlick, Hermann 1986: *Beiträge zum Siedlungs- und Wohnungswesen und zur Raumplanung*. Bd. 105: *Die Ziele der Raumordnung und Landesplanung. Rechtsfragen von Begriff, Wirksamkeit insbesondere im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 BbauG und Darstellungsprivileg*, Münster.
- Prognos AG (Hrsg.) 2010: *Prognos Zukunftsatlas 2010 – Deutschlands Regionen im Zukunftswettbewerb*, Berlin/Bremen/Düsseldorf.
- Ritter, Ernst-Hasso (Hrsg.) 2005: *Handwörterbuch der Raumplanung*, Hannover.
- Sinz, Manfred 2005: *Raumordnung/Raumordnungspolitik*, in: Ritter, Ernst-Hasso (Hrsg.): *Handwörterbuch der Raumplanung*, Hannover, 863-872.
- Szymanski, Mike 2011: *Heikle Expertise*, in: *Süddeutsche Zeitung*, 20.01.2011 (online): <http://www.sueddeutsche.de/bayern/zukunftsrat-expertise-mit-sprengkraft-1.1048544>; 02.01.2012.
- Zukunftsrat der Bayerischen Staatsregierung (Hrsg.) 2010: *Zukunftsfähige Gesellschaft – Bayern in der fortschreitenden Internationalisierung. Bericht des Zukunftsrates der Bayerischen Staatsregierung*, München.

Impressum

*PJS - Passauer Journal für Sozialwissenschaften
Studentische Fachzeitschrift
Mach den Unterschied!
Heft 3/2013 (August), Jahrgang 2
www.pjs-online.de*

Herausgeber

*Hochschulgruppe PJS – Passauer Journal für
Sozialwissenschaften
c/o Julian Ignatowitsch
Schulstr. 19
86919 Utting am Ammersee
redaktion@pjs-online.de*

Redaktion

*Stefan Daller
Julian Ignatowitsch (verantwortlich)
Vanessa Jansche
Robin Lucke
Lukas Zech*

Design & Layout

*Zech Dombrowsky Design, Berlin
Lukas Zech (Layout der Ausgabe)*

*Die publizierten Artikel stellen die Meinung der
jeweiligen Autorinnen und Autoren, nicht der Re-
daktion dar. Alle Texte und Bilder sind urheber-
rechtlich geschützt. Vollständiger oder auszugs-
weiser Nachdruck oder Online-Publikation nur
mit ausdrücklicher, schriftlicher Genehmigung
durch die PJS-Redaktion.*